

Matthias Krannich

# Das Kirchenasyl.

Eine empirische Studie zu den Auswirkungen auf das  
Gemeindeleben

Magisterarbeit  
im Fach Evangelische Theologie

an der  
Humboldt Universität zu Berlin

2. überarbeitete Ausgabe 2011 (2006)

# Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Teil I Das Kirchenasyl in Einzelaspekten	2
1. Religionsgeschichtliche und historische Aspekte des Kirchenasyls	2
1. 1. Die Ursprünge des Kirchenasyls im Altertum	2
1. 2. Das Kirchenasyl in der Alten Kirche und im Mittelalter	4
1. 3. Die Kirchenasylbewegung der Gegenwart	6
1. 3. 1. Der gesellschaftliche Kontext	6
1. 3. 2. Die Anfänge der Kirchenasylbewegung	8
1. 3. 3. Die Vernetzung der Kirchenasylbewegung	9
1. 3. 4. Die öffentlichen Auseinandersetzungen um das „Kirchenasyl“	11
1.3.4.1. Die innerkirchliche Auseinandersetzung	11
1.3.4.2. Der Konflikt zwischen Kirche und Staat	13
1.3.4.3. Die Reaktionen des BAfI auf die Entstehung der Kirchenasylbewegung	14
1. 3. 5. Das Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen	16
1. 3. 6. Der Umfang der Kirchenasylaktivitäten	17
1. 3. 7. Die gesellschaftlichen Reaktionen auf die Kirchenasylbewegung	18
1. 4. Zusammenfassung	19
2. Theologisch-ethische Aspekte des Kirchenasyls	19
2. 1. Kirchenasyl als Wert theologischer Ethik	20
2. 2. Der Gehorsam gegenüber dem Rechtsstaat als Wert der Ethik	22
2. 3. Kirchenasyl als Form zivilen Ungehorsams	24
2. 4. Die Verantwortung der Kirchen bei der Frage nach Kirchenasyl	26
3. Rechtliche Probleme beim Kirchenasyl	27
3. 1. Grundrechtliche Probleme beim Kirchenasyl	27
3. 1. 1. Art. 4 – Glaubens, Gewissens, und Religionsfreiheit	27
3. 1. 2. Art. 13 – Schutz der Wohnung	31
3. 1. 3. Art. 20 Abs. 4 – Widerstandsrecht	32
3. 1. 4. Art. 140 – Verhältnis von Kirche und Staat	33
3. 2. Verwaltungsrechtliche Probleme beim Kirchenasyl	33
3. 2. 1. Aufenthaltsrechtliche Probleme beim Kirchenasyl	34
3. 2. 2. Die Anordnung von Abschiebungshaft bei Kirchenasyl	34
3. 2. 3. Sozialrechtliche Probleme beim Kirchenasyl	35
3. 3. Strafrechtliche Probleme beim Kirchenasyl	35
3. 3. 1. Strafbarkeit der Flüchtlinge im Kirchenasyl	36
3. 3. 2. Strafbarkeit der Hilfeleistenden beim Kirchenasyl	38
3. 4. Zusammenfassung	39
Teil II Untersuchung	41
1. Voraussetzungen der Untersuchung	41
2. Die Untersuchungsergebnisse	44
2. 1. Strukturelle Auswirkungen und Gegebenheiten der Kirchenasyle	44
2. 1. 1. Personen und Gemeinden, die Kirchenasyle gewähren	44
2. 1. 2. Die Institutionalisierung der Kirchenasylarbeit	45

2. 1. 3. Der Umfang der Kirchenasylarbeit in den Gemeinden	46
2. 1. 4 Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindegliederstruktur	48
2. 2. Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindeaktivitäten	49
2. 2. 1. Die Beeinflussung des Gemeindelebens durch Kirchenasyle	49
2. 2. 2. Wegen der Kirchenasyle begonnene oder eingestellte Aktivitäten	50
2. 2. 3. Akzentverschiebungen in der Gemeindegliederarbeit	51
2. 2. 4. Beteiligung der Schutzsuchenden am Gemeindeleben	52
2. 2. 5. Aktivitäten und Projekte der Schutzsuchenden	52
2. 3. Auswirkungen der Kirchenasyle auf der Beziehungsebene	52
2. 3. 1. Das Verhältnis der Schutzsuchenden zu den Gemeindegliedern	53
2. 3. 2. Die Beziehungen der Kirchenasylhelfer zueinander	53
2. 3. 3. Die Reaktionen der Gemeindeglieder auf die Kirchenasyle	54
2. 3. 4. Die Bedeutung der Kirchenasylproblematik für Gemeindeglieder	54
2. 3. 5. Die Auswirkungen der Kirchenasylarbeit auf die ökumenischen Kontakte der Gemeinden	55
2. 3. 6. Die Beziehungen zu den Kirchenkreisen der Landeskirche	55
2. 4. Die individuellen Auswirkungen der Kirchenasylverfahren	56
3. Zusammenfassung	57
<b>Teil III Datenerhebung und Datenauswertung</b>	<b>60</b>
1. Grundlagen der Datenerhebung	60
1. 1. Untersuchungsziel	60
1. 2. Untersuchungsmethode	61
1. 3. Untersuchungseinheiten oder die Auswahl der Interviewpartner	62
1. 4. Untersuchungsmaterialien	63
1. 4. 1. Interviewleitfaden für GKR-Mitglieder	64
1. 4. 2. Interviewleitfaden für Helfer	66
1. 4. 3. Interviewleitfaden für ehemalige Schutzsuchende	69
2. Durchführung der Datenerhebung	70
2. 1. Vorbereitung der Hauptuntersuchung	70
2. 2. Die Hauptuntersuchung	71
3. Ergebnisse der Datenanalyse	71
3. 1. Persönliche Daten der Interviewpartner	71
3. 1. 1. Das Alter der Interviewpartner	71
3. 1. 2. Die Berufe der Interviewpartner	72
3. 1. 3. Die Tages- und Wochenzeiten der Interviewpartner	73
3. 1. 4. Zum gesellschaftlichen Engagement der Interviewpartner	73
3. 2. Zu den Anfängen und Entwicklungen der Kirchenasylengagements	74
3. 2. 1. Die Anfänge der Kirchenasylarbeit in den einzelnen Gemeinden	74
3. 2. 2. Die Existenz von Grundsatzbeschlüssen zum Kirchenasyl	75
3. 2. 3. Kontaktaufnahmen oder -vermittlungen der Schutzsuchenden	76
3. 2. 4. Die Gewährung von Kirchenasyl in den Gemeinden	77
3. 2. 5. Zahl der Kirchenasylhelfer in den Gemeinden	78
3. 2. 6. Der Anteil von GKR-Mitgliedern an den Kirchenasylhelfern	78
3. 2. 7. Zur Beeinflussung des Gemeindelebens durch Kirchenasyle	79

3. 2. 8. Probleme während der Kirchenasyle	80
3. 3. Aussagen zu den Gemeindestrukturen	80
3. 3. 1. Die die Gemeinden prägenden Bevölkerungsschichten	80
3. 3. 2. Prägungen des gesellschaftlichen Engagements der Gemeinden	81
3. 3. 3. Veränderungen der GKR seit den ersten Kirchenasylen	82
3. 3. 4. Veränderungen der Gemeindegliederstruktur	83
3. 3. 5. Gemeindebeitritte von Schutzsuchenden	84
3. 4. Die Aktivitäten der an den Kirchenasylen Beteiligten	84
3. 4. 1. Wegen der Kirchenasyle begonnene Projekte und Aktivitäten	84
3. 4. 2. Wegen der Kirchenasyle eingestellte Projekte und Aktivitäten	85
3. 4. 3. Akzentverschiebungen in der Kirchenasyl und Gemeindegliederarbeit	86
3. 4. 4. Finanzierung der Kirchenasylarbeit	87
3. 4. 5. Einfluss der Kirchenasyle auf die Öffentlichkeitsarbeit	87
3. 4. 6. Zur Beteiligung der Schutzsuchenden am Gemeindeleben	89
3. 4. 7. Von den Schutzsuchenden begonnene Projekte und Aktivitäten	89
3. 5. Zu den Beziehungen der an den Kirchenasylen Beteiligten	90
3. 5. 1. Zum Verhältnis der Schutzsuchenden zu Helfern und zum GKR	90
3. 5. 2. Zum Verhältnis der Schutzsuchenden zu den Gemeindegliedern	90
3. 5. 3. Veränderungen und Reaktionen seitens der Mitarbeiter	91
3. 5. 4. Bedeutung der Kirchenasylproblematik für die Gemeindeglieder	92
3. 5. 5. Die Beziehungen der Helfer untereinander	93
3. 5. 6. Ökumenische Kontakte aufgrund der Kirchenasylarbeit	94
3. 5. 7. Kontakte zu außergemeindlichen Institutionen	94
3. 5. 8. Die Beziehungen zu den Kirchenkreisen und der Landeskirche	95
3. 6. Die individuellen Beurteilungen der Kirchenasyl-Erfahrungen	95
<b>Anhang I</b>	<b>98</b>
Abkürzungen	98
Literatur	98
Internetquellen	103

## Einführung

Die vorliegende Studie befasst sich mit den Auswirkungen von Kirchenasylen auf das Gemeindeleben der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden.

Unter „Kirchenasyl“ versteht der Verfasser dabei die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Kirchengemeinde zur Abwendung einer von den Gemeindegliedern als für die Schutzsuchenden an Leib oder Leben bedrohlich angesehenen Abschiebung. Es bezweckt grundsätzlich eine Wiederaufnahme oder erneute Überprüfung des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens der Kirchenasylflüchtlinge durch die dafür zuständigen staatlichen Stellen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ unterscheidet „offene“ und „stille“ Kirchenasyle. Während bei offenen Kirchenasylen irgendwelche Medien eingeschaltet werden, erfährt die Öffentlichkeit von einem stillen Kirchenasyl nichts. Die für die Kirchenasylflüchtlinge zuständigen Ausländerbehörden werden jedoch in beiden Fällen informiert. In der juristischen Literatur wird darüber hinaus noch ein „verdecktes“ Kirchenasyl diskutiert, bei dem weder die Öffentlichkeit noch irgendwelche Behörden über die Aufnahme der Flüchtlinge in Kenntnis gesetzt werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft führt solche Fälle gar nicht als Kirchenasyle, da sie sich grundlegend von offenen oder stillen Kirchenasylen unterscheiden. In der vorliegenden Arbeit wird deshalb der Begriff „verdecktes“ Kirchenasyl auch nur im juristischen Teil verwandt werden. Um zu signalisieren, dass es sich dabei auch nach Ansicht des Verfassers nicht um ein Kirchenasyl handelt, wird dieser Begriff immer in Anführungsstrichen geschrieben werden.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. In ihrem ersten sollen, da es zur Fragestellung dieser Arbeit noch nahezu keine Vorarbeiten gibt, spotlightartig einige Aspekte des Kirchenasyls dargestellt und diskutiert werden, um einen ersten Einblick in die Kirchenasylproblematik und die in diesem Zusammenhang diskutierten Fragen zu vermitteln. Es sollen die Geschichte der Kirchenasylbewegung dargestellt werden, ihre grundlegenden juristischen Probleme diskutiert werden und auch theologisch-ethische Aspekte beleuchtet werden. Im zweiten Teil sollen vor allem die Untersuchungsergebnisse präsentiert werden und im dritten Teil werden, obwohl diese Arbeitsschritte logisch vor die Untersuchungsergebnisse zu stellen wären, der Lesbarkeit der Arbeit zuliebe, die Grundlagen der Untersuchung, ihre Methode und Durchführung beschrieben werden.

Als "Anhang II" werden in einem zweiten Band der Arbeit alle der Arbeit zu Grunde liegenden Interviews hinzugefügt werden.

## Teil I Das Kirchenasyl in Einzelaspekten

### 1. Religionsgeschichtliche und historische Aspekte des Kirchenasyls

#### 1. 1. Die Ursprünge des Kirchenasyls im Altertum

Der uns heute geläufige Begriff „Asyl“ ist dem Griechischen entlehnt. Er enthält das  $\alpha$ -privativum, welches den ihm nachstehenden Begriff negiert, und das Verb  $\sigma\lambda\acute{\alpha}\nu$ , dessen Bedeutungsfeld durch die deutschen Begriffe „wegnehmen“, „rauben“, „ausplündern“ und „betrügen“ umgrenzt wird.<sup>1</sup> Ein  $\alpha\sigma\lambda\omicron\varsigma$  τόπος war folglich ein Ort, von dem es verboten war, Personen oder Sachen mit Gewalt wegzuführen.

Die wohl ursprünglichste Quelle des Kirchenasyls ist das Heiligtumsasyl. Dies war an einen Tempel, sakrale Gegenstände oder tabuisierte Personen gebunden und begegnet weltweit in verschiedenen Formen. Wer sich in die Sphäre eines solchen Heiligtums begeben hatte, unterstand der ihm Schutz gewährenden Gottheit und war deshalb sicher vor den Nachstellungen derer, die ihn verfolgt und seiner habhaft werden wollten. Kam es dennoch zur Verletzung des Asylie-Gebotes, so war dies nicht nur gesetzwidrig, sondern auch ein Frevel, der göttliche und oft auch weltliche Strafen nach sich zog.<sup>2</sup>

Plausibel konnte ein solches Asyl nur in Kulturen sein, deren Wirklichkeit in Heilig und Profan geteilt war. Solche Wahrnehmung der Welt existierte in zahlreichen meist schriftlosen Kulturen weltweit. Ebenso begegnen Formen der an Heiligtümer gebundenen Asylie weltweit. Bei den Kikuyu in Ostafrika beispielsweise dienten heilige Haine und Feigenbäume, die zugleich Opferstätten für das Numen Ngai waren, als Zufluchtsstätten.<sup>3</sup> Und bei den Herero und Nana in Südwestafrika waren diejenigen vor dem Zugriff ihrer Verfolger sicher, denen es gelang, den Fuß des Häuptlings zu berühren oder so nah an ihn heranzukommen, dass sie ihm für ihn vernehmbar zurufen konnten, dass sie gekommen seien, seinen Fuß zu berühren.<sup>4</sup> Ebenso waren auf den Tonga-Inseln etliche Grabstätten heilige Orte, an denen es verboten war, Menschen zu töten.<sup>5</sup>

Aber auch im AT finden sich Beispiele eines sakralen Asylrechts. Ri 9, 46 erzählt, dass die Bewohner Sichems in die Gewölbe des Berit-Tempels flohen, als sie hörten, dass Abimelech zahlreiche Sichemiten getötet habe und nun die Stadt belagere (Ri 9, 42-49), und auch David (1. Sam 19, 18-24) und Joab (1 Kö 2, 28-35) begaben sich, als sie vor ihren Königen flohen – David floh vor Saul zum Propheten Samuel nach Rama,

1 Vgl. Benselers Griechisch-Deutsches Wörterbuch, Art.  $\sigma\lambda\acute{\alpha}\omega$ , 739.

2 H. Wißmann, Art. Asylrecht. I. Religionsgeschichtlich, 315.

3 B. Turner, Asyl und Konflikt von der Antike bis heute, Berlin, 2005, 246.

4 A.a.O., 185f.

5 A.a.O., 167-171.

und Joab floh vor Salomo in den Jerusalemer Tempel – zu ihrem Schutz in ein Heiligtum.

Bei den Germanen boten Ahnengräber, Thingplätze, Haine und Kultstätten den Verfolgten Schutz. Ortwin Henssler weist dabei auf einen mantischen Aspekt des Asylgedankens bei den Germanen hin. Die Tatsache, dass es einem Asylsuchenden gelang, einen heiligen Ort zu erreichen, wurde als Gottesurteil zu Gunsten des Schutzsuchenden gedeutet.<sup>6</sup> Wer den Schutzort erreicht hatte, wusste gleich, dass er gerettet war.

Die größte Formenvielfalt an Heiligtumsasylen ist in Afrika belegt.<sup>7</sup> Entgegen der üblichen Herleitung des Asylrechts vom Heiligtumsasyl der antiken Griechen<sup>8</sup> – nach seinen Schutzsuchenden *ἱκέτης* „Hikesie“ genannt – sollte man m.E. in Erwägung ziehen, dass das Heiligtumsasyl eine der ganz frühen kulturellen Errungenschaften der Menschheit sein könnte, die ihren Ursprung in Afrika hat.<sup>9</sup> Das Heiligtumsasyl der Griechen wäre dann nur eins unter vielen.

Tatsächlich wurzelte die Hikesie in der Vorstellung, dass alle Personen oder Sachen in der Sphäre eines Heiligtums Anteil am Heiligen haben und deshalb nicht gewaltsam weggeführt werden dürfen. Die Heiligtümer, die als Hikesiestätten anerkannt waren, waren Tempel, alleinstehende Götterbilder oder Altäre und Feuerstellen.<sup>10</sup> Die Schutzsuchenden – oder Hiketiden – suchten diese Orte unabhängig von ihrer Schuld oder Unschuld auf und waren dadurch zumindest zeitweise geschützt. Junge Frauen konnten so einer Zwangsverheiratung entgehen, zerstrittene Familien sich wieder versöhnen, Ehen gelöst werden<sup>11</sup> und sogar Sklaven war es möglich, ihren Weiterverkauf an einen besseren Herren oder sogar in den Dienst des Heiligtums zu erwirken.<sup>12</sup> Grundsätzlich war die Hikesie jedoch nicht auf Dauer angelegt. Konnten sich die streitenden Parteien nicht gütlich einigen, so musste der Staat, auf dessen Territorium sich das Heiligtum befand, über eine dauerhafte Aufnahme der Hiketiden entscheiden. Entschied er sich für eine Aufnahme, so lebten die Schutzsuchenden als Metöken mit eingeschränktem Bürgerrecht unter dem Schutz des Staates. Dieser institutionalisierte Schutz einer Person wurde *ἀσυλία* genannt und ist seit dem 6. Jh. v. Chr. belegt.<sup>13</sup> Ebenso wurden aber auch die von der erstarkenden Staatsgewalt anerkannten Asylstätten – zumeist große

6 O. Henssler, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, 56.

7 B. Turner, Asyl und Konflikt von der Antike bis heute, Berlin, 2005.

8 So z.B. P. Landau, Traditionen des Kirchenasyls, 48; P. Welten, Asyl im Widerstreit. Zur Geschichte von Vorstellung und Praxis, 218; M. H. Müller, Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, 20ff. u.a.

9 J. Ki-Zerbo, Die Geschichte Schwarz-Afrikas, Frankfurt a.M., 1990, 34-81.

10 M. Babo, Kirchenasyl Kirchenhikesie, 36.

11 A.a.O., 35.

12 L. Wenger, Art. Asylrecht, in: RAC Bd. 1, Sp. 837.

13 M. Babo, Kirchenasyl Kirchenhikesie, 38.

Tempel wie Delphie, das Artemision in Ephesos oder das Heiligtum des Poseidon in Tainaron – als ἀσυλία bzw. „Asylie“ bezeichnet<sup>14</sup>; genauso, wie die später durch Staatsverträge abgesicherten Garantien für Händler und Festspielbesucher, zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten nicht Opfer eines Raubüberfalls oder des Sylonrechts zu werden.<sup>15</sup>

## 1. 2. Das Kirchenasyl in der Alten Kirche und im Mittelalter

Die Praxis des Asylschutzes in Tempeln – im Westteil des Imperium Romanum weniger verbreitet als im Osten<sup>16</sup> – wurde allmählich auch auf die christlichen Kirchen hin ausgedehnt.<sup>17</sup> Heidnische und christliche Flüchtlinge flohen zum Bischof oder in ein kirchliches Gebäude und erfuhren dort Unterstützung und Schutz. Die Fremdheitserfahrung des Urchristentums lehrte die Gemeinden Offenheit gegenüber anderen Fremden und Rechtlosen, und die neutestamentliche Forderung der Gastfreundschaft<sup>18</sup> verpflichtete die Christen, für den Rechtsschutz der bei ihr Schutz suchenden Sorge zu tragen. Nicht zuletzt waren es aber auch die originär christlichen Tugenden „Barmherzigkeit“ und „Nächstenliebe“, die die Christen zu ihrem Einsatz für Flüchtlinge bewogen und die Interzessionsverpflichtung der Bischöfe auf dem Konzil von Serdika 343 begründet haben.<sup>19</sup>

Mittels Interzession traten die Bischöfe gegenüber staatlichen Stellen sowohl für zu unrecht Verfolgte als auch für rechtmäßig Verurteilte ein, um deren Begnadigung zu erwirken.<sup>20</sup> Auch wenn die Kirchen lange Zeit nicht als Asylstätten anerkannt waren, so respektierten die staatlichen Behörden ihren Asylanspruch doch meist und entsprachen sogar oft auch der Interzession der Bischöfe. Den Delinquenten wurden mitunter sämtliche weltlichen Strafen erlassen, was jedoch nicht zu ihrer völligen Strafflosigkeit führte, sondern sie kirchlichen Strafen unterstellte, die von einer mit Auflagen versehenen Buße bis hin zum Klosterleben reichen konnte.<sup>21</sup>

14 L. Wenger, Art. Asylrecht, Sp. 837 und A. C, Art. Asylon, in: Der neue Pauly Bd. 2, Sp. 143.

15 P. Welten, Asyl im Widerstreit, 218 und M. Babo, Kirchenasyl Kirchengeschichte, 38.

16 Die Existenz von Asylstätten im westlichen Römischen Reich ist umstritten. Sie sind erst seit der Kaiserzeit sicher belegt. Für die Zeit davor gibt es jedoch deutliche Hinweise auf ihre Existenz, wie das angeblich von Romulus eingerichtete Lucoris-Heiligtum zwischen Arx und Capitol und die schnelle Verbreitung der Praxis *ad statuas confugere*, die auf eine Vertrautheit der Römer mit Asylstätten schließen lässt. Vgl. P. Landau, Art. Asylrecht III., 319 und M. Babo, Kirchenasyl Kirchengeschichte, 43.

17 So J.-E. Gutheil, Wenn Kirchenmauern Fremde schützen, 407f.; A. Siegmund, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls, 2; M. Babo, 65ff. u.a.

18 Mt 25, 35ff.; Röm 12, 13; Hebr 13, 2; 1. Petr 4, 9 u.ö.

19 Conc. Serd. Can. 5, in: J. D. Mansi (Hg.), Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Vol. 3, Graz, 1960, 10.

20 P. Landau, Art. Asylrecht III., 320.

21 M. Babo, 68.

Mit der konstantinischen Wende gewannen die Bischöfe an gesellschaftlicher Bedeutung. Sie wurden mit lokalpolitischen und richterlichen Aufgaben betraut und übernahmen Verwaltungsaufgaben des zerfallenden römischen Reiches.

Im Jahre 399 entsandte ein Konzil von Karthago eine Gesandtschaft an die Kaiser Arkadius und Honorius, um ein gesetzliches Verbot der Verletzung des kirchlichen Asylschutzes für alle Flüchtlinge zu erreichen.<sup>22</sup> Zunächst scheinbar erfolglos. Dennoch erteilte Kaiser Honorius zwischen 405 und 407, als das Reich wegen der donatistischen Streitigkeiten erschüttert und in seiner Einheit bedroht war, den Kirchen Asylrecht, um sich die Unterstützung der Orthodoxen zu sichern.<sup>23</sup> 419 erweiterte derselbe Kaiser den Wirkungsbereich des Kirchenasyls auf einen Umkreis von 50 Schritten vom Kirchenportal entfernt<sup>24</sup> und legte fest, dass der Bruch eines Kirchenasyls wie Majestätsbeleidigung zu ahnden sei.<sup>25</sup>

Ähnliches beinhaltete auch die Konstitution des Kaisers Theodosius II., die den Kirchen des Ostreiches 431 das Asylrecht einräumte und 538 als Teil des Codex Theodosianus auch im Westreich in Kraft trat.<sup>26</sup> Im Unterschied zu den Gesetzen des Honorius, galt das kirchliche Asylrecht nun auf allen kirchlichen Grundstücken. Sein Bruch wurde weiterhin als Majestätsbeleidigung bestraft und es stand – wohl auch, weil es nicht mehr die donatistische Auseinandersetzung im Blick hatte – Sklaven nur noch einen Tag lang offen und wurde ihnen sogar gänzlich verboten, wenn sie bewaffnet um Asyl baten.<sup>27</sup>

In den nachfolgenden Jahrhunderten zerfiel das römische Reich immer weiter und erstarkten die Kirche und das Papsttum immer mehr. Die Bedeutung des Kirchenasyls nahm entsprechend der kirchlichen Macht zu. Auf dem Laterankonzil von 1059 wurde der Friedensbereich bei großen Kirchen auf 60 Schritte und bei kleinen Kirchen auf 30 Schritte um das Kirchenportal herum festgelegt<sup>28</sup> und das Konzil von Clermont beschloss 1095, das kirchliche Asylrecht auch auf die Umgebungen von Wegkreuzen auszudehnen.<sup>29</sup>

Seit dem 14. Jahrhundert begann, vermutlich hauptsächlich durch das Wieder-

---

22 Vgl. P. Landau, Art. Asylrecht III., 320 mit M. Babo, 72ff.

23 M. Babo, 72.

24 Concilium universale Ephesum, hg. v. E. Schwartz, in: ACO 1/1/4, 61-65.

25 Cod. Theod. 16, 8, 19.

26 M. Babo, 74.

27 Cod. Theod. 9, 45, 5.

28 P. Landau, Art. Asylrecht III., 324.

29 Ebd.

erstarben der Staatsgewalt verursacht, der Niedergang des Kirchenasyls. Die Staaten West- und Mitteleuropas zwangen die Kirche, immer mehr Personengruppen vom Asylschutz auszuschließen. Hinzu kam, dass auch die Kirche ihre grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe aufgegeben hatte und der Staat, durch die Einrichtung des Rechtsinstituts „Landfrieden“ eine zentrale Aufgabe des Kirchenasyls selbst übernommen hatte.<sup>30</sup> Die Kirche hielt dennoch an ihrem Anspruch, Asyl zu gewähren, fest und es ist beachtenswert, dass auch Martin Luther noch im 16. Jahrhundert einen Traktat über das kirchliche Asylrecht verfasst haben soll.<sup>31</sup>

In der Aufklärung wurde das kirchliche Asylrecht vor allem als Behinderung einer geordneten Rechtspflege wahrgenommen. Bis zum 19. Jahrhundert wurde es von allen europäischen Staaten formell aufgehoben.<sup>32</sup> Diese Ablehnung des kirchlichen Asylrechts staatlicherseits bedeutete jedoch keineswegs, dass auch die römisch-katholische Kirche ihr Asylrecht aufgeben hätte. Noch im Codex Iuris Canonici von 1917 hieß es: *„Ecclesia iure asyli gaudet ita ut rei, qui ad illam confugerint, inde non sint extrahendi, nisi neccessitas urgeat, sine assensu Ordinarii, vel saltem rectoris ecclesiae“*<sup>33</sup> und selbst die Tatsache, dass im Codex Iuris Canonici von 1983 das Asylrecht nicht mehr mit aufgenommen worden ist, wird in der wissenschaftlichen Literatur nicht eindeutig als Hinweis darauf gewertet, dass das Asylrecht von der römisch-katholischen Kirche aufgegeben sei.<sup>34</sup>

### 1. 3. Die Kirchenasylbewegung der Gegenwart

#### 1. 3. 1. Der gesellschaftliche Kontext

Es war eine Lehre aus dem 2. Weltkrieg, die die Väter des Grundgesetzes 1949 veranlasste, Art. 16 zum Schutz für politisch Verfolgte aus aller Welt in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. In den Jahren zwischen 1953 und 1976 fanden so – mit leicht steigender Tendenz – jährlich 2500 bis 9000 Asylbewerber Schutz.<sup>35</sup> Entsprechend der starken Zunahme der Flüchtlingszahlen weltweit nahm zwi-

30 M. H. Müller, 29.

31 M. Luther, Traktat über das kirchliche Asylrecht. Latein / Deutsch, Regensburg, 1985. Vgl. M. H. Müller, 30.

32 Siehe P. Landau, Asylrecht III., 326.

33 Can. 1179 CIC 1917. Der angegebene Abschnitt lautet übersetzt: „Die Kirche erfreut sich eines Asylrechts dergestalt, dass die, welche zu ihr geflohen sind, außer in zwingender Notlage, nicht herausgeholt werden dürfen ohne Einverständnis des Ordinarius' oder wenigstens des Rektors der Kirche.“

34 Im Sinne einer Aufgabe des Asylrechtsanspruches deuten dies U. K. Jacobs, Kirchliches Asylrecht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 35, 1990, 32 und A. Siegmund, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls, 17ff. Als weiterhin geltend, jedoch an anderen Stellen weniger deutlich formuliert, sehen dies M. H. Müller, 214f. und H.-J. Guth, Kirchenasyl und kirchliches Recht, in: Ders./M. Rappenecker (Hg.), Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, 51.

35 Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) (Hg.), Asyl in unserem Land. Fragen,

schen 1977 und 1984 auch die Zahl der Asylanträge in der Bundesrepublik stark zu<sup>36</sup> und schwankte – in deutlicher Abhängigkeit von den politischen Veränderungen in der Welt – zwischen 14000 und 93000 jährlich.<sup>37</sup> Die gesellschaftliche Akzeptanz von Ausländern und Asylsuchenden ließ merklich nach und manch ein Politiker, vornehmlich der so genannten „christlichen“ Parteien, nutzte die Gelegenheit, sich Wählerstimmen zu sichern, indem er Existenzängste der Bevölkerung schürte und die Asylbewerber polemisch zu „Wirtschaftsflüchtlingen“ und „Scheinasylanten“ machte.<sup>38</sup> Am 01. Juli 1993 wurde der so genannte „Asylkompromiss“, also die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, verabschiedet und viele, die sich bis dahin für Flüchtlinge eingesetzt hatten und um den Erhalt des GG Art. 16 gekämpft hatten, waren demoralisiert und erschöpft. Wie befürchtet, schloss die „Drittstaatenregelung“ des zum GG Art. 16a veränderten Art. 16 eine Kettenabschiebung der Flüchtlinge bis zurück in ihr Herkunftsland nicht aus, und auch die Bestimmung „sicherer Herkunftsländer“ ermöglichte es kaum noch einem Flüchtling von dort, seine tatsächliche Bedrohung glaubhaft zu machen. Berichte über Flüchtlinge, die nach ihrer Abschiebung am Flughafen verschwanden, in Haft genommen, gefoltert oder sogar zu Tode verurteilt wurden, wurden als „unseriös“ abgewiesen, selbst wenn sie von AI, PRO ASYL oder dem UNHCR stammten oder bestätigt wurden.<sup>39</sup> Zahlreiche Hungerstreiks, Selbstmordversuche und Selbstmorde von Flüchtlingen in Abschiebehäft wurden verschwiegen oder als Ausnahmefälle oder Erpressungsversuche der Inhaftierten heruntergespielt.<sup>40</sup> In dieser Situation kam es zu Ereignissen, die als Beginn der Kirchenasylbewegung angesehen werden können und schnell zu einer Bewegung anwuchsen, die Kirchengemeinden in der ganzen Bundesrepublik erfassten.

---

Informationen, Argumente, Berlin, 1985, 7.

36 Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn u.a., 1997, 33.

37 Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) (Hg.), Asyl in unserem Land, 7.

38 Einige Beispiele sollen das belegen: „Die Buschtrömmeln werden in Afrika signalisieren - kommt nicht nach Baden-Württemberg, dort müßt ihr ins Lager.“ Lothar Späth (CDU, als 1982 die ersten Sammellager für Flüchtlinge errichtet wurden), zitiert nach: Jungle World vom 15.7.1998; „Das Boot im Münchner Süden läuft über. Jetzt muss Schluss sein. Deshalb wiederhole ich meine Forderung, den Münchner Süden ab sofort von Scheinasylanten zu verschonen.“ Erich Riedl (CSU) in: Süddeutsche Zeitung vom 16. 04. 1992 und: „Jedes Jahr kommen etwa 100.000 Flüchtlinge nach Deutschland. Davon sind nur drei Prozent asylwürdig. Der Rest sind Wirtschaftsflüchtlinge.“ Otto Schily (SPD) in: Berliner Zeitung vom 8.11.1999.

39 Vgl. BAG Asyl in der Kirche, Tätigkeitsbericht 1999/2000, 8.

40 Die Internetsuchmaschine google listete am 29. 09. 2006 um 17.00 Uhr beim Suchauftrag nach „Hungerstreik Abschiebehäft“ 44500 Fundstellen auf. Gefunden wurden beispielsweise: Heike Kowitz, „Hungerstreik gegen die Abschiebung“ in: Berliner Morgenpost v. 10. 10. 2000 und „Protest gegen Abschiebehäft. 68 Gefangene in Berlin-Köpenick im Hungerstreik“ in: Junge Welt v. 21. 01. 2003, 6.

### 1. 3. 2. Die Anfänge der Kirchenasylbewegung

Zum ersten Kirchenasyl kam es 1983 in der Heilig-Kreuz-Gemeinde in Berlin-Kreuzberg. Drei palästinensische Familien aus dem Libanon baten um Unterstützung, weil sie in den vom Bürgerkrieg zerrütteten Libanon abgeschoben werden sollten.<sup>41</sup> An die Heilig-Kreuz-Gemeinde wandten sie sich nicht ohne Grund. Bereits im Frühjahr desselben Jahres kam es dort zu einem Hungerstreik gegen die Auslieferung Cemal Kemal Altuns an die Türkei. Der junge Mann floh vor der türkischen Militärdiktatur nach Berlin und beantragte Asyl, weil ihm in der türkischen Presse zu Unrecht eine Beteiligung am Attentat auf den einstigen Zollminister Gün Sazak vorgeworfen wurde. Statt seinen Asylantrag zu bearbeiten, leitete man diese Angaben jedoch über Interpol nach Ankara weiter und fragte an, ob „entsprechende Anträge“ gestellt würden. Die Türkei forderte prompt die Auslieferung Altuns und die Bundesregierung zeigte sich willens, dem Auslieferungsgesuch zu entsprechen. Es begann ein Rechtsstreit, in dem die Bundesregierung unnachgiebig an Altuns Auslieferung festhielt und die Richter diese entweder selbst für zulässig erklärten oder keine Mittel fanden, sie auch nur zeitweilig auszusetzen.<sup>42</sup> Bei einer dieser Verhandlungen entschied sich Altun selbst für eine weitere Flucht in den Tod und sprang am 30. August 1983 aus einem Fenster des 6. Stocks des Berliner Verwaltungsgerichts.

Diese Erfahrung erschütterte zahlreiche Engagierte und wurde zu einem Schlüsselerlebnis für die Gemeinde. Ihr Pfarrer Jürgen Quandt, einer der Begründer der Kirchenasylbewegung, erklärte, seit dem misstrauisch zu sein „gegenüber dem Argument, dass etwas, was auf gesetzlicher Grundlage geschehe, hinzunehmen sei, weil es eben gesetzlich sei.“<sup>43</sup>

Vergleichbare Erfahrungen standen wohl auch am Anfang des Kirchenasylengagements manch anderer Gemeinde. Nachdem in der Silvesternacht 1983 sechs Häftlinge in einem Abschiebegewahrsam am Augustaplatz in Berlin-Steglitz zu Tode kamen<sup>44</sup>, überlegten die Pfarrer und der GKR der nahe gelegenen Johannesgemeinde, was dieses Ereignis für sie selbst und für die Gemeinde zu bedeuten habe.<sup>45</sup> Ein Pfarrer besuchte die Häftlinge in der Haftanstalt<sup>46</sup> und der GKR beschloss unter dem Eindruck weiterer er-

41 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, in: ders. und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003, 142.

42 W. Wieland, Ausgeliefert, in: Zuflucht gesucht – den Tod gefunden, hg. von Asyl in der Kirche e.V. Berlin, Internationale Liga für Menschenrechte, Flüchtlingsrat Berlin e.V. und PRO ASYL, Berlin, 2003, 6f.

43 J. Quandt zitiert nach W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 142.

44 Siehe „Augustaplatz: Skizzen aus der Brandnacht“, in: taz vom 22. 06 1984, 18f.

45 Aktenvermerk zur GKR-Sitzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde am 02. 01. 1984.

46 Epd vom Mittwoch vorm 21. 06. 1984.

schütternder Berichte<sup>47</sup>, eine Informationsveranstaltung über die Lebensverhältnisse von Flüchtlingen und die Möglichkeiten ihrer Unterstützung durchzuführen.<sup>48</sup> Die Gemeinde beschloss, die Asylberatungsstelle der Heilig-Kreuz-Gemeinde finanziell zu unterstützen, und gegenüber dem Sozialsenator protestierte sie gegen das diskriminierende Wertgutscheinsystem für Asylbewerber.<sup>49</sup> Am 28. 11. desselben Jahres erklärte sich der GKR grundsätzlich bereit, einer von Abschiebung bedrohten Person oder Familie im Notfall vorübergehend Unterkunft zu gewähren<sup>50</sup> und schon einige Monate später beschloss derselbe GKR, eine siebenköpfige Familie eines in Abschiebehaft befindlichen Palästinensers aus dem Libanon aufzunehmen und sich für ihre Duldung aus humanitären Gründen einzusetzen.<sup>51</sup>

Im Frühjahr 1985 teilten neun Berliner Gemeinden der Kirchenleitung mit, aufgrund fortlaufender Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete Flüchtlingen helfen und schützen zu wollen. Entsprechende GKR-Beschlüsse waren gefasst.<sup>52</sup> Der ökumenische Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“ wurde gegründet und bereits 1988 gab es in Berlin 35 Gemeinden, die grundsätzlich bereit waren, Kirchenasyl zu gewähren. Vier Jahre später waren es 50 Gemeinden, die, unterstützt von der Kirchenleitung und von Persönlichkeiten wie Altbischof Kurt Scharf und Helmut Gollwitzer, hunderte Abschiebungen verhindern konnten und denen mehrere Abschiebestoppregelungen und eine großzügige Altfallregelung für Berlin zu verdanken waren.<sup>53</sup>

### 1. 3. 3. Die Vernetzung der Kirchenasylbewegung

Auch in anderen Teilen der Bundesrepublik kam es Mitte der 80er Jahre zu den ersten Kirchenasylen. Die Asylpolitik und ihre öffentliche Diskussion verschärfen sich weiter, und es erscheint nahe liegend, dass sich schon bald die Kirchenasylinitiativen

---

47 Am 05. 06. 1984 berichtete der Tagesspiegel, dass die Untersuchungen zur Brandkatastrophe am Augustaplatz abgeschlossen sein und keine gravierenden Mängel in den dienstlichen Vorschriften über die Verwahrung von Häftlingen festgestellt wurden. Dem Tagesspiegel vom 06. 06. 1984 war jedoch zu entnehmen, dass zahlreiche Häftlinge in der Abschiebehaft medikamentös ruhig gestellt würden und auf Grund langer Haftdauern psychische Störungen entwickelten und durch die taz vom 22. 06. 1984, 18f., „Augustaplatz: Skizzen aus der Brandnacht“ wurde bekannt, dass die sechs bei diesem Brand verstorbenen Häftlinge hätten gerettet werden können, wenn die Dienst habenden Beamten, statt die Zellen abzuschließen und auf die Feuerwehr zu warten, die Zellen geöffnet hätten.

48 Aktenvermerk zur GKR-Sitzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde am 25. 06. 1984.

49 Aktenvermerk zur GKR-Sitzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde am 27. 06. 1984.

50 Aktenvermerk zur GKR-Sitzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde am 28. 11. 1984.

51 J. Passoth, Keine Rückkehr in das „Land des Todes“, in: W.-D. Just (Hg.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Hamburg, 1993, 149.

52 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 142f.

53 A.a.O., 143.

des gesamten Bundesgebietes bemühten, sich zu vernetzen. Die evangelische Kirchengemeinde St. Jobst in Nürnberg und die Initiative „Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg“ luden zum ersten bundesweiten Kirchenasyltreffen ein.<sup>54</sup> Auf diesem Treffen wurde am 20. Oktober 1991 die „Nürnberger Deklaration“ verabschiedet, in der sich die Unterzeichner besorgt zeigten, weil die Bundesrepublik Deutschland aufgrund tagespolitischer Opportunität die Garantie eines uneingeschränkten Asylrechts für politisch Verfolgte zurücknehme und erklärten: *„Wir sind fest davon überzeugt, daß es dem Staat nicht erlaubt ist, Menschen ihren Mördern und Folterern zuzuführen. Unser Gewissen schweigt nicht, wenn sich Behörden und Gerichte dazu hergeben, gefährdete Flüchtlinge abzuschieben. Unser Gewissen wird auch nicht ruhig, wenn Abschiebung entsprechend einem gesetzlichen Verfahren geschieht.“*<sup>55</sup> Ein Jahr später, in einer Zeit heftiger innenpolitischer Auseinandersetzungen um das Asylrecht und zahlreicher gewaltsamer Übergriffe auf Flüchtlinge, luden die Ökumenische Werkstatt der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck, die katholische Kirchengemeinde St. Familia und das Ökumenische Netz Nord- und Osthessen zu einem weiteren Treffen ein. Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der „Aktion für abgewiesene Asylbewerber“ aus der Schweiz und INLIA aus den Niederlanden wurden hier geknüpft. Eine feste Vernetzung oder Organisationsstruktur gingen jedoch nicht aus diesem Treffen hervor.<sup>56</sup>

Zu einer solchen Gründung kam es, abgesehen von dem Berliner Aktionskreis, erst unter Federführung Wolf-Dieter Justs im September 1993 bei einem Treffen der Kirchenasylinitiativen in Nordrhein-Westfalen in Mühlheim an der Ruhr. Auf Grundlage der „Charta von Groningen“, in der sich die Unterzeichner aus vielen Staaten Europas verpflichtet hatten, Flüchtlinge oder Asylsuchende aufzunehmen und zu schützen, falls ihnen durch ihre Ausweisung eine unmenschliche Behandlung drohe<sup>57</sup>, wurde mit dem Ziel der Unterstützung von Gemeinden und Initiativen, die Kirchenasyl gewährten oder etwas ähnliches beabsichtigten<sup>58</sup>, das „Ökumenische Netzwerk Kirchenasyl in Nordrhein-Westfalen“ gegründet.<sup>59</sup> Ähnliche Landesnetzwerke folgten in Bayern, Hessen, Nordelbien, Niedersachsen, dem Saarland und Brandenburg.<sup>60</sup>

---

54 A.a.O., 145.

55 Nürnberger Deklaration, in: W.-D. Just (Hg.), *Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber*, Hamburg, 1993, 209.

56 W.-D. Just, *20 Jahre Kirchenasylbewegung*, 145.

57 Die Charta von Groningen, in: *„Unter dem Schatten deiner Flügel ...“ Bundestreffen der Kirchenasylinitiativen*, hg. von der Evangelischen Akademie Mühlheim/Ruhr, Mühlheim, 1994, 80.

58 Vgl. Konzeption des Ökumenischen Netzwerks Kirchenasyl in Nordrhein-Westfalen, in: *„Jeder Mensch ist ein Heiligtum“ Kirchenasylinitiativen in NRW*, hg. von der Evangelischen Akademie Mühlheim/Ruhr, Mühlheim, 1993, ohne Seitenangaben.

59 *Epd Nordrhein/Mittelrhein-Saar* Nr. 102 vom 20. 09. 1993.

60 W.-D. Just, *20 Jahre Kirchenasylbewegung*, 146.

Ein knappes halbes Jahr später, vom 11.-13. Februar 1994, fand wieder ein bundesweites Treffen statt. Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (BAG) wurde gegründet. Hermann Uihlein, Jürgen Quandt und Wolf-Dieter Just wurden als die drei Sprecher der BAG gewählt und ein Koordinierungsrat aus je zwei Aktiven pro Bundesland wurde gebildet. Gemeinsam mit dem Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW wurde eine Geschäftsstelle in Köln eingerichtet, die Anlaufstelle für Netzwerkmitglieder, Gemeinden und die Öffentlichkeit werden sollte.<sup>61</sup> Ihre Aufgaben bestanden in der Dokumentation und Auswertung laufender Kirchenasyle, der Unterstützung Kirchenasyl gewährender Gemeinden, ihrer Aufklärung über rechtliche Hintergründe und mögliche Konsequenzen, der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Kirchenasylbewegung und für Flüchtlinge und der Förderung einer weiteren Vernetzung der Kirchenasylbewegung. Seit 1997 ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche ein eingetragener Verein. Ihr erster Geschäftsführer war Dirk Vogelskamp. Ihm folgten, jeweils verbunden mit einem Umzug der Geschäftsstelle von Köln nach Bonn und von Bonn nach Berlin, 1999 Beate Sträter und 2005 Verena Mittermaier.

#### 1. 3. 4. Die öffentlichen Auseinandersetzungen um das „Kirchenasyl“

Die Öffentlichkeit erfuhr von der Kirchenasylbewegung vor allem durch die Medien, in denen über einzelne Kirchenasyle und oft unmenschlich wirkendes Handeln der Behörden berichtet wurde. Darüber hinaus kam es aber auch zu innerkirchlichen Auseinandersetzungen und Konflikten zwischen Kirche und Staat, in denen vor allem über die Legitimität der Kirchenasyle in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat gestritten wurde. Da die Entstehung der Kirchenasylbewegung in engem Zusammenhang mit der Asylrechtsreform 1993 stand, fanden die wichtigsten Auseinandersetzungen darüber 1994 statt.

##### 1.3.4.1. Die innerkirchliche Auseinandersetzung

Die innerkirchlichen Auseinandersetzungen über das Kirchenasyl beschreiben einen Entwicklungsprozess der Kirchen, in dem die Kirchen versuchten, die für sie geltenden Grenzen ihrer Gehorsamspflicht gegenüber staatlichen Gesetzen zu bestimmen.

Noch recht unbestimmt und um ein gutes Verhältnis zwischen Staat, Kirche und Kirchenasylbewegung bemüht, veröffentlichte der Rat der EKD im September 1994 10

---

61 A.a.O., 146f.

Thesen zum Kirchenasyl<sup>62</sup>, die seitens der Kirchenasylbewegung auf heftige Ablehnung stießen. Nahezu unstrittig waren darin die Thesen 1-3, in denen ausgesagt wurde, dass es eine christliche Beistandspflicht für Bedrängte gebe (These 1), dieser Beistand nicht rechtswidrig sei und weder Widerstand gegen die bestehende Rechtsordnung sei (These 2) noch bestreiten wolle, dass nur der Staat berechtigt sei, Asyl zu gewähren (These 3). Umso größeren Widerspruch lösten jedoch die Thesen 6: „... *Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.*“<sup>63</sup> und 9: „... *Das Thema 'Kirchenasyl' darf nicht zu einem grundsätzlichen Konflikt über das Verhältnis von Kirche und Staat gemacht werden.*“<sup>64</sup> aus, da in ihnen die Eindrücke entstanden, die Kirche wolle die Verantwortung für ein Kirchenasyl und die damit möglicherweise verbundenen Rechtsverletzungen individualisieren und einzelnen Gemeindegliedern zuschieben, und sie wäre darüber hinaus sogar bereit, um einer weiteren guten Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden willen, Gemeindeglieder und Schutzsuchende zu opfern.

Nun äußerten sich zahlreiche Kirchenleitungen und Synoden klarer zu diesem Thema.<sup>65</sup> Fast immer war ihr Tenor, dass es Aufgabe der Kirche sei, für verfolgte und bedrängte Menschen da zu sein, wenn diese ihrer Hilfe bedürfen. Die Synoden baten ihre Kirchenleitungen, die Gemeinden zu unterstützen, die sich für die Gewährung eines Kirchenasyls entschlossen, und die Kirchenleitungen erklärten sich meist zu solcher Unterstützung bereit.

Nach diesen Kritiken und Klarstellungen äußerte sich auch die EKD in dem von ihr mit herausgegebenen Gemeinsamen Wort der Kirchen „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ mehr im Sinne der Kirchenasylbewegung. Unmissverständlich wurde hier gesagt, dass im Asylverfahren angesichts „*einer weitgehenden Schematisierung*

62 Rat der EKD (Hg.), Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zum „Kirchenasyl“, in: W.-D. Just und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003, 186-188.

63 Aus These 6, in: Rat der EKD (Hg.), Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zum „Kirchenasyl“, in: W.-D. Just und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003,

64 Aus These 9, in: Rat der EKD (Hg.), Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zum „Kirchenasyl“, in: W.-D. Just und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003,

65 Siehe „Trotz des Rates der EKD: Die Legitimation von Kirchen-Asyl bleibt auch weiterhin umstritten“, epd-Dokumentation 43/94. Hier wurden folgende Synodalbeschlüsse abgedruckt: Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (West) v. 08. 05. 1987 und v. 17. 11. 1991, 22f.; Ev. Kirche in Hessen und Nassau v. 24-26. Juni 1994, 29; Lippische Landeskirche v. 31. 05. 1994, 33; Ev. Kirche im Rheinland v. 13. 01. 1993, 40 und Ev. Kirche der Provinz Sachsen v. 19. 06. 1994, 42; Außerdem finden sich hier die Erklärungen folgender Kirchenleitungen: Ev. Landeskirche in Baden v. 29. 03. 1994, 14; Ev.-Luth. Kirche in Bayern v. 05. 07. 1994, 15; Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (West): Brief Bischof Kruses v. 30. 03. 1987, 20-22; Ev.-Luth. Landeskirche Hannover v. 01. 06. 1994, 25-28; Nordelbische Ev.-Luth. Kirche v. 10. 05. 1994, 35; Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg v. 25. 07. 1994, 36-39 und Ev.-Luth. Kirche in Thüringen v. 08. 09. 1994, 43.

*der Anerkennungsregeln sorgfältige Einzelfallprüfungen nicht immer vorgenommen werden können.*“ und auch Rechts- und Verfahrensverstöße vorkommen.<sup>66</sup> Kirchenasyl wird als häufig letzte Möglichkeit beschrieben, „um in einem konkreten Einzelfall Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und eine drohende Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland abzuwenden.“<sup>67</sup>

In ihrer erst im September 2006 herausgegebenen Handreichung zum Umgang mit Menschen ohne Papiere äußerte sich die EKD noch positiver zum Kirchenasyl. Kirchenasyl wird hier als bedenkenswerte Hilfsmöglichkeit für Gemeinden aufgeführt<sup>68</sup> und als „öffentliches Handeln der Kirche“<sup>69</sup> beschrieben. Es dürfte nahe liegen, dass sich die EKD heute mitverantwortlich sieht, wenn eine Gemeinde Kirchenasyl gewährt.

#### 1.3.4.2. Der Konflikt zwischen Kirche und Staat

Ähnlich der innerkirchlichen Auseinandersetzung gab es auch eine Auseinandersetzung zwischen den Kirchen und dem Staat, die es den Kirchen ermöglichte, die Grenzen ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat genauer zu bezeichnen.

Eine der ersten derartigen Auseinandersetzungen, die bundesweit Beachtung fanden, ergab sich 1994, als der Berliner Innensenator Heckelmann den Berliner Kardinal Sterzinsky aufforderte, das Verhalten der Pfarrgemeinden, die 17 von Abschiebung bedrohten Angolanern Kirchenasyl gewährten, als „öffentliche Aufforderung zum Rechts- und Gesetzbruch“ zu missbilligen. Der Kardinal weigerte sich, der Aufforderung des Senators zu entsprechen und stellte sich demonstrativ vor die Gemeinden.<sup>70</sup>

Ein weiterer öffentlicher Konflikt wurde entfacht, als die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ gegründet wurde. Der nordrhein-westfälische Innenminister Schnoor erklärte im März 1994 gegenüber der Katholischen Nachrichtenagentur, dass er es für anmaßend halte, wenn Christen beider Konfessionen die Anwendung eines Gesetzes von einer individuellen Gewissensentscheidung abhängig machten. In diesem Verhalten sah er eine Relativierung des Rechtsstaates im Sinne individueller Beliebigkeit, die auch den so genannten „Republikanern“ zugestanden werden müsse.<sup>71</sup> Es ergab sich ein öffentlicher Briefwechsel zwischen dem Minister und Wolf-

---

66 Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn u.a., 1997, 99.

67 A.a.O., 98f.

68 Kirchenamt der EKD, Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere, EKD-Texte 85, 23f.

69 A.a.O., 24, Fußnote 13.

70 Vgl. W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 148.

71 Epd-Dokumentation 20/94, 48.

Dieter Just, im Auftrag der BAG, in dem zwar keine Einigung, jedoch eine Klärung beider Positionen erzielt wurde.<sup>72</sup>

Als schließlich auch der Vorsitzende der katholischen Bischofskonferenz Karl Lehmann in einem SPIEGEL-Interview die Gewissensentscheidung des Einzelnen verteidigte<sup>73</sup>, schaltete sich auch der damalige Innenminister Kanther in diese Auseinandersetzung ein und erklärte, dass die Kirchen kein Recht hätten, der deutschen Justiz zur Abschiebung anstehende Asylbewerber zu entziehen und sie in einem freiheitlichen Rechtsstaat auch die Berufung auf sittliche Überzeugungen nicht berechtige, Rechtsbruch zu begehen.<sup>74</sup>

Politiker aller Parteien meldeten sich nun zu Wort und es zeigte sich, dass das Kirchenasyl auch auf höchster politischer Ebene höchst unterschiedlich eingeschätzt wurde. Auffällig war jedoch, dass diese Einschätzungen in enger Beziehung zur Parteizugehörigkeit der meisten Politiker standen. Sozialdemokraten brachten den ihrer Ansicht nach ehrenwerten Motiven und dem Engagement derjenigen, die Kirchenasyl gewährten, meist Respekt entgegen. Unionspolitiker sahen im Kirchenasyl für gewöhnlich einen Angriff auf den Rechtsstaat; Freidemokraten ebenso, doch gab es unter ihnen einen erheblichen Anteil, der von der Mehrheitsmeinung abwich; und von den Vertretern von Bündnis 90/Die Grünen und der PDS waren, wenn auch manchmal aus verschiedenen Gründen, nur positive Äußerungen zum Kirchenasyl zu vernehmen.<sup>75</sup>

#### 1.3.4.3. Die Reaktionen des BAFI auf die Entstehung der Kirchenasylbewegung

Fast jedes Kirchenasyl, das begonnen wurden, ließ sich auch als Kritik am Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) verstehen, da nach Ansicht der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden im Asylverfahren wichtige Gründe für die Anerkennung politischer Flüchtlinge oder Abschiebehindernisse nicht erkannt worden waren.

Auf einer Tagung, die das Bundesamt gemeinsam mit der Hans-Seidel-Stiftung im November 1997 in Wildbad Kreuth durchführte, versuchte das BAFI mit Hilfe von Juristen, Theologen und Mitarbeitern der Behörde, seine eigene Position zum Kirchenasyl zu finden und in einem Tagungsband darzustellen.<sup>76</sup> Waren die Tagungsbeiträge noch

---

72 A.a.O., 39-47.

73 Epd-Dokumentation 43/94, 59-61.

74 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 149.

75 M. Morgenstern, Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, 223-231.

76 Vgl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Hg.), Asylpraxis Bd. 3, Nürnberg, <sup>3</sup>2001 (1998).

überraschend verschieden – der Jurist Max-Emanuel Geis erklärte, dass die Kirchenasylpraxis durch die Glaubens- und Religionsfreiheit des Art. 4 GG geschützt sei<sup>77</sup> – so zeigten die Beiträge der Behördenmitarbeiter deutlich, dass behördenintern das Asylrecht der Bundesrepublik mit seiner Anhörung und offenen Rechtsmitteln als ausreichend angesehen werde<sup>78</sup> und im Kirchenasyl vor allem wieder eine Bedrohung des Rechtsstaates zu sehen sei.<sup>79</sup>

1998 versandte das BAfI eine Studie<sup>80</sup> zweier seiner Mitarbeiter an alle evangelischen und katholischen Bischöfe der Bundesrepublik, in der an 16 Beispielen nachgewiesen werden sollte, dass sämtliche Kritiken der Kirchenasylinitiativen am BAfI unberechtigt, erfolglos und nur als Affront gegen den Rechtsstaat zu verstehen seien. Die Studie ist jedoch partiisch und erscheint sogar unseriös. Schon die Beschränkung der Untersuchung auf 16 Fälle, von denen nur drei tatsächlich dargestellt werden, ist problematisch. Sie wurde damit begründet, dass nicht alle Kirchenasyle dem BAfI bekannt würden, es sich teilweise um „verdeckte“ Kirchenasyle handelte und viele Kirchenasyle sich keinem konkreten Verfahren zuordnen ließen.<sup>81</sup> Angesichts der Tatsache, dass es bis 1998 bereits hunderte Kirchenasyle gegeben hat, von denen die meisten öffentlich waren, viele gut dokumentiert sind und vor allem, weil oftmals aus einem Kirchenasyl heraus beim BAfI ein Asylfolgeantrag gestellt wurde, kann die Begründung kaum überzeugen. Außerdem überrascht es, dass alle drei Fälle, die dargestellt wurden, zum Zeitpunkt ihrer Darstellung noch nicht abgeschlossen waren<sup>82</sup> und also gar nicht als Beleg für Sinn- oder Erfolglosigkeit herangezogen werden konnten. Regelrecht ärgerlich ist jedoch, dass am Beispiel eines identifizierbaren syrisch-orthodoxen Christen aus der Türkei, der nach seinem Aufenthalt im Kirchenasyl als politisch Verfolgter nach GG Art. 16a anerkannt worden ist, gezeigt werden soll, dass nicht das Kirchenasyl, sondern dessen eingelegtes Rechtsmittel – und damit also der Rechtsstaat – ihm zu seinem Recht verholfen hätten. Verschwiegen wird dabei jedoch, dass dieser Christ ins Kirchenasyl aufgenommen wurde, weil sein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt war, er bereits zur Fahndung ausgeschrieben war und sein eingelegtes Rechtsmittel keine die Abschiebung aussetzende Wirkung gehabt hätte! Ohne Kirchenasyl wäre er abgeschoben worden und womöglich, wie zwei seiner aus Deutschland in die Türkei gereisten Verwandten, getö-

---

77 M.-E. Geis, Kirchenasyl im demokratischen Verfassungsstaat, in: Asylpraxis Bd. 3, 83.

78 H.-G. Maaßen, Der Schutz politisch Verfolgter durch den demokratischen Rechtsstaat und die Gewährung von „Kirchenasyl“, in: Asylpraxis Bd. 3, 14. 16 u. 22.

79 A.a.O., 43.

80 R. Bell u. F. Skibitzki, „Kirchenasyl“ - Affront gegen den Rechtsstaat? Berlin, 1998.

81 A.a.O., 11.

82 A.a.O., 21. 23 u. 25.

tet worden.<sup>83</sup>

### 1. 3. 5. Das Wanderkirchenasyl in Nordrhein-Westfalen

Im Januar 1998 vermittelte die Kampagne „Kein Mensch ist illegal“ der evangelischen Antonitergemeinde in Köln einen Hilferuf von 21 kurdischen Flüchtlingen, die nach ihrer Flucht vor dem Bürgerkrieg in der Türkei in eine schier ausweglos scheinende Situation geraten waren.<sup>84</sup> Als Bürgerkriegsflüchtlinge hatten sie keine Chance auf eine Anerkennung als politische Flüchtlinge. Sie lebten mit ihren Familien oft länger als 10 Jahre in Deutschland und hatten dennoch keine gültigen Aufenthaltspapiere oder eine Perspektive.<sup>85</sup> Die Gemeinde nahm die Flüchtlinge für vier Wochen auf und bemühte sich in dieser Zeit, andere Gemeinden zu finden, die sich am Kirchenasyl beteiligten. Die Flüchtlinge zogen für eine jeweils bestimmte Zeit von einer Kölner Gemeinde zur anderen, und die Kampagne kümmerte sich um die juristische und medizinische Betreuung der Flüchtlinge und um die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Kirchenasyl.<sup>86</sup>

Bis Juni 1998 stieg die Zahl der Hilfesuchenden auf 138 an. Das Kölner Kirchenasyl weitete sich als „Wanderkirchenasyl“ auf ganz Nordrhein-Westfalen aus und schon wenige Monate später waren es 485 Flüchtlinge, die sich durch das Wanderkirchenasyl eine Verbesserung ihrer ähnlichen Situation versprachen.<sup>87</sup> Die Kampagne verband in ihrer Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kirchenasyl ihre politischen Forderungen eines Abschiebestopps für alle Kurden aus der Türkei und eines Stopps sämtlicher Waffenlieferungen an die Türkei in der Zeit des Bürgerkrieges.<sup>88</sup> So politisiert lehnte die rheinische Kirche das Wanderkirchenasyl als Missbrauch kirchlicher Räume ab und weigerte sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens, auf die Verhandlungsangebote der Gemeinden und der Kampagne einzugehen.

Die Lage spitzte sich zu und das Wanderkirchenasyl drohte in seinen politischen und für die Flüchtlinge existentiellen Belangen zu scheitern. Statt weiterhin nur noch auf die Öffentlichkeitsarbeit der Kampagne zu vertrauen, wurde ein Koordinationskreis aus Vertretern der Flüchtlinge, der Gemeinden, der Kampagne und des Ökumenischen Netzwerkes Asyl in der Kirche in NRW gebildet. Die Landesregierung lenkte ein und

---

83 Vgl. a.a.O., 47 und W.-D. Just, Pamphlet gegen Kirchenasyl. Das Bundesamt empfiehlt Fehlinformationen, in: EVKOMM 3/99, 57.

84 <http://www.kmii-koeln.de/pre2005/frame/wkachro.htm>.

85 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 157.

86 Ebd.

87 A.a.O., 157f.

88 A.a.O., 158.

sicherte eine Einzelfallprüfung aller im Wanderkirchenasyl befindlichen Flüchtlinge zu. Bis heute haben die meisten der Flüchtlinge einen Aufenthaltstitel bekommen<sup>89</sup>, die politischen Ziele der Kampagne wurden jedoch nicht erreicht.

Im September 1999 wurden die Flüchtlinge im Wanderkirchenasyl, die Gemeinden, die sich am Wanderkirchenasyl beteiligten, die Kampagne „Kein Mensch ist illegal“ und das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW mit dem Aachener Friedenspreis ausgezeichnet.<sup>90</sup> Für die Kirchenasylbewegung ergab sich aus der Erfahrung des Wanderkirchenasyls eine Hinwendung zu den Problemen der Papierlosen. Da diese Menschen seit dem Wanderkirchenasyl verstärkt um Aufnahme in ein Kirchenasyl bitten, ist anzunehmen, dass sie in der künftigen Kirchenasylarbeit eine zunehmend wichtige Rolle spielen werden.

### 1. 3. 6. Der Umfang der Kirchenasylaktivitäten

Im Verhältnis zu den jährlich mehr als 30 000 vollzogenen Abschiebungen erscheint das Ausmaß der Kirchenasyle recht unbedeutend. Die nachfolgende Tabelle gibt an, von wie vielen Kirchenasylen in der Bundesrepublik die BAG seit 1996 Kenntnis hat und wie viele Kirchenasyle jährlich neu begonnen oder beendet wurden.<sup>91</sup>

	<b>1996</b>	<b>'97</b>	<b>'98</b>	<b>'99</b>	<b>'00</b>	<b>'01</b>	<b>'02</b>	<b>'03</b>	<b>'04</b>	<b>'05</b>
Neuaufnahmen	31	51	66	49	25	18	13	16	19	11
Gesamtanzahl	47	75	99	87	66	56	45	38	48	39
Beendigungen		[23]	[42]	[61]	[46]	22	23	20	22	24
- erfolgreich								16	17	21
- erfolglos								(4)	(3)	3
- ausgesetzt									2	
„stille“ Kirchenasyle							13	13	19	13

Zählt man auch noch die vor 1995 gewährten Kirchenasyle hinzu, so kommt man nach W.-D. Just bis Ende 2000 auf ca. 550<sup>92</sup> und bis Ende 2005 auf ca. 620 Kirchenasyl-

89 Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (Hg.), Jahresbericht 2002, Bonn, 2003, 6f.

90 <http://www.aachener-friedenspreis.de/preistraeger/preistraeger.html> und W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 159.

91 Die Daten für die Jahre 1996 bis 2000 stammen aus: W.-D. Just / B. Sträter, „Unter dem Schatten Deiner Flügel ...“ Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl, 5. Die Zahlen in den eckigen Klammern wurden vom Verfasser errechnet nach: „Gesamtanzahl des Vorjahres“ + „Neuaufnahmen im berechneten Jahr“ – „Gesamtanzahl des berechneten Jahres“ = „Zahl der beendeten Kirchenasyle im berechneten Jahr“. Die Daten der Jahre 2001 bis 2005 wurden den jeweiligen Tätigkeitsberichten der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ e.V. entnommen, wobei auch hier die Zahlen in den runden Klammern vom Verfasser aus der Differenz zwischen den insgesamt beendeten und den erfolgreich beendeten Kirchenasylen ermittelt wurde.

92 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 155.

le. Kaum zählbar sind die so genannten „stillen“ Kirchenasyle, bei denen zwar die Behörden über die Existenz eines Kirchenasyls unterrichtet werden, jedoch nicht die Öffentlichkeit und auch nicht immer die BAG. Vor allem die Gemeinden, die erst in jüngerer Zeit mit ihrer Kirchenasylarbeit begonnen haben, scheinen meist „stille“ Kirchenasyle zu gewähren.<sup>93</sup> Eine genaue Aussage über das Ausmaß der scheinbar abnehmenden Tendenz der Kirchenasylzahlen, lässt sich also kaum treffen.

Die Daten bestätigen jedoch, was schon in zwei von der BAG herausgegebenen Studien festgestellt wurde. Die meisten Kirchenasyle – etwa 70% – enden erfolgreich<sup>94</sup>, was einerseits zwar erfreulich für die Kirchenasylaktivisten ist, andererseits aber auch beängstigend ist angesichts der Tatsache, dass das Asylverfahren der Bundesrepublik zumindest in diesen Fällen nicht geeignet war, politische Verfolgungen oder Abschiebehindernisse festzustellen und somit Menschen in Gefahr für ihre leibliche Unversehrtheit oder ihr Leben brachte.

### 1. 3. 7. Die gesellschaftlichen Reaktionen auf die Kirchenasylbewegung

Strafrechtliche Verfolgungen blieben für die, die Kirchenasyl gewährt haben, die große Ausnahme. Es kam zwar zu Anklagen und Gerichtsverhandlungen, doch endeten diese fast immer mit der Einstellung der Verfahren oder mit Freisprüchen und nur ganz selten mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe.

Solcher strafrechtlichen Verfolgung stehen jedoch die öffentlichen Auszeichnungen der Kirchenasylbewegung gegenüber. Am 11. März 1998 erhielt die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche in Hofgeismar den 1. Preis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt, und am 5. April desselben Jahres wurde sie in Berlin mit dem Dietrich Bonhoeffer Preis ausgezeichnet.<sup>95</sup> 2001 wurde Pfarrer Jürgen Quandt für seine Verdienste als Mitbegründer der Kirchenasylbewegung mit dem Georg-Elser-Preis ausgezeichnet<sup>96</sup> und im Dezember 2001 erhielt die BAG gemeinsam mit ihren Gemeinden die Carl-von-Ossietzky-Medaille der Internationalen Liga für Menschenrechte.<sup>97</sup>

---

93 Die These wird sowohl durch die Aussagen der Interviewpartner in dieser Studie bestärkt als auch durch: W.-D. Just / B. Sträter, „Unter dem Schatten Deiner Flügel ...“ Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl, 5, wonach „Kirchenasyl immer 'normaler'“ werde.

94 D. Vogelskamp und W.-D. Just, Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl, Köln, 1996, 3.18 und W.-D. Just und B. Sträter, „Unter dem Schatten Deiner Flügel ...“ Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl, Bonn, 2001, 16f.

95 W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 162f.

96 <http://www.georg-elser-arbeitskreis.de/gepreis.php>.

97 <http://www.ilmr.net/archiv/preistraeger.htm> und W.-D. Just, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, 163.

## 1. 4. Zusammenfassung

Die Ursprünge des Kirchenasyls sind in dem in vielen alten Kulturen belegten Heiligtumsasyl zu sehen. Als Hikesie wurde es im antiken Griechenland mit den christlichen Tugenden Barmherzigkeit und Nächstenliebe verbunden und fand zur Zeit des Kaisers Honorius als Interzessionsverpflichtung der Bischöfe Eingang in das römische Recht. Im Mittelalter nahm mit der Macht und Bedeutung der Kirche auch das Kirchenasyl an Wichtigkeit zu. Verbrecher und Fremde gingen ins Kirchenasyl, um in einem Rechtsstreit ein faires Verfahren und die Garantie der körperlichen Unversehrtheit zu erlangen. Mit Aufkommen absolutistischer Staaten in Europa wurde das Recht der Kirchen, Asyl zu gewähren, aufgehoben. Seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts lenkten einige Gemeinden in Westberlin und den alten Bundesländern ihr Augenmerk auf die existentielle Not vieler Flüchtlinge. Sie nahmen abgelehnte Asylbewerber in ihren Gemeinderäumen auf und bemühten sich in deren Interesse um eine Wiederaufnahme fehlerhafter Verfahren. Als sich 1993 mit dem „Asylkompromiss“ die rechtlichen Bedingungen für Flüchtlinge weiter verschlechterten, vernetzten sich die in der Flüchtlingsarbeit engagierten Gemeinden bundesweit, gründeten die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und stießen eine öffentliche Auseinandersetzung über die Legitimität des neuen „Kirchenasyls“ an, die innerkirchlich zu einer überwiegenden Unterstützung der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden führte und in der Bevölkerung und unter Politikern meist Respekt und Anerkennung bewirkte.

## 2. Theologisch-ethische Aspekte des Kirchenasyls

Fragt man nach theologischen Aspekten des Kirchenasyls, so kommt man recht bald zur Frage seiner ethischen Beurteilung. Welchem Wert gilt es zu folgen: der Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat, durch den weitestgehend Rechtssicherheit und Frieden gewährleistet werden oder der Hilfe einzelner Menschen in ihrer existentiellen Not? Gibt es Argumente, die zivilen Ungehorsam oder sogar Widerstand gegen den Staat legitimieren können? Und was ist bei der Beantwortung dieser Fragen, die offenkundig allgemein ethischen Charakter haben, spezifisch christlich oder theologisch?

Die Fragen betreffen vor allem diejenigen, die sich für oder gegen die Gewährung eines Kirchenasyls entscheiden müssen. Man könnte sie aber auch aus den Perspektiven der anderen Beteiligten in den Blick nehmen: der Flüchtlinge, die sich überlegen müssen, ob sie sich auf ein Leben im Kirchenasyl einlassen wollen, und der kirchlichen

und staatlichen Institutionen, die sich irgendwie gegenüber einem Kirchenasyl positionieren müssen und sich gegenüber den Flüchtlingen, Helfern und Kirchenasyl gewährenden Gemeinden auf irgendeine Weise verhalten müssen.

Dass es bei der Entscheidung für oder gegen ein Kirchenasyl vor allem um eine Abwägung zweier Werte geht, wurde schon angedeutet. In den nachfolgenden Abschnitten sollen Überlegungen und Argumente zusammengetragen werden, die meines Erachtens bei der Entscheidung für oder gegen ein Kirchenasyl hilfreich sind. Es sollte jedoch klar sein, dass mit diesen Argumenten weder der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann noch irgendjemandem die eigene Auseinandersetzung oder sogar die eigene Entscheidung abgenommen werden können. Die Abwägung der Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat und der Hilfe für einen Menschen kann nur in einer individuellen Gewissensentscheidung getroffen werden.

## 2. 1. Kirchenasyl als Wert theologischer Ethik

Durch Kirchenasyl sollen Flüchtlinge vor ihrer Abschiebung geschützt werden, denen in ihrem Rückkehrland inhumane und menschenrechtswidrige Härten oder sogar Gefahren für Leib und Leben drohen. Die Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, beanspruchen kein eigenes Recht auf Asylgewährung in Konkurrenz oder Ergänzung des staatlichen Asylrechts, sondern wollen einen Zeitaufschub, durch den es möglich werden soll, alle rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte und Informationen zu prüfen<sup>98</sup> und die zur Abschiebung entschlossene staatliche Gewalt zur erneuten Überprüfung und möglichst auch Anerkennung des tatsächlich gegebenen Bedrohungspotentials für die Flüchtlinge zu bewegen, den Schutzsuchenden im Kirchenasyl aus eigener Autorität heraus rechtsverbindlichen Schutz zu gewähren.<sup>99</sup> Kirchenasyl versteht sich damit nicht als kirchliche Institution, sondern als Nothilfe für Menschen in einer zumindest subjektiv empfundenen existentiellen Notlage.

Der Mensch besteht nach alttestamentlichem Verständnis aus seinem Fleisch (בָּשָׂר) und seiner Seele (נֶפֶשׁ), die jedoch, anders als in der griechischen Philosophie, nicht ihr Haus im Menschen gefunden hat, sondern selbst Teil des Menschen ist.<sup>100</sup> Gen 1, 26 beschreibt den Menschen zudem als Ebenbild Gottes und verbindet mit dieser alle anderen Geschöpfe überragenden Stellung des Menschen seinen Auftrag, über die Schöpfung zu herrschen. Diese Herrschaft findet ihre Begrenzung im menschlichen Gegenüber, da auch dieses, wie Gen 9, 6 argumentiert, ein Ebenbild Gottes ist.

98 J. Quandt, Kirchenasyl – ein praktischer Wegweiser für Gemeinden, 194f.

99 A. Lob-Hüdepol, 55.

100 R. Albertz, Art. Mensch II, 466f.

Das Menschenbild des NT entspricht dem des AT im Wesentlichen. Auch hier besteht der Mensch aus einem Leib und einer Psyche, die nicht als unsterbliches Etwas im Menschen zu verstehen ist, sondern als Teil des Menschen (Röm 2, 9 und 13, 1) oder sein Leben selbst (Mt 10, 39; Röm 11, 3 und 16, 4). Die Gottebenbildlichkeit des Menschen wird als naturgegeben vorausgesetzt (1. Kor 11, 7 und Jak 3, 9) oder von Paulus damit begründet, dass Christus das eine Ebenbild Gottes sei (2. Kor 4, 4 und Kol 1, 15), dem die Christen nach Gottes Vorherbestimmung gleich geformt seien (Röm 8, 29).

Fragt man nach biblischen Maßstäben für das Verhalten gegenüber Menschen in Not, so fallen das alttestamentliche Asylrecht, das Totschläger vor Bluträchern schützen sollte<sup>101</sup>, und zahlreiche Bestimmungen zum Schutz von Witwen, Waisen<sup>102</sup> und Fremden<sup>103</sup> auf. In besonderer Weise wandte sich Jesus in den synoptischen Evangelien den Armen zu (Mt 10, 6; 15, 24; Mk 2, 17; Lk 6, 20 und 19, 10)<sup>104</sup> und Hebr 13, 1 begründet seine Ermahnung zur Gastfreundschaft damit, dass dadurch schon manch einer Engel beherbergt habe und somit die Gegenwart Gottes erlebt habe<sup>105</sup>.

Denkt man darüber hinaus an die Gottebenbildlichkeit des Menschen und die in Gen 9, 6 ausgesagte Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens, so kommt man, nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Nächstenliebegebotes, kaum umhin, die Hilfe für Menschen in existentieller Not im Rahmen der christlichen Ethik als gut zu beurteilen.

An die Gottebenbildlichkeit des Menschen und die Unverfügbarkeit seines Lebens knüpften auch die Philosophen des Mittelalters und der Neuzeit an, als sie die „Würde“ des Menschen zu begründen suchten.<sup>106</sup> Selbst Kants Bestimmung der „Würde“ als Eigenschaft desjenigen, der über allen Preis erhaben sei und seinen Zweck in sich selbst habe<sup>107</sup>, ist letztlich nur einsichtig, wenn ihr die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens zu Grunde gelegt wird.

Da die Bedrohung eines Menschen an Leib und Leben nun aber die Kernsubstanz seines menschenwürdigen Daseins gefährdet, hat jeder Mensch Anspruch auf einen Zu-

101 Zu seiner Entwicklung in der Zeit des AT siehe P. Welten, *Asyl im Widerstreit*, 225-227.

102 Z.B. Ex 22, 21ff.; Dtn 24, 17; 27, 19; Ps 82, 3; Jes 1, 17; Jer 7, 6; 22, 3; Sa 7, 10; Mal 3, 5 u.v.m..

103 Z.B. Ex 22, 20; 23, 9; Lev 19, 33f.; Jer 7, 6; 22, 3; Hes 22, 7.29; Sa 7, 10 u.v.m.. Umstritten ist in der Forschung, wer mit den „Fremden“ (גֵּר) gemeint sei. C. Bultmann vertritt die These, die גֵּר der atl. Gesetzgebung seien freie, besitzlose Personen, die im Juda des 7. Jh. eine Art Unterschicht gebildet hätten (C. Bultmann, *Der Fremde im antiken Judäa*, 214), nicht aber solche Fremden oder Flüchtlinge, als welche sie heute für gewöhnlich angesehen werden (a.a.O., 216). Die Hinweise auf Gen 12, 10; 26, 3; 47, 4 und Rt 1, 1 bzw. Jes 16, 3f., wo entweder wegen einer Hungersnot ausgewanderte Israeliten im Ausland als גֵּר bezeichnet werden oder vor Krieg fliehende Moabiter גֵּר genannt wurden, sollen genügen, um diese These zu widerlegen. Hinzu kommt, dass Dtn 14, 21 zeigt, dass die גֵּר nicht den israelitischen rituellen Speisegeboten zu folgen hatten, was bei Angehörigen des Volkes Israel völlig unerklärlich wäre.

104 H. Hegemann, *Art. Mensch IV*, 483.

105 F. Crüsemann, *Das Gottesvolk als Schutzraum für Fremde und Flüchtlinge*, 48.

106 W. Huber, *Art. Menschenrechte/Menschenwürde*, 578-581.

107 I. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 68.

fluchtsort. Das subjektive Recht eines jeden Menschen auf Asyl ist folglich ein Menschenrecht<sup>108</sup> und seine Verweigerung ist als Menschenrechtsverletzung zu werten<sup>109</sup>.

Im Wesen eines jeden Menschenrechts liegt es, dass es universal gilt: also den moralischen Anspruch auf seine Gewährung für jede Person zu jeder Zeit an jedem Ort verkörpert und zugleich jede Person verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Menschenrecht zu jeder Zeit an jedem Ort für jede Person gewährleistet wird.<sup>110</sup> Die Pflicht, für die Gewährleistung eines Menschenrechts Sorge zu tragen, übertragen wir für gewöhnlich der staatlichen Autorität, die somit verpflichtet ist, im Rahmen ihrer Handlungs- und Einwirkungsmöglichkeiten den elementaren Menschenrechten eines jeden zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen.

Das Asylrecht der BRD entspricht dieser staatlichen Verpflichtung im Wesentlichen. Art. 16 GG, das AsylVerfG und das AufenthG berücksichtigen verschiedene Bedrohungsmöglichkeiten, denen Menschen ausgesetzt sein können und § 60 AufenthG verbietet es grundsätzlich, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Personen einzuleiten, deren Leib und Leben durch eine Abschiebung gefährdet werden könnte.

In den Fällen, in denen der Staat auf Grund unzureichender Gesetze oder fehlerhaft entscheidender Beamter seiner Verpflichtung nicht zu entsprechen droht, kann es zum Kirchenasyl kommen. Das Kirchenasyl dient dann der Durchsetzung eines Menschenrechts.

## 2. 2. Der Gehorsam gegenüber dem Rechtsstaat als Wert der Ethik

Gehorsam und insbesondere Rechtsgehorsam gehören zu den grundlegenden Notwendigkeiten des menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft.<sup>111</sup> Sie sind Ausdruck des Verhältnisses der Menschen zueinander und des Individuums zur Staatsgewalt und dienen dem Frieden und der Sicherheit aller Gesellschaftsglieder. Dennoch ist (Rechts-)Gehorsam zunächst ein nichtsittlicher Wert, der erst im konkreten Fall, in dem er gut oder falsch sein kann, seinen sittlichen Charakter erhält.<sup>112</sup> Da Kirchenasyl zunächst immer mit einem Widerspruch gegen staatliche Entscheidungen einhergeht, stellt sich bei der ethischen Beurteilung des Kirchenasyls auch die Frage nach dem sittlichen Wert des Gehorsams gegenüber dem Staat.

Gemeindeglieder, die in Konfliktsituationen eher ihrem Gewissen folgen als staatli-

---

108 A. Lob-Hüdepohl, Wer steht in der Pflicht?, 55, W.-D. Narr, Widerstehen ist dauerhaft geboten, 188 und W.-D. Just, Jeder Mensch ist ein Heiligtum, 85.

109 A. Lob-Hüdepohl, 55.

110 A.a.O., 56.

111 M. Babo, 353.

112 Ebd.

cher Autorität, begründen das für gewöhnlich mit der Antwort des Petrus und der Apostel vor dem Hohen Rat: „Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen“ aus Apg 5, 29. Nahezu ebenso regelmäßig wird dieser Rechtfertigung heutiger Rechtsverstöße mit Röm 13, 1ff.: „Jede Seele unterwerfe sich den übergeordneten Mächten; denn es ist keine Macht außer von Gott, und die bestehenden sind von Gott verordnet“ widersprochen. Die Argumentationsstruktur von Röm 13, 1-7 verrät jedoch, dass Paulus nicht für unbedingten Gesetzesgehorsam in Anspruch genommen werden kann.

Röm 13 beginnt mit der apodiktisch anmutenden Aufforderung, sich der staatlichen Macht unterzuordnen, da jede Macht von Gott eingesetzt sei zur Förderung des Guten und zur Bestrafung des Bösen. In V. 5 führt Paulus dann allerdings eine bemerkenswerte Begründung dieser Unterwerfungsforderung an: „... nicht allein der Strafe wegen, sondern auch des Gewissens wegen.“

Der Begriff „Gewissen“ (συνείδησις) ist bereits seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. in der griechischen Literatur belegt und meinte ähnlich seiner heutigen Bedeutung, die wertende (Rück-)Schau auf das eigene Verhalten.<sup>113</sup> Auch im NT wurde συνείδησις in diesem Sinn gebraucht<sup>114</sup>, so dass in der Begründung des Gehorsams gegenüber der staatlichen Gewalt mit dem Gewissen zugleich eine Begrenzung der Gehorsamspflicht zu sehen ist. Die Anerkennung staatlicher Autorität wurde an die Art und Weise staatlichen Handelns gebunden. Sie wird zwar grundsätzlich gefordert, doch nur solange der Staat seinem göttlichen Auftrag entspricht: Gutes gutheißt und Böses straft bzw. das friedvolle Zusammenleben der Menschen ermöglicht.

Gestützt wird diese Argumentation auch durch den Gebrauch des Verbs ὑποτάσσεσθαι in V. 5, welches nicht nur die Unterordnung unter etwas Höheres meint, sondern in seinem vorherrschenden medialen Sinn auch das rücksichtsvolle Sicheinfügen in eine soziale Ordnung um des Zusammenlebens mit anderen willen<sup>115</sup> einschließt; die weitere Argumentation des Paulus in V. 7, wo: „Gebt allen, *was ihnen gebührt...*“<sup>116</sup> steht und also weniger eine Aufforderung zu unbedingtem Gehorsam herauszulesen ist als vielmehr die Aufforderung zu besonnenem Handeln gegenüber der grundsätzlich anzuerkennenden Staatsgewalt und schließlich auch durch das Martyrium des Paulus selbst, welches zwar historisch nicht gesichert, jedoch wahrscheinlich ist und somit zum Aus-

---

113 G. Lüdemann, Art. συνείδησις, εως, ἡ, 721f.; H. C. Hahn, Art. Gewissen, 555 und C. Maurer, Art. συνοιδα κτλ, 897-905.

114 C. Maurer, Art. συνοιδα κτλ, 912-918 und G. Lüdemann, Art. συνείδησις, εως, ἡ, 722-725.

115 R. Bergmeier, Art. ὑποτάσσω, 976 und vor allem H.-J. Venetz, Zwischen Unterwerfung und Verweigerung, 142-165.

116 Anfang von Röm 13, 7 mit Hervorhebung des Verfassers.

druck bringt, dass auch Paulus nicht bereit war, jeder Anordnung der Staatsgewalt zu folgen.

Diese die staatliche Autorität grundsätzlich anerkennende, ihr jedoch nicht blind vertrauende, Haltung scheint auch gegenüber dem heutigen demokratischen Rechtsstaat angemessen zu sein.

Im demokratischen Rechtsstaat stehen die Ausübung von Autorität und die Gehorsamsleistung gleichsam im dialogischen Prozess zueinander.<sup>117</sup> Die Bürger müssen den Vertretern des Staates als den von ihm legitimierten Trägern staatlicher Autorität ein gewisses Maß an Vertrauen schenken, und die Träger dieser staatlichen Autorität müssen sich dieses Vertrauen durch Dialog, Kooperation und überzeugende Begründung ihrer Entscheidungen immer wieder neu erwerben. Rechtsgehorsam kann also nicht einfach einseitig vom Staat eingefordert werden; schon allein deshalb nicht, weil der Bürger nach Art. 20 Abs. 2 GG der eigentliche Souverän des Staates ist und dessen Entwicklung in Wahlen und Volksentscheiden wesentlich mitbestimmt.<sup>118</sup> Deshalb darf dieser Bürger auch nicht blind autoritätshörig sein, sondern muss seine Verantwortung für ein friedliches Zusammenleben möglichst aller Bürger wahrnehmen und die Tätigkeit der von ihm mit Macht auf Zeit beliehenen Vertreter des Staates kontrollieren und kritisch begleiten.

Kommt es dazu, dass die Vertreter des Staates den eigentlichen Sinn ihrer Herrschaft verkehren und nicht mehr das friedliche Zusammenleben aller fördern, sondern selbst gravierendes Unrecht begehen oder auch nur zulassen, so verwirken sie damit ihren Vertrauens- und Loyalitätsanspruch.

### 2. 3. Kirchenasyl als Form zivilen Ungehorsams

Ist man sich erst einmal darüber im Klaren, dass es Situationen gibt, in denen es moralisch nicht mehr verantwortbar scheint, den Anordnungen und Forderungen eines Staates Gehorsam zu leisten, so stellt sich die Frage, in welcher Form der Ungehorsam am besten zu leisten sei. Grundsätzlich denkbar sind Formen des politischen Widerstandes, bei denen die ohne rechtmäßige Legitimation Herrschenden – meist gewaltsam – um ihre Herrschaft gebracht werden und der zivile Ungehorsam, bei dem einzelne Gehorsamsleistungen gegenüber einer grundsätzlich anerkannten staatlichen Autorität verweigert werden.

Gegenüber Tyrannen, Unrechtsregimen und notorischen Menschenrechtsverletzern

---

117 M. Babo, 353f.

118 A.a.O., 354.

mag der politische Widerstand geboten sein, gegenüber den durch eine freie und geheime Wahl legitimierten Herrschern eines demokratischen Rechtsstaates jedoch nicht. Hier gilt es, wenn grundlegende Werte der Gesellschaft – wie die Achtung der Menschenwürde oder ein Menschenleben – akut bedroht sind und keine legalen Widerspruchsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen, zivilen Ungehorsam zu leisten.

Die wohl am häufigsten rezipierte Definition des zivilen Ungehorsams stammt vom amerikanischen Rechtsphilosophen John Rawls. Dieser bestimmt zivilen Ungehorsam als: „eine öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politisch gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“<sup>119</sup> Er fügt hinzu, dass man sich mit solchen Handlungen an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit der Gesellschaft wende und erklärt: „... nach eigener wohlüberlegter Ansicht seien die Grundsätze der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freien und gleichen Menschen nicht beachtet worden.“<sup>120</sup>

Inwiefern diese Definition auch für Kirchenasyl gilt, ist allerdings strittig. Wolfgang Huber begründet seine Ablehnung des Begriffs „ziviler Ungehorsam“ für Kirchenasyl damit, dass es bei einem Kirchenasyl vor allem um konkrete Hilfe für einzelne gefährdete Menschen gehe, nicht aber um die Revision einer politischen Maxime.<sup>121</sup> Da jedoch ein auf Einzelpersonen bezogenes Hauptziel nicht ausschließt, dass auch politische Veränderungen angestrebt werden, überzeugt dieses Argument kaum. Gewaltlosigkeit und Gewissensbestimmtheit sind beim Kirchenasyl zweifellos gegeben und auch die Öffentlichkeit spielt bei offenen Kirchenasylen und in der Öffentlichkeitsarbeit der BAG eine wichtige Rolle. Inwiefern mit einem Kirchenasyl tatsächlich geltendes Recht gebrochen wird, soll hier nicht ausführlich behandelt werden. Es dürfte zur Beantwortung der Frage genügen, dass Kirchenasyl in den letzten Jahren von zahlreichen Vertretern des Staates und auch vielen Juristen als Rechtsverletzung bewertet wurde.

Kirchenasyl kann also als eine Form zivilen Ungehorsams angesehen werden, was auch durch die Hauptargumente der Kirchenasylgegner gestützt wird, die mit den Gefahrenszenarien der Rechtsstaatsrelativierung und -zersetzung Argumente anführen, die auch gegen andere Formen des zivilen Ungehorsams angeführt werden. Die in der BRD gesammelten Erfahrungen mit Aktionen des zivilen Ungehorsams, wie den Aktionen der Antiatom-, der Ökologie- oder der Friedensbewegung, belegen jedoch das Gegenteil. Diese Aktionen regten Diskurse in der Gesellschaft an, förderten die Nachdenklichkeit der Bevölkerung und schärfen ihr Gewissen.

---

119 J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 401.

120 Ebd.

121 W. Huber, Vorwort, in: W.-D. Just und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, 12.

John Rawls ging sogar so weit, im zivilen Ungehorsam ein den demokratischen Rechtsstaat stabilisierendes Mittel zu sehen, welches geeignet sei, die Gerechtigkeit sicherer zu machen.<sup>122</sup> Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass die politisch Verantwortlichen den zivilen Ungehorsam als Herausforderung und Anlass zur Überprüfung der beanstandeten Entscheidungen oder Verwaltungspraktiken wahrnehmen. Er ermöglicht zudem die innovative Weiterentwicklung der Gesellschaft und verhindert, dass sich die Gesellschaft zu einem demokratiefeindlichen und autoritären Legalismus entwickelt.<sup>123</sup>

#### 2. 4. Die Verantwortung der Kirchen bei der Frage nach Kirchenasyl

Die Gewährung eines Kirchenasyls wird von Gemeindegemeinderäten beschlossen, die überzeugt sind, dass die leibliche oder seelische Unversehrtheit der Schutzsuchenden ohne Unterstützung der Kirchengemeinde ernsthaft bedroht sind. Solche Beschlüsse setzen Gewissensentscheidungen der einzelnen Gemeindegemeinderatsmitglieder voraus, die ihnen von keiner institutionalisierten Kirche abgenommen werden können.

Unstrittig ist aber auch, dass die Kirchen, gleich welcher Konfession und gleich welchen Bekenntnisses, für das Schicksal von an Leib und Leben bedrohten Flüchtlingen Verantwortung tragen.<sup>124</sup> Wahrnehmen können Sie diese Verantwortung, indem sie im gesellschaftlichen Diskurs oder bei anstehenden Gesetzgebungsverfahren auf die Würde der Flüchtlinge verweisen, zur Auseinandersetzung mit den Problemen des Asyl- und Ausländerrechts ermutigen und zu mehr Sensibilität und Wachsamkeit bei den Entscheidungen über existentielle Belange aufrufen. Diejenigen Gemeinden, die sich für die konkrete Unterstützung einzelner Flüchtlinge durch ein Kirchenasyl entschieden haben, können sie in kritischer Solidarität begleiten und mit Respekt für ihre Entscheidung nach außen hin vertreten. Sie können unter Einbeziehung ihrer vielfältigen Fachverbände die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden in rechtlichen Fragen beraten und über die tatsächlichen Verhältnisse in den Herkunftsländern der Schutzsuchenden informieren. Nicht zuletzt ist es oft gerade den Kirchen mit ihren vielfältigen ökumenischen Kontakten möglich, auch Flüchtlingen, von deren Bedrohung die Behörden nicht überzeugt werden konnten, Perspektiven für ihr weiteres Leben, z.B. in einem anderen Land, aufzuzeigen.

---

122 J. Rawls, *Gerechtigkeit als Fairneß*, 184.

123 Vgl. J. Habermas, *Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat*, 40f. und V. Eid, *Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik?*, 74.

124 R. Krockauer, *Schutzraum Kirche*, 12-17.

### 3. Rechtliche Probleme beim Kirchenasyl

Schon die zahlreichen Auseinandersetzungen über Legalität und Legitimität des Kirchenasyls ließen vermuten, dass ein Kirchenasyl viele, sich mitunter auch widersprechende, Rechte berührt. Neben verwaltungs- und kirchenrechtlichen Problemen sind es vor allem strafrechtliche Fragen, mit denen sich eine Kirchengemeinde auseinandersetzen sollte, ehe sie sich für oder gegen die Gewährung eines Kirchenasyls entscheidet.

Dabei ist zu bedenken, dass strafrechtliche Maßnahmen sich nicht gegen die Inanspruchnahme grundgesetzlich verankerter Rechte richten können. „Einfaches Recht ist jedem Grundrecht nachrangig.“<sup>125</sup>

Bevor also einige wichtige Probleme des einfachen Rechts diskutiert werden, sollen einige grundgesetzliche Normen erörtert werden, auf die bei einem Kirchenasyl immer wieder hingewiesen wird.

#### 3. 1. Grundrechtliche Probleme beim Kirchenasyl

Bereits im Vorfeld eines Kirchenasyls könnten einige Grundgesetzartikel diskutiert werden, die geeignet wären, so manch ein Kirchenasyl gar nicht erst notwendig werden zu lassen. Zu diesen Grundrechten gehören, ohne dass sie an dieser Stelle weiter kommentiert werden sollen, die Art. 1 (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 1 (Recht auf freie Entfaltung), Art. 2 Abs. 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 5 (Meinungsfreiheit), Art. 6 (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 17 (Petitionsrecht).

Diskutiert werden sollen die Art. 4 (Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Art. 13 (Schutz der Wohnung), Art. 20 Abs 4 (Widerstandsrecht) und Art. 140 (Verhältnis von Kirche und Staat), die in der juristischen Diskussion über das Kirchenasyl immer mal wieder angeführt werden.

##### 3. 1. 1. Art. 4 – Glaubens-, Gewissens-, und Religionsfreiheit

*(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*

*(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*

*(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

---

125 S. Töppler, *Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls*, Bonn, 2001, 15f.

Art. 4 bezeichnet die Freiheit, seinen Glauben oder sein Gewissen zu bilden und entsprechend diesem Glauben oder Gewissen zu leben und zu handeln. Die Bekenntnisfreiheit stellt es in das Belieben einer jeden Person, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung mitzuteilen, oder eben darauf zu verzichten. Bis auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit, das wesensmäßig nur von einer einzelnen Person wahrgenommen werden kann, können die Freiheit des Glaubens, Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung von Einzelpersonen, Personengruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften wahrgenommen werden.<sup>126</sup> Bedeutsam ist darüber hinaus, dass das BVerfG Art. 4 als „Ausdruck der Menschenwürde“<sup>127</sup> besonders hoch schätzt. Mit der „Gesundbeterentscheidung“<sup>128</sup> und der „Rumpelkammerentscheidung“<sup>129</sup> zeigte es zudem, dass es den Begriff der „Religionsausübung“ sehr weit fasst.

Zu dieser Rumpelkammerentscheidung kam es, als die Katholische Landjugendbewegung Deutschland 1968 getragene Kleidung, Lumpen und Altpapier sammelte und für diese Sammlung in der Presse und von Kanzeln herab werben ließ. Ein gewerblicher Lumpensammler klagte gegen die Katholische Landjugendbewegung, weil ihm durch diese Aktion großer Schaden entstanden war und er in der Art der Werbung einen unlauteren Wettbewerb sah. In erster Instanz setzte sich der Lumpensammler durch, doch widerrief das BVerfG dieses Urteil, weil es unberücksichtigt gelassen habe, dass die Katholische Landjugendbewegung eine religiöse Vereinigung sei, deren Sammlung für einen karitativen Zweck durch das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung geschützt sei.<sup>130</sup>

In diesem Urteil wurde also anerkannt, dass die karitative Betätigung der Landjugendbewegung in ursächlichem Zusammenhang mit ihrem religiösen Wesen stehe und sogar ihre nicht karitative Rumpelkammeraktion, durch die sie Mittel für ihre karitative Arbeit beschaffen wollte, als Religionsausübung durch Art. 4 geschützt sei. Für die Kirchenasylarbeit bedeutet das, dass bei einer rechtlichen Beurteilung eines Kirchenasyls auch Art. 4 berücksichtigt werden muss, da es sich auch bei einem Kirchenasyl um eine christlich motivierte und sogar unmittelbare karitative Tätigkeit handelt.

Zu fragen bleibt jedoch, wie weit der Geltungsbereich des Art. 4 reicht. Dem Wortlaut der Abs. 1f. entsprechend, wird das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens-, Be-

---

126 D. Kraus, Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, in: H.-J. Guth u. M. Rappenecker (Hg.), Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, 61.

127 BVerfGE 33, 23 (28f.).

128 BVerfGE 32, 98 (106f.).

129 BVerfGE 24, 236.

130 [http://de.wikipedia.org/wiki/Aktion\\_Rumpelkammer](http://de.wikipedia.org/wiki/Aktion_Rumpelkammer) und BVerfGE 24, 236 (245).

kenntnis- und Religionsfreiheit vorbehaltlos<sup>131</sup> gewährt. Es steht also nicht unter einem Gesetzesvorbehalt wie Abs. 3 und wird in seiner Wirksamkeit nur durch die verfassungsunmittelbaren Schranken, also Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang geschützte Güter, begrenzt.<sup>132</sup>

Da Grundrechte Dritter, die durch Kirchenasyl beeinträchtigt werden könnten, nicht ersichtlich sind, bleiben nur andere mit Verfassungsrang geschützte Güter zu diskutieren. In Frage kommen: das staatliche Asylmonopol nach Art. 16 a GG, das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 GG, die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung und die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 114 GG.<sup>133</sup>

Ziel eines Kirchenasyls ist es für gewöhnlich, in Verhandlung mit staatliche Institutionen zu treten, und diese mit ihnen unbekannt, jedoch für die Entscheidung relevanten Informationen über den oder die Schutzsuchenden im Kirchenasyl zu einer Überprüfung und Korrektur der ablehnenden Entscheidung zu bewegen oder mittels anderer rechtsstaatlicher Mittel eine tatsächliche Perspektive für die oder den Schutzsuchenden zu erarbeiten.<sup>134</sup> Eingestanden wurde von der BAG zugleich, dass dieses Ziel nur in 70-75% aller Kirchenasyle erreicht werden kann<sup>135</sup> und also ein Nicht-überzeugen-können der staatlichen Institutionen möglich ist. Der gesuchte Gesprächspartner Kirchenasyl gewährender Gemeinden ist folglich der Staat, dessen Asylmonopol also nicht von den Kirchenasyl gewährenden Gemeinden in Frage gestellt wird, sondern anerkannt wird und dessen Umsetzung der vom ihm selbst formulierten humanitären Rechtsgrundsätze im Ausländer- und Flüchtlingsrecht eingefordert werden soll.

Da ein Kirchenasyl das Asylmonopol des Staates also nicht in Frage stellt, kann auch Art. 16 a keine grundgesetzimmanente Schranke des Art. 4 sein.<sup>136</sup>

Das „Demokratieprinzip“<sup>137</sup> oder „Rechtsstaatsprinzip“<sup>138</sup> wird gelegentlich angeführt, um die Glaubensfreiheit zu begrenzen. In einem schwierigen politischen Verfahren, so heißt es dann, haben sich die demokratisch legitimierten Gesetzgeber gerade auf

---

131 M. H. Müller, Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, 96.

132 So die überwiegende Mehrheit der Autoren: M. H. Müller, 96; C. Görisch, Kirchenasyl und staatliches Recht, 236; M.-E. Geis, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, 64; S. Töppler, 21 und A. Siegmund, Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls, 62f. Anders jedoch M. Kaltenborn, Kirchenasyl, 28.

133 Vgl. M. H. Müller, 8f.

134 Vgl. B. Sträter, Kirchenasyl – ein praktischer Wegweiser für Gemeinden, 247f. und Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (Hg.), Erstinformation Kirchenasyl, 1.

135 W.-D. Just und B. Sträter, „Unter dem Schatten Deiner Flügel ...“, 3.

136 S. Töppler, 21f.; ähnlich auch M. H. Müller, 101.

137 G. Robbers, Kirchliches Asylrecht? 43ff.

138 B. Fessler, Kirchenasyl im Rechtsstaat, 454f.

dieses Asyl- und Ausländerrecht verständigen können, deshalb solle es gelten und schulden ihm alle Gehorsam.

Verkannt wird hier, dass das Demokratieprinzip Herrschaft legitimieren und strukturieren soll, nicht aber auf den Inhalt der Gesetze von demokratisch legitimierten Gesetzgebern ausstrahlen kann. Würde sich nämlich das Demokratieprinzip auch auf die vom Parlament erlassenen einfachen Gesetze beziehen, so bedeutete dies, dass sich sämtliche Grundrechte nur noch im Rahmen der geltenden Gesetze entfalten könnten. Nicht die Gesetze müssten dann noch im Einklang mit der Verfassung stehen, sondern die Grundrechte müssten gesetzesgemäß sein!<sup>139</sup> Dies widerspräche nun aber tatsächlich Art. 20 Abs. 3 GG.

Das Demokratieprinzip ist folglich nicht geeignet, Art. 4 zu begrenzen.

Noch problematischer ist das Argument der „Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung“, das zwar am häufigsten bemüht wurde<sup>140</sup>, aber gar keinen Halt im GG findet. Art. 2 Abs. 1, der meist angeführte Beleg zur Begründung dieser Schranke, nennt zwar unter anderem auch die „verfassungsmäßige Ordnung“ als Begrenzung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, doch geht es bei einem Kirchenasyl weder um die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, noch ist es einsichtig, dass der Bezug auf ein Grundrecht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen soll, die zum einen als Demokratie bestimmt ist (Art. 20 Abs. 1f.) und zum anderen die Gesetzgebung dem Grundgesetz unterordnet (Art. 20 Abs. 3).

Wie die vermeintliche Beschränkung des Art. 4 durch das Demokratieprinzip, würde auch die „Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung“ zu einem Generalvorbehalt für alle Grundrechte werden.<sup>141</sup> Art. 20 Abs. 3 würde umgekehrt, da die Gesetze nicht mehr dem Grundgesetz entsprechen müssten, sondern die Grundrechte den Gesetzen. Die „Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung“ ist folglich auch nicht geeignet, Art. 4 zu begrenzen.

Art. 114 fordert von staatlichen Stellen, wirtschaftlich und sparsam zu haushalten. Denkt man zudem an die mögliche Hilfebedürftigkeit von Flüchtlingen im Kirchenasyl – Heilbehandlungen können teuer sein – so leuchtet es schnell ein, dass Art. 114 den Geltungsbereich des Art. 4 beschränken kann.<sup>142</sup>

---

139 M. H. Müller, 101f.

140 H.-G. Maaßen, Der Schutz politisch Verfolgter durch den demokratischen Rechtsstaat und die Gewährung von „Kirchenasyl“, 43-48; B. Fessler, Kirchenasyl im Rechtsstaat, 454f.; G. Robbers, Kirchliches Asylrecht? 43ff.; D. Kraus, Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, 64f.; K. D. Bayer, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, 253.

141 S. Töppler, 22.

142 M. H. Müller, 116f.

Andererseits können die Schutz Gewährenden aber gerade diese dem GG immanente Schranke durch Abschluss einer Krankenversicherung für den Flüchtling oder weitere finanzielle Leistungen zu dessen Lebensunterhalt besonders leicht auflösen. Durch eine finanzielle Eigenleistung der Kirchenasyl Gewährenden würde zudem die Ernsthaftigkeit der Glaubens- und Gewissensentscheidung nach Art. 4 besonders deutlich.<sup>143</sup>

Ist jedoch von Anfang an klar, dass sich die Kirchengemeinde, die Kirchenasyl gewähren möchte, die Hilfeleistung nicht leisten kann, so steht das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip des Art. 114 der Gewährung eines Kirchenasyls tatsächlich entgegen.<sup>144</sup>

### 3. 1. 2. Art. 13 – Schutz der Wohnung

*(1) Die Wohnung ist unverletzlich.*

*(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.*

*(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.*

Eine „Wohnung“ im Sinne des Art. 13 ist jeder abgeschlossene Raum, der für die Dauer oder auch nur vorübergehend zum privaten Aufenthaltsbereich bestimmt ist. Außerdem bilden auch Geschäftsräume eine Wohnung, wenn sie nicht der Allgemeinheit zugänglich sind.<sup>145</sup>

Da Flüchtlinge im Kirchenasyl für gewöhnlich in einer Wohnung der Gemeinde oder eines Gemeindegliedes wohnen, ist es gemeinhin anerkannt, dass das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung auch für ihre Wohnung gilt.<sup>146</sup> Selbst wenn die Flüchtlinge im Kirchengebäude untergebracht werden, ist von der Wirksamkeit des Art. 13 auszugehen, da zum einen der ursprünglich sakrale Charakter der Wohnung als Wurzel des Art. 13 angesehen wird<sup>147</sup> und gerade dieser im Kirchengebäude offenkundig ist und

---

143 I. von Münch's Frage: „Kirchenasyl“: Wer soll das bezahlen?, 2271ff. wäre hiermit beantwortet.

144 M. H. Müller, 117.

145 D. Hesselberger, Das Grundgesetz, 136.

146 So S. Töppler, 28f.; C. Görisch, Kirchenasyl und staatliches Recht, 125; J. Grefen, Kirchenasyl im Rechtsstaat, 272 und M. H. Müller, 152f.

147 C. Görisch, 124.

zum anderen die Kirchengebäude als Räume der Andacht zumindest für kurze Zeit dem privaten Aufenthalt dienen. Die Träger des Grundrechts sind die Kirchengemeinden, denen die Kirchengebäude gehören oder die jeweiligen Eigentümer der Wohnung, mitunter sogar die in den Wohnungen wohnenden Flüchtlinge.<sup>148</sup>

Eingriffe oder Beschränkungen des Schutzbereiches des Art. 13 sind folglich nur unter den für Art. 13 vorgesehenen und in Art. 13 Abs. 2f. angegebenen Bedingungen zulässig. Diese Bedingungen sind: eine richterliche Anordnung, „Gefahr im Verzuge“ oder eine andere dringende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Bei einem offenen oder stillen Kirchenasyl besteht solche „Gefahr im Verzuge“ für gewöhnlich nicht, da die Ausländerbehörde stets weiß, wo sich die Flüchtlinge aufhalten.<sup>149</sup> Bei den so genannten „verdeckten“ Kirchenasylen können die staatlichen Organe jedoch jederzeit davon ausgehen, dass die Gefahren des Untertauchens oder einer weiteren Flucht gegeben sind und sie deshalb unverzüglich gegen ein Kirchenasyl vorgehen müssen.<sup>150</sup>

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung erweist sich also als wirksames Mittel, einen Flüchtling im Kirchenasyl zumindest vorübergehend vor übereiltem staatlichem Zugriff zu schützen. Eine unmittelbare Rechtfertigung eines Kirchenasyls lässt sich jedoch nicht aus Art. 13 ableiten.

### 3. 1. 3. Art. 20 Abs. 4 – Widerstandsrecht

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

Art. 20 enthält eine „Verfassung in Kurzform“<sup>151</sup>. Er beschreibt das Ideal einer „sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats“<sup>152</sup>, welche nach Art. 79 Abs. 3 auch nicht auf dem Wege einer Verfassungsänderung beseitigt werden darf.

---

148 A.a.O., 127.

149 M. H. Müller, 156.

150 C. Görisch, 130.

151 D. Hesselberger, Das Grundgesetz, 163.

152 BVerfGE 5, 85/198.

Abs. 4 gibt jedem Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn jemand es unternehmen sollte, diese Ordnung zu beseitigen und keine andere Abhilfe möglich ist. Vereinzelt Verfassungsverstöße, wie sie in der gegenwärtigen Asylrechtspraxis vorkommen, begründen solch einen Widerstandsfall nicht; vielmehr bedarf es einer „grundsätzliche[n] Infragestellung“<sup>153</sup> des demokratischen Sozial-, Bundes- und Rechtsstaates durch die Regierenden, um von Art. 20 Abs. 4 Gebrauch machen zu können.

Gegenüber keiner der im Bundestag vertretenen Parteien dürften Vorwürfe dieser Art haltbar sein, so dass sich Art. 20 Abs. 4 in der rechtlichen Auseinandersetzung um das Kirchenasyl als untauglich erweist.

### 3. 1. 4. Art. 140 – Verhältnis von Kirche und Staat

*Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.*

Art. 140 GG verweist auf die Weimarer Verfassung und erklärt die dortigen Artikel 136-139 und 141 zu vollgültigen Artikeln des Grundgesetzes. In ihnen wird das Verhältnis der Kirchen zum Staat beschrieben und festgelegt, dass Kirche und Staat getrennt sind und die Kirchen ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten dürfen. Der für unsere Frage nach einer staatskirchenrechtlichen Rechtfertigung eines Kirchenasyls durch Art. 140 wichtigste Abschnitt findet sich in Art. 137 Abs. 3 WRV:

*(3) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ...*

Bereits im historischen Teil dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die katholische Kirche als auch die evangelischen Kirchen ihr eigenes Asylrecht zugunsten des staatlichen Asylrechts aufgeben haben.<sup>154</sup> Asyl ist keine Angelegenheit der Kirchen mehr, auch wenn die kirchliche Beistandspflicht oder der christliche Auftrag, sich bedrückter und verfolgter Menschen anzunehmen, Anknüpfungspunkte eines solchen Anspruchs sein könnten.

Art. 140 erweist sich somit in der rechtlichen Auseinandersetzung um das Kirchenasyl als ungeeignet.

### 3. 2. Verwaltungsrechtliche Probleme beim Kirchenasyl

---

153 D. Kraus, Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, 72.

154 Karl Lehmann, Zum Thema „Kirchenasyl“ / ein Interview und ein Brief, in: epd-Dokumentation 43/94, 59-61; EKD (Hg.), „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“ / Thesen zum Kirchenasyl, in: in: epd-Dokumentation 43/94, 47-49 u. a.

### 3. 2. 1. Aufenthaltsrechtliche Probleme beim Kirchenasyl

Wer in einer Kirche Zuflucht gefunden hat, verfügt für gewöhnlich über keinen gültigen Aufenthaltstitel und erscheint innerhalb des deutschen Rechtssystems zunächst „illegal“.

An diesem Zustand wird durch ein „verdecktes“ Kirchenasyl, bei dem Zeit gewonnen werden soll, um irgendeine Perspektive für den Flüchtling zu entwickeln, auch nichts geändert.<sup>155</sup>

Anders bei einem stillen oder offenen Kirchenasyl, bei denen die Ausländerbehörden informiert werden, um mit ihnen verhandeln zu können. Ist die Ausländerbehörde aber einmal über ein Kirchenasyl informiert worden, so kennt sie den Aufenthaltsort des Flüchtlings und könnte rechtlich und faktisch dessen Aufenthalt beenden.<sup>156</sup> Verzichtet sie darauf, z.B. in Anerkennung der Grundrechtsausübung der Gemeindeglieder nach Art. 4 GG, so duldet sie den Flüchtling faktisch<sup>157</sup>, selbst wenn sie nicht bereit ist, ihm entsprechende Papiere auszustellen. Der Flüchtling im Kirchenasyl ist nun nicht mehr „illegal“ und der Straftatbestand des „unerlaubten Aufenthaltes“ nach § 95 Abs. 1 AufenthG greift bei ihm nicht mehr. Seine gesetzliche Verpflichtung zur Ausreise bleibt allerdings weiter bestehen.<sup>158</sup>

### 3. 2. 2. Die Anordnung von Abschiebungshaft bei Kirchenasyl

In Art. 3.1.1. wurde bereits herausgearbeitet, dass Art. 4 GG vorbehaltlos gewährt wird und nur auf Grundlage eines konkurrierenden Verfassungswertes eingeschränkt werden darf. Weiterhin wurde herausgestellt, dass Kirchenasylfälle denkbar sind, die gegen keinen Verfassungswert verstoßen und deren Beendigung durch staatliche Organe, z. B. durch Entzug der Person, an der die Kirchenasyl Gewährenden in Nächstenliebe tätig sind, zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der Religionsfreiheit führen würde.<sup>159</sup> In anderen Fällen, bei denen andere Verfassungswerte überwiegend gegen das Kirchenasyl sprechen, sind Hausdurchsuchungen und Abschiebungen rechtlich möglich.

Die Beurteilung möglicher Kirchenasylfälle auf Grundlage des AufenthG ist eindeutig. Bei einem „verdeckten“ Kirchenasyl wechselte der Flüchtling seinen Aufenthaltsort, ohne seine neue Anschrift der Ausländerbehörde bekannt zu geben. Der Haftgrund nach

---

155 S. Töppler, 37.

156 Ebd.; M. H. Müller, 155. 157. und C. Görisch, 161-168.

157 S. Töppler, 37.

158 M. H. Müller, 131f.

159 M. H. Müller, Abschiebungshaft bei einem „Kirchenasyl“, in: NVwZ 2001, 879.

§ 62 Abs. 2 Nr. 2 ist somit gegeben.

Ähnlich bei einem stillen oder offenen Kirchenasyl: wer bei einer Kirchengemeinde um Kirchenasyl nachsucht, versucht sich zumindest zeitweilig seiner Abschiebung zu entziehen oder hat dies mit Inanspruchnahme eines Kirchenasyls bereits getan. Die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sind auch hier gegeben.

Hinzu kommt jedoch, dass bereits zum wortgleichen § 57 AuslG festgestellt wurde<sup>160</sup>, dass Abschiebehaft nur angeordnet werden darf, wenn sie verhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit einer Abschiebehaftanordnung ist jedoch unabhängig von einer fortbestehenden Ausreisepflicht eines Ausländers nicht gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.<sup>161</sup> Hindert ein Kirchenasyl die Abschiebung also aus rechtlichen Gründen, darf keine Abschiebehaft angeordnet werden.<sup>162</sup>

### 3. 2. 3. Sozialrechtliche Probleme beim Kirchenasyl

Aufgrund der faktischen Duldung des Flüchtlings im Kirchenasyl lassen sich für diesen auch Ansprüche auf Leistungen nach dem AsylbLG ableiten. Sofern das AsylbLG auf das BSHG verweist, sind sogar Ansprüche auf Sozialhilfe denkbar.

Praktisch spielen diese Ansprüche jedoch aus zweierlei Gründen keine Rolle. Wie unter 3.1.1. dargestellt, ist die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG die bedeutsamste Rechtfertigung eines Kirchenasyls. Zudem stellte sich heraus, dass nur Art. 114 GG geeignet war, die Wirksamkeit des Art. 4 zu begrenzen. Entstehen dem Staat nun tatsächlich durch ein Kirchenasyl Kosten nach dem AsylbLG oder BSHG, so würde Art. 114 GG aktiviert und die Rechtfertigung des Kirchenasyls erheblich geschwächt.

Außerdem würde durch Forderungen nach dem AsylbLG oder dem BSHG der Druck auf die Ausländerbehörden so sehr erhöht, so dass sie fast zwangsläufig eine Räumung des Kirchenasyls veranlassen müssten.

### 3. 3. Strafrechtliche Probleme beim Kirchenasyl

Die Frage nach Straftatbeständen beim Kirchenasyl trifft auf ein besonderes Interesse: seitens der Gesellschaft, um das Phänomen „Kirchenasyl“ besser einordnen zu können und seitens der Gemeindeglieder, die über die Gewährung eines Kirchenasyls zu

---

160 BVerfG (Kammer), NVwZ-Beil. 1996, 17; OLG Frankfurt a.M., NVwZ-Beil. 1996, 8.39 und OLG Köln, NVwZ 1993, 707.

161 BVerfG (Kammer), NVwZ-Beil. 1996, 17.

162 M. H. Müller, Abschiebungshaft, 880.

entscheiden haben, um beurteilen zu können, welche Folgen ihre Entscheidung für ein Kirchenasyl haben könnte.

Indem im Folgenden die strafrechtlichen Probleme der Ausländer im Kirchenasyl und der Hilfeleistenden diskutiert werden, soll zumindest eine Beantwortung der Fragen der Gemeindeglieder möglich werden.

### 3. 3. 1. Strafbarkeit der Flüchtlinge im Kirchenasyl

Diskutabel sind vor allem § 95 Abs. 1 und 2 AufenthG, nach denen mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe zu rechnen hat, wer sich ohne gültigen Pass, Passersatz oder Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.

Von besonderer Bedeutung ist hier die auch „Duldung“ genannte Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift 55.1.4 Satz 1 definiert die Duldung als: „rechtsverbindlich zeitlich befristete[n] Verzicht auf die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht.“<sup>163</sup> Entgegen einem häufig begegnenden Missverständnis handelt es sich bei einer Duldung also nicht um einen Aufenthaltstitel, der unter bestimmten Voraussetzungen erteilt oder verweigert werden kann<sup>164</sup>, sondern um einen Handlungsverzicht, den man weder erteilen noch besitzen kann<sup>165</sup>. § 60 a Abs. 4 schreibt allerdings vor, dass dem geduldeten Ausländer von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung seiner Duldung auszustellen sei.

Kirchenasyl wird für gewöhnlich erst dann gewährt, wenn die Ausreisepflicht eines Ausländers vollziehbar ist. Geht ein solcher Ausländer nun in ein „verdecktes“ Kirchenasyl, so ist es unstrittig, dass er sich wegen seines unerlaubten Aufenthaltes in der Bundesrepublik nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 strafbar macht. Geht er hingegen in ein offenes oder stilles Kirchenasyl und verzichtet die Ausländerbehörde aus irgendeinem Grund auf die zwangsweise Durchsetzung seiner Abschiebung, so duldet sie, da eine Duldung kein Aufenthaltstitel, sondern ein Verzicht einer Handlung ist, seinen Aufenthalt. Der Ausländer kann sich nun also nicht mehr gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 strafbar machen.

Schwieriger zu beurteilen ist jedoch die Situation eines Ausländers vor Beginn eines Kirchenasyls. Verfügte er bis zu Beginn seines Kirchenasyls über eine Duldung oder

---

163 AuslG-VwV 55.1.4 Satz 1.

164 M. H. Müller, 191-195; C. Cantzler, Das Schleusen von Ausländern und seine Strafbarkeit, 205;

OLG Frankfurt am Main im Urteil vom 18.8.2000 (-1 Ws 106/00, EZAR 355 Nr. 26) und andere.

165 V. Pfaff, ZAR 4/2003, 148f.

einen Aufenthaltstitel, so ist klar, dass er nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 strafbar geworden ist. Lebte er aber schon eine gewisse Zeit ohne gültigen Aufenthaltstitel oder Duldung, so machte er sich nur strafbar, wenn er in dieser Zeit auch keinen Anspruch auf eine Duldung gehabt hätte.<sup>166</sup>

Entgegen dem viel beachteten<sup>167</sup> und häufig rezipierten Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 21. 08. 1987, wonach der Aufenthalt eines Ausländers selbst dann während eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO strafbar sei, wenn das Verwaltungsgericht später die aufschiebende Wirkung beschlossen habe<sup>168</sup> und seiner Fortführung in einer Urteilsbegründung vom 18. 08. 2000: „Nach dem klaren Wortlaut (!) des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG kommt es auf den möglichen Anspruch auf Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung nicht an. Entscheidend ist vielmehr, ob diese zum Zeitpunkt des Aufenthaltes in Deutschland förmlich vorlag.“<sup>169</sup> heißt es in einem nicht amtlichen Leitsatz des BVerfG vom 06. 03. 2003, dass sich die Strafgerichte nicht mit der Feststellung begnügen dürften, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG, sondern von Verfassungen wegen gehalten seien, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Sollten sie zu der Überzeugung kommen, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, wäre die Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ausgeschlossen.<sup>170</sup>

Die Frage, inwiefern Urteile und Definitionen zum Ausländergesetz (AuslG) auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) übertragen werden dürfen, stellt sich bei den §§ 55 Abs. 2 und 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nur begrenzt. § 55 Abs. 2 AuslG entspricht im Wesentlichen § 60 a Abs. 2 AufenthG<sup>171</sup> und auch § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wurde fast wortgleich in § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG übernommen<sup>172</sup>.

---

166 BVerfG (Kammer), B.v. 6.3.2003, Az. 2 BvR 397/02.

167 Z.B. M. H. Müller, 193f. und G. Robbers, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, 118.

168 OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21. 08. 1987 – 1 Ss 488/86, InfAuslR 1988, 15.

169 OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 18. 08. 2000 – 1 Ws 106/00, EZAR 355 Nr. 26 zitiert nach V. Pfaff, ZAR 4/2003, 149.

170 V. Pfaff, ZAR 4/2003, 148.

171 Vgl. AuslG § 55 Abs. 2: „Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.“ und AufenthG § 60 a Abs. 2: „Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

172 Vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt ...“ und AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 1: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält ...“.

### 3. 3. 2. Strafbarkeit der Hilfeleistenden beim Kirchenasyl

Fragt man nach Straftaten, die den beim Kirchenasyl Helfenden vorgeworfen werden können, so lassen sich Straftaten, die die Hilfeleistenden selbst begangen haben sollen, von solchen unterscheiden, die sie auf Grund ihres Tuns ermöglicht haben.

Bezüglich der Straftaten, die die Hilfeleistenden selbst verübt haben könnten, werden: die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB, Begünstigung nach § 257 StGB und das Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG diskutiert. Als Straftat, die die Hilfeleistenden durch ihr Tun ermöglicht haben, kommt vor allem die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 95 AufenthG in Frage.

Um den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB zu erfüllen, müsste der Zweck der Vereinigung auf das Begehen von Straftaten ausgerichtet sein. Die Helfer müssten sich zusammengeschlossen haben, um wiederholt illegales Kirchenasyl zu gewähren. Da es bei Kirchenasylen jedoch immer um konkrete Hilfeleistungen für einzelne Personen geht und zudem auch manches Kirchenasyl geduldet – und somit legal – vonstatten geht, wird dieser Straftatbestand selbst dann nicht erfüllt, wenn ein Gemeindegliederkirchenrat den Grundsatzbeschluss gefasst haben sollte, Kirchenasyle durchzuführen.<sup>173</sup>

Nach § 113 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Beamten bei der Vollstreckung einer Verfügung, z.B. einer Abschiebungsandrohung, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet.<sup>174</sup> Straffrei wird eine solche Widerstandshandlung jedoch durch § 113 Abs. 3 StGB gestellt, wenn die Diensthandlung rechtswidrig war. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Diensthandlung doch nicht rechtswidrig war und sich derjenige, der die Diensthandlung für rechtswidrig hielt, irrte, so kommt für den, der Widerstand geleistet hat, Strafmilderung nach § 113 Abs. 4 in Betracht.<sup>175</sup>

Sich einer Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StGB machen sich die Hilfeleistenden schuldig, wenn sie einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, mit der Absicht Hilfe leisten, ihm die Vorteile seiner Tat zu sichern. Die rechtswidrige Tat des Flüchtlings wäre hierbei der Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG, der Vorteil dieser Tat bestünde in seinem längeren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.<sup>176</sup> Da die offenen und stillen Kirchenasyle jedoch zumindest faktisch geduldet werden und somit ein Verstoß gegen § 95 AufenthG entfällt, können sich die Helfer

173 M. H. Müller, 195f.

174 M. H. Müller, 196.

175 Ebd.

176 Ebd.

eines Kirchenasyls nur bei einem verdeckten Kirchenasyl nach § 257 Abs. 1 StGB strafbar machen.

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG macht sich des Einschleusens von Ausländern strafbar, wer wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern diesen zu ihrem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG Hilfe leistet.<sup>177</sup> Bezogen auf ein offenes oder stilles Kirchenasyl fällt somit die Strafbarkeit der Hilfeleistenden weg, da der geduldete Ausländer im Kirchenasyl nicht gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG verstößt. Bei einem „verdeckten“ Kirchenasyl kommt jedoch die Strafbarkeit der Helfer wegen § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht; weniger wegen möglicherweise wiederholt gewährter Kirchenasyle, da diese für gewöhnlich nicht verdeckt ablaufen sollen und somit meist auch keine Straftaten sind, als vielmehr wegen der Hilfeleistung gegenüber mehr als fünf Ausländern, die bei einem „verdeckten“ Kirchenasyl wahrscheinlich gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG verstoßen werden.

§ 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellt zudem die Betätigung in einer Bande, die sich verbunden hat, um fortgesetzt gegen § 95 zu verstoßen, unter Strafe. Ein Gemeindegemeinderat kann zwar, da er aus mehreren Mitgliedern besteht, eine Bande bilden, doch dürfte der Zweck seines Zusammentreffens meist nicht mit einem Kirchenasyl zusammenhängen und auch der Tatplan, fortgesetzt illegale Kirchenasyle zu gewähren, kaum gegeben sein, da ein Kirchenasyl regelmäßig auf den Schutz eines konkreten Flüchtlings hin ausgerichtet ist und schon für den Erfolg der meisten Kirchenasylfälle deren Duldung und somit Legalität wichtig ist.

Ähnlich der Begünstigung nach § 257 Abs. 1 StGB hängt auch die Strafbarkeit der Hilfeleistenden wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach § 27 StGB in Verbindung mit § 95 AufenthG von der Art des Kirchenasyls ab. Fehlt bei einem offenen oder stillen Kirchenasyl der Verstoß des Ausländers gegen § 95 AufenthG, so kann auch die Hilfeleistung für den Ausländer nicht strafbar sein. Bei einem verdeckten Kirchenasyl kommt jedoch wieder eine Strafbarkeit nach § 27 StGB in Frage.

### 3. 4. Zusammenfassung

Bei der juristischen Bewertung eines Kirchenasyls ist das Grundgesetz von entscheidender Bedeutung. Art. 4 GG schützt die Glaubens-, Gewissens- und Religions-

---

<sup>177</sup> A.a.O., 198.

freiheit sowie die ungestörte Religionsausübung. Kirchenasyl kann als Ausdruck christlicher Nächstenliebe verstanden werden und ist somit durch Art. 4 GG geschützt. Da dieser zudem vorbehaltlos gilt, kann er nur durch einen Grundrechtswert eingeschränkt werden. In Frage kommt dafür nur Art. 114, die Aufforderung der Bundesregierung, sparsam bzw. wirtschaftlich zu haushalten.

Art. 13 GG schützt die Wohnung vor Eingriffen der Behörden. Nur auf Grund richterlicher Anordnung oder bei „Gefahr in Verzuge“ sind die staatlichen Organe berechtigt, in private Räume einzudringen. Sowohl Wohnungen als auch Kirchenräume gelten als private Räume.

Die Art. 20 Abs. 4 GG und Art. 140 GG spielen bei Kirchenasylen nur eine untergeordnete Rolle.

Für die einfach rechtliche Beurteilung eines Kirchenasyls ist entscheidend, ob es sich um ein „offenes“ bzw. „stilles“ oder „verdecktes“ Kirchenasyl handelt. Während ein Flüchtling in einem offenen oder stillen Kirchenasyl – solange er nicht abgeschoben wird – zumindest faktisch geduldet ist, und sich durch seine Wahrnehmung eines Kirchenasyls genauso wenig strafbar macht wie die ihm Kirchenasyl gewährenden Gemeindeglieder, verstößt er bei einem „verdeckten“ Kirchenasyl gegen § 95 AufenthG und macht sich strafbar, wie sich auch die ihm Hilfe leistenden Gemeindeglieder nach § 96 AufenthG strafbar machen. Bei einem verdeckten Kirchenasyl ist es zudem unstrittig, dass eine Abschiebung des Flüchtlings aus dem Kirchenasyl rechtlich zulässig wäre.

## Teil II Untersuchung

### 1. Voraussetzungen der Untersuchung

In vorliegender Studie soll den Fragen nachgegangen werden, ob sich das Kirchenasylengagement einzelner Gemeinden auf ihr Gemeindeleben ausgewirkt hat und wenn dem so war, inwiefern es sich ausgewirkt hat.

Unterstellt wird dabei, dass Auswirkungen als Veränderungen des Bisherigen deutlich werden oder aber als Abweichungen vom Gewöhnlichen.<sup>178</sup>

Weiterhin wird angenommen, dass sich eine Gemeinde mit den Kategorien Gemeindestruktur, Gemeindeaktivitäten sowie inner- und übergemeindliche Beziehungen relativ umfassend und genau beschreiben lässt. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Untersuchung auch ein besonderes Augenmerk auf die Veränderungen, die die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden hinsichtlich dieser Kategorien erfahren haben, gelegt.

Bei der Untersuchung der strukturellen Veränderungen der Gemeinden interessierten vor allem folgende Daten und Veränderungen:

- Wer gewährt Kirchenasyl? Diese Frage soll mittels der Angaben zum Alter (Teil III, Kapitel 3.1.1.), zum Beruf (3.1.2.), der Zeitungsabonnements (3.1.3.) und des gesellschaftlichen Engagements (3.1.4.) der Interviewpartner beantwortet werden.
- Wo wird Kirchenasyl gewährt? Diese Frage soll mittels der Angaben zu den die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden prägenden Bevölkerungsschichten in Teil III,

---

<sup>178</sup> Die Abweichungen vom Gewöhnlichen konnten in dieser Studie nicht erfasst werden, da sich bereits in einer frühen Phase der Untersuchung zeigte, dass Gemeinden, die sich nicht in der Kirchenasylarbeit engagieren, oft auch kein Interesse daran haben, sich an einer Untersuchung zum Kirchenasyl zu beteiligen. Siehe Teil III. Kap. 1. 2..

Kapitel 3.3.1. und deren gesellschaftlichem Engagement in Kapitel 3.3.2. beantwortet werden.

- Inwiefern wurde die Kirchenasylarbeit in den Gemeinden institutionalisiert? Diese Frage soll mittels der Angaben zu eventuell verabschiedeten Grundsatzbeschlüssen in Teil III, Kapitel 3.2.2., einem möglicherweise entwickelten Prozedere der Gewährung der Kirchenasyle in Kapitel 3.2.4., den Veränderungen im GKR seit Kirchenasylgewährung in Kapitel 3.3.3. und der Finanzierung der Kirchenasylarbeit in 3.4.4. beantwortet werden.

- Welchen Umfang hat die Kirchenasylarbeit in den einzelnen Gemeinden? Bei der Beantwortung dieser Frage soll auf die Antworten auf die Fragen nach den Anfängen der Kirchenasylarbeit in Teil III, Kapitel 3.2.1., der Zahl der gewährten Kirchenasyle in den Gemeinden, der Zahl der daran beteiligten Helfer in Kapitel 3.2.5., des GKR-Anteils unter den Helfern in Kapitel 3.2.6. und des Einflusses der Kirchenasyle auf die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden in Kapitel 3.4.5. zurückgegriffen werden.

- Inwiefern veränderte sich die Gemeindegliederstruktur aufgrund der Kirchenasyle? Bei der Beantwortung dieser Frage sollen vor allem die Antworten auf die Fragen nach den Veränderungen im GKR seit der ersten Kirchenasylgewährung in Teil III, Kapitel 3.3.3., den Veränderungen der Gemeindegliederstruktur in Kapitel 3.3.4. und eventuellen Gemeindebeitritten seitens ehemaliger Kirchenasylflüchtlinge in Kapitel 3.3.5. berücksichtigt werden.

Bei der Untersuchung der Veränderungen der Gemeindeaktivitäten interessierten vor allem folgende Daten und Veränderungen:

- Inwiefern beeinflussten die Kirchenasyle das normale Gemeindeleben? Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Daten zur gleich lautenden Fragestellung in Teil III, Kapitel 3.2.7 und zu den Problemen während der Kirchenasyle in 3.2.8. zurückgegriffen werden.

- Wurden wegen der Kirchenasylarbeit Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde begonnen oder eingestellt? Bei der Beantwortung dieser Frage sollen vor allem die Antworten der gleich lautenden Fragen in Teil III, Kapitel 3.4.1. und 3.4.2. berücksichtigt werden.

- Gab es Akzentverschiebungen in der Gemeindegliederarbeit seit Beginn der Kirchenasylarbeit und welchen Einfluss hatte darauf die Kirchenasylarbeit? Zur Beantwortung dieser Frage wird noch einmal auf die Daten zu die Fragen nach den Veränderungen der GKR in Teil III, Kapitel 3.3.3. und nach den Akzentverschiebungen in der Ge-

meinearbeit in 3.4.3. zurückgegriffen werden.

- Inwiefern beteiligten sich die Schutzsuchenden im Kirchenasyl am Gemeindeleben? Bei der Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten auf die zur gleich lautenden Frage erhobenen Daten in Teil III, Kapitel 3.4.6. zurückgegriffen werden.
- Gab es Projekte oder Aktivitäten, die die Schutzsuchenden im Kirchenasyl von sich aus begonnen haben? Diese Frage soll mittels der Daten zur gleich lautenden Frage in Teil III, Kapitel 3.4.7. beantwortet werden.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen der Kirchenasyle auf der Beziehungsebene einer Gemeinde interessierten vor allem folgende Daten und Veränderungen:

- Wie entwickelte sich das Verhältnis zwischen den Schutzsuchenden und ihren Helfern, dem GKR und den Gemeindegliedern? Bei der Beantwortung dieser Frage soll auf die in Teil III, Kapitel 3.5.1. und 3.5.2. erhobenen Daten zurückgegriffen werden.
- Wie entwickelte sich das Verhältnis der Kirchenasylhelfer zueinander? Bei der Beantwortung dieser Frage werden vor allem die unter Teil III, Kapitel 3.5.5. erhobenen Daten Verwendung finden.
- Wie reagierten die Mitarbeiter der Gemeinde auf die Kirchenasylarbeit der Gemeinde? Zur Beantwortung dieser Frage, werden vorrangig die in Teil III, Kapitel 3.5.3. erhobenen Daten verwandt werden.
- Welche Bedeutung hatte die Kirchenasylproblematik für die Gemeindeglieder? Bei der Beantwortung dieser Frage wird vor allem auf die in Teil III, Kapitel 3.5.4. erhobenen Daten zurückgegriffen werden.
- Veranlassten oder förderten die Kirchenasyle ökumenische Beziehungen? Bei der Beantwortung dieser Frage werden die unter Teil III, Kapitel 3.5.6. erhobenen Daten verwandt werden.
- Welchen Einfluss hatte die Kirchenasylarbeit der Gemeinde auf ihre Beziehungen zum Kirchenkreis und der Landeskirche? Diese Frage soll unter Bezug auf die in Teil III, Kapitel 3.5.8. erhobenen Daten beantwortet werden.

Außerdem sollen auch die Auswirkungen der Kirchenasylverfahren auf die einzelnen daran beteiligten Personen zur Sprache kommen. Bei der Darstellung dieses Sachverhaltes werden vor allem die in Teil III, Kapitel 3.6. erhobenen Daten Verwendung finden.

## 2. Die Untersuchungsergebnisse

### 2. 1. Strukturelle Auswirkungen und Gegebenheiten der Kirchenasyle

#### 2. 1. 1. Personen und Gemeinden, die Kirchenasyle gewähren

Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich dieser Abschnitt auf die in Teil III, Kap. 3.1.1. - 3.1.4. oder 3.3.1. und 3.3.2. erhobenen Daten.

*Die Datenerhebung ergab, dass die sich in der Kirchenasylarbeit engagierenden Interviewpartner nahezu alle älter als 60 Jahre alt waren und alle Akademiker waren. Als Tages- und Wochenzeitungen, die von ihnen gelesen werden, wurden der „Tagesspiegel“, die „Berliner Zeitung“, die „Tageszeitung“, „Die Zeit“ und der „Spiegel“ am häufigsten genannt. Sofern sich die Interviewpartner schon in der Zeit vor ihrem Ruhestand gesellschaftlich betätigten, engagierten sie sich meist in der Friedens- oder Ökologiebewegung, wobei die Friedensbewegung eine deutlich bedeutendere Rolle spielte. Auch die Gemeinden, in denen Kirchenasyl gewährt wurde, haben meist eine längere Tradition politischen Engagements, das des Öfteren mit „links“ umschrieben wurde und in besonderer Weise wieder mit der Friedensbewegung verknüpft war. Die Gemeinden wurden weiterhin meist als wohlhabende, bürgerliche Gemeinden beschrieben, in denen Anwälte, erfolgreiche Kaufleute und Techniker oder Entscheidungsträger wohnen.*

Die Daten sagen schon für sich allein genommen einiges aus. Wer sich heute in der Kirchenasylarbeit engagiert, ist wahrscheinlich ein materiell gut gestellter Akademiker im Ruhestand.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Kirchenasylenagement nicht etwa ein typisches Seniorenengagement ist, sondern meist bereits in den 80er Jahren begonnen wurde und seit dem weiter geführt wurde. Die Tatsache allerdings, dass nahezu alle Interviewpartner bereits im Ruhestand waren, weist auf ein Problem der Kirchenasylbewegung hin. Es scheint ihr in der gesamten Zeit ihres Bestehens nicht gelungen zu sein, Personen jüngerer Generationen anzusprechen und von der Notwendigkeit der Kirchenasylarbeit zu überzeugen.

Die von den einzelnen Interviewpartnern angegebenen Tages- und Wochenzeitungen weisen auf die Gesellschaftsschicht, der sie angehören und ihre gesellschaftspolitische Ausrichtung hin. Alle fünf der am häufigsten angegebenen Zeitungen werden von bürgerlichen Lesern bevorzugt gelesen und es fällt besonders auf, dass alle fünf Zeitungen eine weniger konservative und vor allem sozialpolitisch interessierte Leserschaft ansprechen, also, wie es auch in den Interviews gelegentlich zur Beschreibung der Gemeinden ge-

sagt wurde, weiter „links“ stehen.

Von besonderer Bedeutung, sowohl für die Interviewpartner als auch für die Gemeinden, denen sie angehören, scheint ihre Mitarbeit in der Friedensbewegung gewesen zu sein. Angesichts dessen, dass fünf von zehn Befragten, sich in der Friedensbewegung engagiert haben und mindestens drei, wahrscheinlich aber mehr der sechs befragten Gemeinden auch darin mitgearbeitet haben, stellt sich die Frage, ob die Kirchenasylbewegung nicht als Ausläufer der Friedensbewegung zu verstehen sei. Die zur etwa gleichen Zeit ebenfalls bedeutende Ökologiebewegung scheint mit der Kirchenasylbewegung jedoch weniger zu tun zu haben.

## 2. 1. 2. Die Institutionalisierung der Kirchenasylarbeit

Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich dieser Abschnitt auf die in Teil III, Kap. 3.2.2., 3.2.4., 3.3.3. und 3.4.4. erhobenen Daten.

*Die Datenerhebung ergab, dass vier der sechs befragten Gemeinden (A., B., C. und D.) einen Grundsatzbeschluss zum Kirchenasyl derart gefasst haben, dass sie grundsätzlich zur Gewährung eines Kirchenasyls bereit seien. Eine Gemeinde (F.) fasste wahrscheinlich einen Beschluss über die regelmäßige Nutzung einer Wohnung als Fluchtwohnung, und eine Gemeinde (E.) verzichtete bewusst darauf, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, um sich juristische Probleme zu ersparen.*

*Von drei GKR aus (A., B. und C.) wurden Ausschüsse zur Ausländerarbeit gebildet, die sich mit der Fragen des Kirchenasyls zu befassen haben und in einem GKR (F.) spielte die Kirchenasylarbeit eher keine Rolle.*

*Für die Gewährung eines Kirchenasyls gibt es in zwei (A. und C.) von fünf befragten Gemeinden einen regulären Weg: bestehend aus einer Anfrage bei der Gemeinde, der Erarbeitung einer Beschlussvorlage durch einen vom GKR berufenen Kirchenasyl- oder Ausländerausschuss und der Beschlussfassung des GKR. In einer der Gemeinde (D.) soll der GKR direkt über die Gewährung eines Kirchenasyls entscheiden.*

*In zwei (A. und C.) der fünf befragten Gemeinden wurde ein fester Haushaltstitel zur Finanzierung der Kirchenasylarbeit eingerichtet. Zwei Gemeinden (E. und F.) finanzieren diese Arbeit durch Kollekten, Spenden und andere Mittel und eine Gemeinde (D.) gab an, ihre Kirchenasylarbeit nur aus Spenden zu finanzieren. Die Finanzierung der Kirchenasylarbeit aus Spenden spielt allerdings, neben den aufgeführten Besonderheiten, in allen Gemeinden eine wichtige Rolle.*

Der Grad der Institutionalisierung eines Arbeitsbereiches in der Gemeinde weist darauf hin, welche Bedeutung ihm beigemessen wird. Je umfassender die Institutionalisierung, desto größer seine Bedeutung und desto fester seine Verankerung im Gemeindeleben.

Unter diesen Prämissen erscheint die Kirchenasylarbeit in den Gemeinden A. und C. relativ fest verankert zu sein, da in ihnen Grundsatzbeschlüsse zum Kirchenasyl gefasst worden sind, Ausschüsse gebildet wurden, die sich im Namen der Gemeinde mit der Kirchenasylproblematik zu befassen haben und sogar die Vorgehensweisen bei einer Anfrage um ein Kirchenasyl und dessen Finanzierung geregelt sind.

Weniger fest in das Gemeindeleben scheint dagegen die Kirchenasylarbeit in den Gemeinden D. und F. zu sein. In D. wurde zwar der Grundsatzbeschluss gefasst, bei Bedarf Kirchenasyl zu gewähren, doch lassen die Vorgehensweisen beim Beginn eines Kirchenasyls und dessen Finanzierung erwarten, dass jedes einzelne Kirchenasyl vom Engagement einiger weniger oder sogar einzelnen Person abhängen, die sowohl um die Zustimmung des GKR zu einem Kirchenasyl als auch um dessen stete Finanzierung kämpfen müssen. Sollten diese Personen einmal ausfallen oder aufhören wollen, so könnte die Kirchenasylarbeit der gesamten Gemeinde zum Erliegen kommen. In F. wurde die Kirchenasylarbeit zwar durch die Bereitstellung einer Wohnung und eine Regelung der Finanzierung der Ausländerarbeit relativ fest in die Gemeindeform eingegliedert, doch scheint es so, da der GKR gar nicht mit einzelnen Kirchenasylfällen befasst war, als wäre die Ausländer- und Kirchenasylarbeit der Gemeinde eher in den Gemeinderäumen geschehen, als dass sie zum Gemeindeleben gehörte. Da die Kirchenasylarbeit der Gemeinde allerdings aufgrund eines Erpressungsversuches durch einen ehemaligen Schutzsuchenden schon vor einigen Jahren ein nahezu abruptes Ende nahm, und das GKR-Mitglied, das sich interviewen ließ, selbst noch nicht zur Zeit ihrer Kirchenasylaktivität in der Gemeinde war, kann diese Interpretation grundfalsch sein.

Weniger unsicher erscheint die Interpretation des Kirchenasylengagements der Gemeinde E.. Hier wurde die Kirchenasylarbeit, abgesehen von der teilweisen Regelung ihrer Finanzierung, nicht in das Gemeindeleben integriert. Ihre Zukunft wird hier wahrscheinlich vom Gesundheitszustand und dem Engagement einzelner abhängen.

### 2. 1. 3. Der Umfang der Kirchenasylarbeit in den Gemeinden

Neben dem Institutionalisierungsgrad einer Aktivität sagen auch ihr Umfang und ihre Kontinuität etwas über ihre Bedeutung für die Gemeinde aus. Die diesem Kapitel zu-

grunde liegenden Daten wurden, sofern nichts anderes angegeben ist, in Teil III, Kap. 3.2.1., 3.2.5., 3.2.6. und 3.3.4. erhoben.

*Die Datenerhebung ergab, dass das Kirchenasylengagement in den Gemeinden A., B., C. und E. bereits in den 80er Jahren begonnen wurde. In der Gemeinde F. begann es etwa 1990 und zu welcher Zeit es in der Gemeinde D. begonnen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.*

*Die Gemeinden A. und E. haben in dieser Zeit vermutlich zwischen 15 und 20 Kirchenasyle gewährt, die Gemeinde B. mehr als 20, die Gemeinde C. 10-15 und die Gemeinde D. zwei bis drei. Nur schwer anzugeben ist die Zahl der Kirchenasyle, die in der Gemeinde F. gewährt wurden, da in dieser Gemeinde eine Wohnung vom Verein „Asyl in der Kirche e. V.“ genutzt wurde, in der zeitweise bis zu 16 Flüchtlinge gemeinsam untergebracht waren.*

*Die Angaben zur Helferzahl unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde und von Interviewpartner zu Interviewpartner erheblich. In der Gemeinde A. besteht der Helferkreis aus zwei bis drei Personen, in der Gemeinde B. aus 20-30, in der Gemeinde C. aus zwei bis neun, in der Gemeinde D. aus einer bis fünf oder sogar 40-50 und in der Gemeinde F. bestand er aus etwa 7 Personen. Die Zahl der Helfer in der Gemeinde E. schwankte je nach Bedarf.*

*Über den Anteil, den GKR-Mitglieder unter den Helfern einnehmen, lässt sich aufgrund der wenigen Daten nur höchst unsicheres sagen. Es fällt aber auf, dass in den Gemeinden, die die Frage beantwortet haben, der Helferkreis fast ausschließlich von GKR-Mitgliedern gebildet wurde.*

*Die Gemeindeglieder wurden in den Gemeinden A., C., D. und F. in den Gottesdiensten und durch die Gemeindebriefe über Kirchenasyle informiert. Die Gemeinde E. verzichtete auch darauf, um ihre Kirchenasylarbeit nicht unnötig zu gefährden.*

Es zeigt sich also, dass sich in der Kirchenasylarbeit der Gemeinden A., B., C. und E. in den letzten mehr als zwanzig Jahren eine gewisse Kontinuität entwickelt hat. Entsprechend hoch ist auch die Zahl der in diesen Gemeinden bisher gewährten Kirchenasyle. Dabei sind jedoch die 15 bis 20 Kirchenasyle der Gemeinden A. und E. in dieser Studie nicht belegt. Der Verfasser weiß lediglich aus Gesprächen, die nicht dokumentiert wurden, dass diese Gemeinden über vielfältige Kirchenasylerfahrungen verfügen.

Um sich ein Bild von der tatsächlichen Bedeutung der Kirchenasylarbeit in den Gemeinden machen zu können, wäre es hilfreich auch Informationen über die Größe der Gesamtgemeinden und der Kerngemeinden zu haben. Diese Daten wurden in dieser Stu-

die jedoch nicht erhoben, so dass an dieser Stelle nur mit den sehr groben Schätzungen der Gesamtgemeindegrößen zwischen 4000 und 6000 Gemeindegliedern und der Kerngemeindegrößen von etwa etwa 50 Gemeindegliedern gearbeitet werden kann.

Die Zahl der unmittelbar mit der Kirchenasylarbeit befassten Helfer scheint in den einzelnen Gemeinden zwischen drei und sieben zu liegen. Da diese zugleich einen Teil der Kerngemeinden bilden, lässt sich daraus ableiten, dass sich in den einzelnen Gemeinden ca. zehn Prozent der Kerngemeindeglieder für die Kirchenasyle engagieren. Der größere Teil der Gesamtgemeinde jedoch ist an der Kirchenasylarbeit ihrer Gemeinde nicht beteiligt und so wenig interessiert, wie am übrigen Gemeindeleben.

#### 2. 1. 4 Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindegliederstruktur

Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich dieser Abschnitt auf die in Teil III, Kap. 3.3.3., 3.3.4. und 3.3.5. erhobenen Daten.

*Die Datenerhebung ergab, dass die Gemeinden A. und B. in den 80er und 70er Jahren heftige Kontroversen wegen der politischen Ausrichtung der Gemeinden durchlebten. In dieser Zeit kam es auch in beiden Gemeinden zu vereinzelt Umgemeindungen von Gemeindegliedern, die meinten mit dem Engagement dieser Gemeinden nicht leben zu wollen oder aber sich gerade wegen dieses Engagements einer dieser Gemeinden anschlossen.*

*Im GKR der Gemeinde B. wurde ein Ressort für die Flüchtlingsarbeit der Gemeinde eingerichtet und die GKR der Gemeinden A. und C. bildeten Ausschüsse, die für die Ausländer- und Kirchenasylarbeit der Gemeinden zuständig sind. Die GKR der Gemeinden E. und F. spielen in der Kirchenasylarbeit der Gemeinden nur eine geringe Rolle. Die GKR der Gemeinden A., E. und F. verjüngten sich durch Zuzug neuer Gemeindeglieder und erlebten damit auch eine Akzentverschiebung ihrer bisherigen Arbeitsschwerpunkte.*

*Die Strukturen der Gesamtgemeinden A. bis F. veränderten sich kaum. In der Gemeinde B. wurden einige „getreue Kirchenferne“ aufgrund der Kirchenasylarbeit zu „Gemeindenahen“. Und wie sich schon die GKR der Gemeinden E. und F. durch Zuzug neuer Gemeindeglieder verjüngten, so verjüngten sich diese Gemeinden auch insgesamt.*

*Bezüglich möglicher Gemeindebeitritte von Schutzsuchenden im Kirchenasyl übten die meisten der befragten Gemeinden Zurückhaltung. Dennoch gab es in den Ge-*

*meinden A., C., D. und F. Beitritte einiger weniger Kirchenasylflüchtlinge.*

Wie schon das vorangehende Kapitel nahe legte, so beeinflusste die Kirchenasylarbeit die Gemeindegliederstruktur der Gemeinden nur wenig. Nur in Einzelfällen kam es aufgrund der Kirchenasylarbeit der Gemeinden zu Annäherungen oder Abwendungen von Gemeindegliedern an die Kerngemeinde oder von dieser weg.

## 2. 2. Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindeaktivitäten

### 2. 2. 1. Die Beeinflussung des Gemeindelebens durch Kirchenasyle

In diesem Abschnitt geht es um die Frage nach der Beeinflussung des normalen Gemeindelebens.

Zur Beantwortung dieser Frage werden die Daten aus Teil III, Kapitel 3.2.7. und 3.2.8. verwandt werden, in denen es um diese Beeinflussung und die in den Gemeinden aufgrund ihres Kirchenasylengagements entstandenen Probleme geht.

*Die Datenerhebung ergab, dass das normale Gemeindeleben der Gemeinde A. durch mitreißenden Gesang eines im Kirchenasyl gebildeten Chores in einigen Gottesdiensten und die gelegentliche Thematisierung der Kirchenasylproblematik in den Predigten beeinflusst wurde. Außerdem war es der Gemeinde möglich, mit einer Gruppe von Flüchtlingen aus Bangladesh, die während ihres Kirchenasyls in der Kirche lebte, zu vereinbaren, dass sie die normale Gemeindegliederarbeit nicht störten. In der Gemeinde C. wurde keine Beeinflussung des normalen Gemeindelebens durch die Kirchenasylarbeit festgestellt, so wie es auch in anderen Gemeinden nur zu geringfügigen Beeinflussungen kam.*

*Als problematisch wurde es in der Gemeinde C. empfunden, mit den Flüchtlingen im Kirchenasyl die Einhaltung einer Hausordnung zu vereinbaren. Außerdem wurde es als zumindest unangenehm empfunden, dass die Polizei zweimal in das Haus kam, in dem sich die Fluchtwohnung befand. In der Gemeinde D. wurden vor allem Enttäuschungs- und Überlastungserfahrungen als Probleme der Kirchenasylarbeit genannt. In der Gemeinde F. kam es sogar zu einem Erpressungsversuch, der die Gemeinde veranlasste, ihre Kirchenasylarbeit einzustellen.*

Die Beeinflussung des normalen Gemeindelebens durch die Kirchenasyle erweist sich also als erstaunlich gering und auch die Probleme, die die Kirchenasyle den Gemeinden bereiten haben, sind erstaunlich wenig. Während der eine Erpressungsversuch in der Gemeinde F. als extreme Ausnahme angesehen werden muss und somit auch kaum in der Beurteilung der Beeinflussung des normalen Gemeindelebens berück-

sichtigt werden darf, weisen die Enttäuschungs- und Überlastungserfahrungen in der Gemeinde D. auf eine Gefahr hin, vor der jede Gemeinde, die Kirchenasyl gewährt, steht. Sie sollte, wenn sie sich einmal für die Gewährung eines Kirchenasyls entscheidet, die Durchführung des Kirchenasyls so organisieren, dass die damit verbundene Arbeit auf mehrere Personen verteilt ist.

### 2. 2. 2. Wegen der Kirchenasyle begonnene oder eingestellte Aktivitäten

Die in diesem Kapitel verwandten Daten beziehen sich auf die Kapitel 3.4.1. und 3.4.2. in der Datenerhebung.

Dabei sollen jedoch nicht die Projekte und Aktivitäten mit aufgeführt werden, die von den Flüchtlingen im Kirchenasyl selbst ins Leben gerufen worden sind.

*Die Datenerhebung ergab, dass in der Gemeinde A. zahlreiche Projekte begonnen wurden, die nicht lange Bestand hatten. Außerdem gab es zahlreiche Sonderveranstaltungen zu Themen der Flüchtlingspolitik und Gottesdienste, die sich mit diesem Thema befassten. Die Gemeinde F. beteiligt sich finanziell am Aufbau einer Schule im Sudan, eröffnete ein Café für Flüchtlinge und organisierte Medikamenten- und Kleidertransporte nach Bosnien. Außerdem fanden in der Gemeinde F., wie auch in der Gemeinde A., Veranstaltungen zu flüchtlingsspezifischen Themen wie „Asyl“ oder „Beschneidung“ statt. Die meisten Gemeinden, die Gemeinden D. bis E., gaben jedoch an, keine besonderen Projekte und Aktivitäten wegen ihrer Kirchenasylarbeit begonnen zu haben. Dabei fällt jedoch auf, dass diese Angaben zumindest für die Gemeinde B. und C. ergänzt werden müssen, dass auch in der Gemeinde B. Veranstaltungen zu flüchtlingsspezifischen Themen gab und sich den Gemeinde Anfang der 90er an einer Telefonkette zum Schutze der Asylbewerberheime in Ostdeutschland beteiligt hat. Von der Gemeinde C. ist bekannt, dass sie zumindest bis Anfang der 90er ein Café für Ausländer unterhielt, in dem Flüchtlinge niedrigschwellig beraten wurden.*

*Im gleichen Zeitraum, so gaben alle Interviewpartner in gleicher Weise an, wurden keine Projekte und Aktivitäten der Gemeinden wegen ihrer Kirchenasylarbeit eingestellt. Als einzige Einschränkung ist dabei anzunehmen, dass sich einige von den in der Kirchenasylarbeit engagierenden Personen nicht weiter in der Gemeinde einbrachten.*

Besonders an den Antworten der Gemeinden B. bis E. wird deutlich, vor welchem Problem die Beantwortung dieser Frage steht. Die Kirchenasylbewegung blickt mittlerweile auf eine über zwanzigjährige Geschichte zurück. Viele kleinere Veranstaltungen, die zwar unmittelbar mit der Kirchenasylarbeit zusammenhängen aber nicht

übermäßig beeindruckend waren oder Projekte, die schon vor einigen Jahren eingestellt worden sind, können nur noch schwer erinnert werden. Das Café für Ausländer in der Gemeinde C. beispielsweise, wurde weder vom einstigen GKR-Mitglied der Gemeinde noch vom aktiven Kirchenasylhelfer als Projekt benannt, welches auf Grund der Kirchenasylarbeit entstanden ist. Der Verfasser weiß jedoch aus Aktennotizen dieser Gemeinde, dass es dieses Café gegeben hat und dass seine Gründung eng mit der Entstehung der Kirchenasylarbeit der Gemeinde zusammenhing. Man geht vermutlich recht in der Annahme, dass es auch in den meisten anderen Gemeinden zu Beginn ihres Kirchenasylengagements Veranstaltungen oder sogar Projekte mit Bezug zur Kirchenasylproblematik gab, die heute keinerlei Bedeutung mehr hat und deshalb weitestgehend vergessen wurden.

So gesehen heißt das, dass die Kirchenasylarbeit durchaus einmal die Neugründung von Projekten und den Beginn verschiedener Aktivitäten begründet haben kann. Es heißt aber auch, dass sich die Kirchenasylarbeit der Gemeinden in diesem Sinne heute kaum noch auf das Gemeindeleben auswirkt.

### 2. 2. 3. Akzentverschiebungen in der Gemeindearbeit

Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich dieses Kapitel auf die in Teil III, Kap. 3.3.3. und 3.4.3. erhobenen Daten.

*In nahezu allen befragten Gemeinden änderten sich die Arbeitsschwerpunkte. In Abhängigkeit von den Interessen der Pfarrer und den in den Gemeinden zunehmend Verantwortung übernehmenden jüngeren Menschen verlagerten sie ihren Schwerpunkt von der politischen Arbeit auf andere Arbeitsfelder, in der Gemeinde A. z. B. auf die Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde C. stellte nach dem Mauerfall den Betrieb ihres Cafés für Ausländer ein und von den jüngeren Gemeindegliedern in der Gemeinde F. heißt es, sie wären konsumorientiert und wollten sich nicht verbindlich in irgendwelche Arbeitsfelder der Gemeinde einbringen.*

Die Gemeinde A. lenkte in den letzten Jahren ihre Aufmerksamkeit auf die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Es stellt sich dabei die Frage, ob diese Auseinandersetzung eine Folgeentwicklung ihres früheren Kirchenasylengagements sei.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass das Engagement aller befragten Gemeinden in der Kirchenasylarbeit zurückgegangen ist und es stellt sich die Frage, warum es der Kirchenasylbewegung nicht gelungen ist, die nachfolgende Generation von der Notwendigkeit ihrer Arbeit zu überzeugen.

#### 2. 2. 4. Beteiligung der Schutzsuchenden am Gemeindeleben

In diesem Abschnitt geht es um das Ausmaß der Beteiligung der Flüchtlinge im Kirchenasyl am Gemeindeleben. Die dabei verwandten Daten sind, sofern nichts anderes vermerkt wurde, Teil III, Kap. 3.4.6. entnommen.

*Die Datenerhebung ergab, dass die Schutzsuchenden im Kirchenasyl nur selten am Gemeindeleben teilnahmen. Meist hing dies mit ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus, ihrer psychischen Instabilität oder sprachlichen Problemen zusammen. Gelegentlich nahmen sie jedoch auch an Gottesdiensten und vor allem an Festen der Gemeinde teil. Indem sie Möbel mit um räumten, Wäsche wuschen oder Geschirr spülten trugen sie auch praktisch zum Gelingen der Veranstaltungen bei. Sie boten Workshops an, berichteten über verschiedene sie betreffende Themen und bereicherten das Gemeindeleben durch kulturelle, meist musikalische, Beiträge.*

Da die Schutzsuchenden in den Kirchenasylen meist nur wenig am Gemeindeleben beteiligten, sind auch die Auswirkungen der Kirchenasyle auf das Gemeindeleben nicht allzu groß.

#### 2. 2. 5. Aktivitäten und Projekte der Schutzsuchenden

In diesem Abschnitt geht es um die von den Schutzsuchenden im Kirchenasyl selbst begonnenen Projekte und Aktivitäten. Die dabei verwandten Daten sind, sofern nichts anderes vermerkt wurde, Teil III, Kap. 3.4.7. entnommen.

*Bei der Datenerhebung ergab sich, dass von den Flüchtlingen im Kirchenasyl in den sechs befragten Gemeinden mindestens eine afrikanische und eine brasilianische Gemeinde gebildet wurden, mehrere Bands und ein Chor gegründet wurden und ein Café eröffnet wurde. Sowohl die beiden Gemeinden als auch das Café bestehen heute noch, sowie auch einige Bands und der Chor noch heute bestehen.*

Bemerkenswert ist dabei, dass die beiden neu gebildeten Gemeinden sich schon sehr bald neben der Gemeinde, die ihren Gliedern Kirchenasyl geboten hat, her entwickelt haben. Nutzten diese Gemeinden in ihrer ersten Zeit noch die Räume der Gemeinden A. und E., so haben sie sich heute als selbstständige Gemeinden von diesen getrennt. Die Bands und der Chor wirkten und wirken sich jedoch insofern auf das Gemeindeleben aus, dass sie des gelegentlich in Gemeinden auftreten und so zumindest einen Teil der Gemeindeglieder dazu bewegen, in die Kirchen zu gehen.

#### 2. 3. Auswirkungen der Kirchenasyle auf der Beziehungsebene

### 2. 3. 1. Das Verhältnis der Schutzsuchenden zu den Gemeindegliedern

Bei der Beantwortung dieser Frage sollen die in Teil III, Kapitel 3.5.1 und 3.5.2. erhobenen Daten über das Verhältnis der Schutzsuchenden zu ihren Helfern und zum GKR sowie den Gemeindegliedern insgesamt herangezogen werden.

*Die Datenerhebung ergab, dass die Schutzsuchenden im Kirchenasyl nur wenig Kontakt zu Gemeindegliedern hatten. Sie waren den Gliedern der Kerngemeinde bekannt, begrüßten einander und unterhielten sich, wenn sie sich begegneten. Engere Kontakte, die sich zu länger andauernden Beziehungen oder Freundschaften entwickelten, gab es, aber nur recht selten.*

*Die Beziehungen zwischen den Schutzsuchenden und ihren Helfern oder den GKR-Mitgliedern waren ihrer Natur gemäß intensiver. Doch auch hier ist festzustellen, dass diese Beziehungen nach Beendigung eines Kirchenasyls meistens oder zumindest sehr oft abbrechen. Häufiger jedoch als es bei den Kontakten zwischen den Schutzsuchenden und den Gemeindegliedern zu länger anhaltenden Kontakten kommt, entwickelten sich solche Kontakte zwischen den Helfern und den von ihnen Betreuten. Ob sie sich jedoch tatsächlich entwickeln, hängt wesentlich von den von den Helfern und den Schutzsuchenden gesprochenen Sprachen und den Erfahrungen, die die Schutzsuchenden mit Menschen, z. B. deutschen Neonazis, zuvor gemacht haben, ab.*

Auf der Ebene der Beziehungen zwischen den Schutzsuchenden im Kirchenasyl und den Gemeindegliedern wirken sich die Kirchenasyle somit nur geringfügig aus. Nur wenige Personen in den Kirchenasyl gewährenden Gemeinden entwickeln solche Beziehungen zu den Schutzsuchenden, die für sie selbst von einiger Bedeutung sind.

### 2. 3. 2. Die Beziehungen der Kirchenasylhelfer zueinander

Bei der Beantwortung dieser Frage sollen die in Teil III, Kapitel 3.5.5. erhobenen Daten zur gleich lautenden Fragestellung verwandt werden.

*In die Datenerhebung fanden in die Antworten zweier Interviewpartner Eingang. Diese besagten, dass sich das Verhältnis der Helfer bei einem Kirchenasyl zueinander wahrscheinlich gar nicht ändert. Die Helfer kommen zu Besprechungen und Beratungen des Öfteren zusammen und werden sich dadurch möglicherweise ein wenig vertrauter.*

Da dieses Ergebnis jedoch auf Aussagen sehr weniger Interviewpartner beruht, sollte es in der weiteren Untersuchung mit aller größter Vorsicht behandelt werden. Es beruht auf einer Datenmenge, die gewiss nicht aussagekräftig ist. Aber auch wenn man dieses

Ergebnis berücksichtigen wollte, beträfe es nur so wenige Gemeindeglieder, dass davon ausgegangen werden kann, dass Kirchenasyle unter dem Aspekt der Beziehungen der Kirchenasylhelfer zueinander nur einen minimalen Einfluss auf das Gemeindeleben haben.

### 2. 3. 3. Die Reaktionen der Gemeindemitarbeiter auf die Kirchenasyle

Bei der Beantwortung dieser Frage werden, sofern nichts anderes angegeben wird, die in Teil III, Kapitel 3.5.3. erhobenen Daten herangezogen werden.

*Die Datenerhebung ergab, dass die Mitarbeiter der Gemeinden der Kirchenasylarbeit meist grundsätzlich positiv gegenüberstanden. Wie es zu dieser Grundeinstellung kam, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden und mag auch im Einzelfall sehr verschieden gewesen sein. Interviewpartner der Gemeinden C. und D. nahmen an, dass die Mitarbeiter Ihre Mitarbeit beim Kirchenasyl im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde als selbstverständlich angesehen haben werden. Dennoch wurde aber auch angegeben, dass es in Einzelfällen zu klagen über die damit verbundene Mehrarbeit gekommen sei oder umgekehrt ein Mitarbeiter der Gemeinde die Flüchtlinge im Kirchenasyl zu privaten Festen eingeladen habe.*

Dieser Befund steht für die vielfältigen Möglichkeiten, die einen Gemeindemitarbeiter zu seiner Arbeit motivieren können. Sie reichen vermutlich von dem schlichten Grundbedürfnis, einen Lebensunterhalt zu bestreiten bis hin zur nahezu idealistischen Selbsthingabe in das Gemeindeleben. Inwiefern sich die Mitarbeiter mit dem Anliegen der Kirchenasylarbeit identifizierten, scheint von Person zu Person verschieden gewesen zu sein. Ebenso verschieden werden damit aber auch die Auswirkungen der Kirchenasylarbeit auf das Gemeindeleben gewesen sein, da anzunehmen ist, dass an der Kirchenasylarbeit interessierte Mitarbeiter auch andere Gemeindeglieder mitgerissen haben, Mitarbeiter aber, die in der Kirchenasylarbeit vor allem eine unliebsame Pflicht sahen, dies nicht bewirkten.

### 2. 3. 4. Die Bedeutung der Kirchenasylproblematik für Gemeindeglieder

Bei der Beantwortung dieser Frage wird vor allem auf die in Teil III, Kapitel 3.5.4. erhobenen Daten zurückgegriffen werden.

*Erstaunlich übereinstimmend ergab die Datenerhebung, dass die Kirchenasylarbeit der Gemeinden für die meisten Gemeindeglieder belanglos ist. Nur in der Gemeinde A. scheint es zu Beginn ihres Kirchenasylengagements heftige Kontroversen gegeben zu*

*haben. In den anderen Gemeinden äußerte eine Minderheit der Gemeindeglieder gelegentlich Kritik an der rechtlich unabgesicherten oder sogar als kriminell empfundenen Praxis. Sogar Schmähbriefe wurden in wenigen Fällen an die Kirchenasylhelfer gesandt.*

Auch wenn das Kirchenasylengagement der Gemeinden die Mehrzahl der Gemeindeglieder nicht interessierte, so ist deutlich, dass es in den meisten der Gemeinden auch einen beachtlichen Teil an Gemeindegliedern gibt, der sich herausgefordert fühlt. Kirchenasyls regt hier zum nachdenken über verschiedene, oft grundlegende, Themen wie den Wert menschlichen Lebens, die Grenzen rechtsstaatlichen Handelns oder die Grenzen der für alle geltenden Rechtsgehorsamspflicht an. Als Reizthema hat die Kirchenasylproblematik damit beachtliche Auswirkungen auf das Gemeindeleben.

### 2. 3. 5. Die Auswirkungen der Kirchenasylarbeit auf die ökumenischen Kontakte der Gemeinden

Bei der Beantwortung dieser Frage werden vor allem die in Teil III, Kapitel 3.5.6. erhobenen Daten verwandt werden.

*In die Datenerhebung flossen die Antworten von nur drei Interviewpartnern ein. Dabei entstand der Eindruck, dass auch im Rahmen der Kirchenasylarbeit die ökumenische Zusammenarbeit eher eine Ausnahme ist.*

Die Kooperationspartner bei der Kirchenasylarbeit wurden unabhängig von ihrer Konfession ausgewählt. Irgendwelche Veränderungen der ökumenischen Beziehungen der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden haben sich nicht ergeben. Dennoch lohnt es sich bewusst zu machen, dass sowohl die Bundesarbeitsgemeinschaft als auch der Berliner Verein „Asyl in der Kirche“ ökumenisch sind. Die Kirchenasylarbeit hat also ein beachtenswertes ökumenisches Potenzial.

### 2. 3. 6. Die Beziehungen zu den Kirchenkreisen der Landeskirche

Bei der Beantwortung dieser Frage werden vor allem die in Teil III, Kapitel 3.5.8. erhobenen Daten verwandt werden.

*Nahezu einhellig beschrieben die Interviewpartner ihre Erfahrungen bezüglich ihrer Kirchenasylarbeit mit den Kirchenkreisen und der Landeskirche als positiv. Verbreitet war der Eindruck, dass der Bischof in ihrem Engagement hinter ihnen stehe und die*

*Landeskirche bereit wäre, sie bei Bedarf zu unterstützen. Angemerkt wurde aber auch, dass innerhalb eines Kirchenkreises nicht jede Gemeinde die Kirchenasylarbeit unterstützt.*

Obwohl alle Interviewpartner angaben, in ihrer Kirchenasylarbeit durch den Kirchenkreis und die Landeskirche unterstützt worden zu sein, kann daraus nicht gefolgert werden, inwiefern sich das Kirchenasylengagement dadurch auf das Gemeindeleben auswirkt. Das gute Miteinander zwischen Kirchenleitung und Gemeinde in der Kirchenasylarbeit kann nämlich sowohl seine Ursache im Kirchenasylengagement der Gemeinde haben als auch Ausdruck eines bereits bestehenden guten Verhältnisses zwischen beiden sein. So klar es ist, dass ein schlechtes Verhältnis zwischen Gemeinde und Kirchenleitung das Gemeindeleben negativ beeinflussen würde, so unklar ist es, ob sich dieses gute Verhältnis von den Beziehungen zwischen anderen Kirchengemeinden und der Kirchenleitung unterscheidet. Es ist sogar anzunehmen, dass die Kirchenleitung, so wie sie die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden unterstützt, auch die anderen Gemeinden in anderen Arbeitsfeldern unterstützt. Insofern ist nur zu sagen, dass sich die Kirchenasylarbeit der Gemeinden unter dem Aspekt der Beziehungen zwischen den Gemeinden und der Kirchenleitung nicht negativ auf das Gemeindeleben auswirkt.

#### 2. 4. Die individuellen Auswirkungen der Kirchenasylerfahrungen

In einer umfassenden Schlussfrage wurden die Interviewpartner nach den Auswirkungen ihrer Kirchenasylerfahrungen auf sie selbst befragt. Sie wurden gebeten rückblickend ihr Kirchenasyls Engagement zu beurteilen und eventuelle Veränderungen in ihrem Selbstbild, Weltbild und Staatsverständnis zu benennen. Bei der Auswertung ihrer Antworten soll auf die in Teil III, Kapitel 3.6. erhobenen Daten zurückgegriffen werden.

*Die meisten Interviewpartner gaben an, dass sich ihr Verhalten und ihr Selbstbild durch ihre Kirchenasylerfahrungen nicht verändert hätten. Sie waren mitunter empört über unnachvollziehbare Behördenentscheidungen und entwickelten zugleich Verständnis für die Beamten, die durch ihren „Job“ selbst traumatisiert würden und für die Nöte der von ausländerrechtlichen Verfahren betroffenen Flüchtlinge. Eine Interviewpartnerin sagte, durch ihre Arbeit mit Migrantinnen und Flüchtlinge erst erwachsen geworden zu sein. Sie habe dadurch viele gelernt über das Ausländerrecht und das Funktionieren des Staates, aber auch auf menschlicher Ebene. Andere Interviewpartner gaben an, für sie Wichtiges über die Auswirkungen von Traumatisierungen oder die un-*

*erwartete Willkür und Brutalität des Staates gegenüber Flüchtlingen gelernt zu haben. Das Staatsverständnis der Interviewpartner hat sich dadurch jedoch für gewöhnlich nicht geändert, ihr Wahlverhalten allerdings des Öfteren schon. Eine Interviewpartnerin fordert eine Änderung der Politik. Sie meint, dass den wenigen Flüchtlingen, die es tatsächlich bis nach Europa oder Deutschland geschafft haben, nicht nur die Möglichkeit zu überleben geben werden solle, sondern auch eine Chance zur Integration.*

*Die ehemaligen Kirchenasylflüchtlinge beurteilten ihre Kirchenasylerfahrungen alle positiv. Am bedeutsamsten scheint dabei für sie gewesen zu sein, Personen kennen gelernt zu haben, die ihre Probleme und Ihre Situation verstanden haben.*

Dieser Befund macht deutlich, dass Kirchenasylerfahrungen sich auf die einzelnen Gemeindeglieder, die die Kirchenasylarbeit leisten, zutiefst auswirken. Das gesamte Gemeindeleben muss dadurch freilich nicht beeinflusst werden.

### 3. Zusammenfassung

Die vorliegende Studie ging der Frage nach, inwiefern sich Kirchenasyle auf das Gemeindeleben der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden auswirken. Besondere Berücksichtigung fanden dabei Aspekte der Gemeindestruktur, der Gemeindeaktivitäten und der Beziehungen innerhalb der Gemeinden und über die Gemeindegrenzen hinaus.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindestrukturen entstand zunächst der Eindruck, dass die Kirchenasylbewegung vor allem eine Erscheinung materiell gut gestellter bürgerlicher Gemeinden sei.

Sie wirkte sich strukturell am ehesten in den Gemeinden aus, die ihre Kirchenasylarbeit durch Grundsatzbeschlüsse in ihre Gemeindeglieder integriert haben, festgelegte Vorgehensweisen bei der Gewährung eines Kirchenasyls vereinbart haben und auch geklärt haben, wie sie ihre Kirchenasylarbeit finanzieren wollen. Eine so weit gehende Institutionalisierung der Kirchenasylarbeit gibt es jedoch nur in wenigen Gemeinden. Meist gibt es zwar Grundsatzbeschlüsse, grundsätzlich bereit zu sein, Kirchenasyl zu gewähren, jedoch keine weiteren Vereinbarungen zu den Details der Praxis.

Und auch der Umfang der Kirchenasylarbeit in den einzelnen Gemeinden fällt strukturell fast gar nicht auf. Meist engagieren sich in diesem Bereich nur zwei bis sieben Mitglieder der Kerngemeinde, die oft zugleich die Mitglieder des GKR sind, die im GKR für die Gewährung ihres Kirchenasyls gestimmt haben.

Aus Sicherheitsgründen oder um die Verhandlungen mit den Behörden oder den po-

litischen Entscheidungsträgern nicht zu erschweren, werden die Presse und anderen Medien nur noch in Ausnahmefällen eingeschaltet. Die Gemeindeglieder erfahren von den in ihren Gemeinden durchgeführten Kirchenasylen meist nur durch Gemeindebriefe und Abkündigungen in den Gottesdiensten etwas.

Auf die Gemeindegliederstruktur der Gesamtgemeinden wirken sich die Kirchenasyle nur insofern aus, dass es immer mal wieder zu Eintritten der Kirchenasylflüchtlinge in die ihnen Schutz gewährenden Gemeinden kommt.

Die Auswirkungen der Kirchenasyle auf die Gemeindeaktivitäten sind dagegen vielfältiger. So wurde beispielsweise in den meisten Gemeinden keine störende Beeinflussung der normalen Gemeindegliederarbeit durch die Kirchenasyle festgestellt. Lediglich einmal wurde beklagt, dass es mitunter schwierig war, mit den Schutzsuchenden die Einhaltung einer Hausordnung zu vereinbaren. Positiv wurde jedoch bemerkt, dass es einem von Flüchtlingen im Kirchenasyl gegründeten Chor gelang, bei seinen Auftritten zahlreiche Gemeindeglieder in die Kirche zu locken und von ihren Sitzbänken hochzureißen.

Im Zusammenhang mit der Ausländer- und Kirchenasylarbeit der befragten Gemeinden kam es zur Gründung zweier Cafés für Ausländer und Flüchtlinge. Zahlreiche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen der Flüchtlinge in ihren Herkunftsländern und auch Deutschland befassten, fanden in den Gemeinden statt, und in einer Gemeinde wurden aufgrund ihrer Ausländerarbeit Medikamenten- und Kleidertransporte in ein Bürgerkriegsland organisiert. Vor den Kirchenasylen in den Gemeinden bestehende Projekte und Aktivitäten wurden jedoch nicht aufgrund eines Kirchenasyls aufgegeben.

Am normalen Gemeindeleben nahmen Flüchtlinge im Kirchenasyl nur selten teil. Sie beteiligten sich aber des Öfteren an Gemeindefesten, halfen auf verschiedener Weise praktisch, berichteten von ihren Erfahrungen und bereicherten das Gemeindeleben durch musikalische Beiträge oder boten sogar Workshops an.

Für den Verfasser der Studie überraschend war, dass die Schutzsuchenden im Kirchenasyl selbst verschiedene, durchaus beachtliche Projekte begonnen haben. In zweier sechs befragten Gemeinden wurden Gemeinden gegründet, die heute als etablierten ausländische Gemeinden weiterbestehen, in einer Gemeinde wurde ein Café eröffnet und in einigen Gemeinden gründeten die Flüchtlinge im Kirchenasyl Bands oder einen Chor.

Da die Kirchenasylflüchtlinge sich nur an wenigen Veranstaltungen der Gemeinden beteiligten, kam es auch nur zu wenigen Kontakten zu Gemeindegliedern. Intensivere Beziehungen entwickelten sich fast ausschließlich - und auch das nur in Ausnahmefällen - zwischen ihnen und Mitgliedern des Helferkreises.

Auf die Beziehungen der Helfer untereinander scheint sich ihr gemeinsames Engagement in der Kirchenasylarbeit kaum ausgewirkt zu haben. Von größerer Bedeutung waren diese Engagements jedoch in innergemeindlichen Diskussionen. In mehreren Gemeinden kam es zu Beginn ihrer Kirchenasylarbeit oder auch immer mal wieder zu heftigen Kontroversen bezüglich der rechtlichen Beurteilung eines Kirchenasyls und dem moralisch richtigen Handeln. Gelegentlich erhielten die Helfer der Kirchenasyle auch Schmähbriefe mit deutlich ausländerfeindlichem Inhalt.

Trotz des enormen ökumenischen Potenzials der Kirchenasylbewegung spielte die Ökumene in der Kirchenasylarbeit der befragten Gemeinden nur eine minimale Rolle.

Inwiefern sich die Kirchenasylarbeit der Gemeinden auf ihre Beziehungen zur Leitung der Kirchenkreise oder der Landeskirche auswirkte, konnte nicht festgestellt werden. Einhellig wurde jedoch erklärt, dass die Gemeinden in ihrer Kirchenasylarbeit durch die Kirchenleitungen unterstützt wurden.

## Teil III Datenerhebung und Datenauswertung

### 1. Grundlagen der Datenerhebung

#### 1. 1. Untersuchungsziel

Mit der vorliegenden Untersuchung sollen Erkenntnisse gewonnen werden über die Auswirkungen von Kirchenasyl auf das Gemeindeleben der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden. Da es zu diesem Problem noch keine dem Verfasser bekannten Daten gibt, soll die Untersuchung so konzipiert werden, dass sie Veränderungen des Gemeindelebens in möglichst weitem Sinne wahrnehmen lässt. Das weite Feld, zu dem die Daten erhoben werden sollen, umfasst:

- Kontinuitäten und Veränderungen der Gemeindestrukturen
- Kontinuitäten und Veränderungen der Gemeindeaktivitäten
- Kontinuitäten und Veränderungen der inner- und übergemeindlichen Beziehungen
- Kontinuitäten und Veränderungen des Selbstverständnisses der Gemeindeglieder.

Als Erstuntersuchung soll sich die vorliegende Studie auf die Erfassung der Veränderungen in den Kirchenasyl gewährenden Gemeinden konzentrieren. Sie soll die Veränderungen präzise beschreiben und die Formulierung von vorläufigen Thesen auf Grundlage, der in ihr gewonnenen Erkenntnisse, ermöglichen. Die vorläufigen Thesen

selbst, können dann in einer den Rahmen dieser qualitativen Studie sprengenden späteren Studie verifiziert oder falsifiziert und zu Theorien ausgebaut werden.

## 1. 2. Untersuchungsmethode

Die Datenerhebung zu dieser Untersuchung erschien zunächst mittels zweier Methoden denkbar: der schriftlichen Befragung der in der Kirchenasylarbeit Erfahrenen mittels Fragebogen und deren Befragung in einem Interview. Da sich bereits in einer frühen Sondierungsphase zeigte, dass einige der grundsätzlich infrage kommenden Befragungspartner den vermeintlich hohen Zeitaufwand einer schriftlichen Befragung und vor allem die strafrechtliche Unsicherheit ihres Kirchenasylengagements fürchteten, deshalb also lieber nichts Schriftliches darüber verbreiten wollten, blieb eigentlich nur noch ein qualitatives Interview als Mittel der Datenerhebung. Die Furcht vor strafrechtlicher Belästigung ging sogar so weit, dass einige der Befragungspartner, die grundsätzlich bereit waren, ein Interview zu geben, diese Bereitschaft davon abhängig machten, dass sämtliche ihr Engagement betreffenden Daten anonymisiert würden.

Die Datenerhebung erfolgte letztendlich in Form eines „problemzentrierten und fokussierten Interviews“<sup>179</sup>. Diese Methoden dienen der Ermittlung neuer Erkenntnisse über einen dem Forscher grundsätzlich bekannten Forschungsgegenstand und der Überprüfung vorhandener Hypothesen.<sup>180</sup> Mittels eines Frageleitfadens sollte sicher gestellt werden, dass alle für die Untersuchung relevanten Themen angesprochen würden. Dennoch wurde angestrebt, den Gesprächsverlauf weitgehend offen und flexibel zu gestalten, so dass auch Aussagen der Gesprächspartner möglich würden, die völlig neue und in der Erarbeitung des Forschungskonzeptes unberücksichtigte Dinge enthalten können.

Die Auswertung und Interpretation der durch die Interviews ermittelten Daten erfolgt auf zwei Ebenen. Zum einen auf der gemeindeimmanenten, auf der die verschiedenen Interviews aus je einer Gemeinde zusammen gesehen werden sollen und herauszuarbeiten ist, zu welchen Veränderungen des Gemeindelebens es in diesen einzelnen Gemeinden aufgrund der Kirchenasyle kam und auf einer zweiten Ebene der Auswertung sollen sämtliche Daten zu einer Frage quer zu den Gemeindeabgrenzungen zusammengefasst werden und festgestellt werden, ob generalisierbare Aussagen über Kirchenasyl bedingte Veränderungen in den Gemeinden getroffen werden können.

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Studie ist zu beachten, dass die in der qualita-

---

179 W. Laatz, *Empirische Methoden*, Thun u. a., 1993, 105.

180 S. Lamnek, *Qualitative Sozialforschung*, Bd. 2, Weinheim, 1993, 78f.

tiven Forschung üblichen Methoden der Reliabilitätsüberprüfung, wie Testwiederholungen oder die Durchführung von Paralleltests, aufgrund der Struktur der Studie bzw. der je einmaligen Gesprächssituationen und -bedingungen kaum anwendbar sind.

### 1. 3. Untersuchungseinheiten oder die Auswahl der Interviewpartner

Wie weiter oben beschrieben, wurden die für die Untersuchung notwendigen Daten in Interviews mit Personen, die irgendwelche Kirchenasyl-Erfahrungen haben, erhoben.

Ihre Auswahl hing von folgenden Kriterien ab. Sie sollten möglichst:

1. in Berlin ansässig sein, da der Verfasser der Studie selbst dort lebt und arbeitet, es in Berlin bereits eine lange Kirchenasyl-Tradition gibt und die Dichte der Gemeinden, die irgendwann einmal ein Kirchenasyl gewährt haben, dort überdurchschnittlich hoch ist,
2. die Gemeinden sollten verschiedenen Stadtbezirken und möglichst auch nicht nur dem früheren West-Berlin angehören,
3. eine längere bzw. mehrere Kirchenasyl-Erfahrungen hinter sich haben,
4. ihr letztes Kirchenasyl vor nicht mehr als fünf Jahren erlebt haben und
5. ihre Kirchenasyl-Erfahrungen in einer evangelischen Kirchengemeinde gesammelt haben, um die Daten aufgrund der anzunehmenden strukturellen Ähnlichkeit konfessionsgleicher Gemeinden besser vergleichen zu können.

Die Informationen darüber, welche Gemeinden diese Kriterien erfüllen und in welchen Gemeinden aussagefähige und gesprächsbereite Interviewpartner zu erwarten sind, erhielt der Verfasser von einem Vorstandsmitglied des Vereins „Asyl in der Kirche – Berlin e. V.“. Auf Grundlage dieser Informationen kontaktierte der Verfasser die entsprechenden Gemeindebüros und bat um Vermittlung der Interviewpartner oder sprach, dies entsprechend der Empfehlung von J. Bortz<sup>181</sup>, die potentiellen Gesprächspartner direkt an, um deren Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen. Bei diesen Kontaktaufnahmen und Gesprächen schränkte sich der Kreis potentieller Gesprächspartner von ursprünglich 14 befragbaren Gemeinden auf die gesuchten sechs nahezu von selbst ein, da viele der angefragten Gemeinden angaben, sich aus diversen Gründen nicht interviewen lassen zu können oder nicht erfahren genug zu sein. Eine Gemeinde lehnte die Interviews ab, weil sie bereits einmal eine Durchsuchung ihrer Gemeinderäume durch die Staatsanwaltschaft ertragen musste und sich einen solchen Vorgang ein wei-

---

181 J. Bortz, Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler, Berlin u. a., 1984, 46ff.

teres Mal ersparen wollte.

Im Folgenden sollen die ausgewählten sechs Gemeinden kurz charakterisiert werden. Die Gemeinden A. - D. sind in Berlin Steglitz-Zehlendorf ansässig. Bis auf die Gemeinde C. befinden sie sich alle in Stadtvierteln, die mit Einfamilien- oder Reihenhäusern bebaut sind. Ihre Gemeindeglieder gehören meist der Mittel- oder sogar Oberschicht an. Die Gemeinde C. ist vor allem durch Mehrfamilienhäuser geprägt. Ihre Gemeindeglieder gehören auch meist der Mittelschicht an. Die Gemeinde E. ist in Berlin Spandau ansässig. Auch hier herrschen Einfamilienhäuser vor und gehören die Gemeindeglieder meist der Mittelschicht an. Gemeinde F. dagegen ist in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg gelegen und lag bis zur Wende in einem vorrangig von Arbeitern bewohnten Stadtgebiet. Seit der Wende ändert sich jedoch ihre Bevölkerungsstruktur, da immer mehr junge Mittelschichtler in das Gemeindegebiet ziehen.

Bei den Erstgesprächen mit den grundsätzlich zum Interview bereiten Personen wurden die Orte und Termine der Interviews vereinbart und deren Rahmenbedingungen, wie die Anonymisierung der Daten, wechselseitig geklärt.

Um auch innerhalb der einzelnen Gemeinden verschiedene Perspektiven wahrnehmen zu können, wurde versucht, jeweils zwei oder mehr Gemeindeglieder jeder Gemeinde mit Kirchenasyl-Erfahrung zu interviewen. Diese sollten günstigsten falls Einblick in die Gemeindeverwaltung bzw. die Geschäfte der Gemeinde haben, also GKR-Mitglieder sein, oder sich in besonderer Weise in der Kirchenasylarbeit engagiert haben.

Die Kontakte zu den interviewten Flüchtlingen wurden ausnahmslos von Interviewpartnern weiter vermittelt. In den eigenen Interviews überzeugten sie sich von der Vertrauenswürdigkeit des Interviewers und vom Sinn der Untersuchung und konnten zugleich überlegen, inwiefern die mit ihnen in Kontakt stehenden Flüchtlinge psychisch stabil genug waren, über ihre Kirchenasyl-Erfahrungen zu sprechen und ausreichende Möglichkeiten bestanden, sich mit ihnen sprachlich zu verständigen.

#### 1. 4. Untersuchungsmaterialien

Zur Datenerhebung wurden drei Interviewleitfäden entwickelt, die sich hinsichtlich der Funktion der Gesprächspartner in der Gemeinde bzw. ihrer Rolle im Kirchenasyl unterscheiden. Es handelt sich also um Leitfäden für GKR-Mitglieder, Kirchenasyl-Helfer und einstige Flüchtlinge im Kirchenasyl. Die Leitfäden dienen der Absicherung des Interviewers, in den relativ offenen Gesprächen alle für die Untersuchung wichtigen Themen anzusprechen und eine gewisse Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse zu ermögli-

chen.

Gemeinsam ist allen Leitfäden, dass sie neben persönlichen Daten auch Fragen zu den Aktivitäten der Gemeinde stellen, die im Zusammenhang mit den Kirchenasylan stehen, also fragen, welche Veranstaltungen durchgeführt wurden und inwiefern sich die Flüchtlinge im Kirchenasyl am Gemeindeleben beteiligt haben. Sie fragen nach Veränderungen des GKR und vor allem der Gemeindegliederstruktur und wie sich die Beziehungen der Flüchtlinge, Gemeindeglieder und der gesamten Gemeinde inner- oder übergemeindlich entwickelt haben.

Der Leitfaden für GKR-Mitglieder fragt insbesondere nach den Anfängen und strukturellen Grundlagen des Kirchenasylengagements auf Gemeindeebene. Der Leitfaden für Kirchenasyl-Helfer thematisiert in besonderer Weise die persönlichen Erfahrungen der Helfer und den konkreten Verlauf der einzelnen miterlebten Kirchenasyle und der Leitfaden für ehemalige Schutzsuchende fragt insbesondere, nach den Gründen der Kirchenasyl-Aufnahme und der Struktur des Helferkreises. Die einzelnen Leitfäden sind am Ende des Kapitels einzusehen.

Der unmittelbaren Datenerhebung dienen die als Anhang hinzugefügten transkribierten Interviews. Das Leitprinzip aller Transkriptionen war dabei die wörtliche Wiedergabe aller in den Gesprächen gefallener Sätze, Satzteile und einzelnen Laute, um die Gesprächssituation anhand dieser Texte möglichst genau rekonstruieren zu können. Ebenfalls einer besseren Rekonstruktion der Gesprächssituationen dienen auch die den Interviews vorangestellten Hinweise zur Gesprächssituation.

#### 1. 4. 1. Interviewleitfaden für GKR-Mitglieder

##### **Persönliche Daten**

1. Alter                      Geschlecht                      Beruf
2. Wie lange im GKR?
3. Tages- oder Wochenzeitung
4. Gesellschaftliches Engagement in 80igern bzw. zu Beginn Ihres KiAs-Engagements und heute (z.B. Friedens- oder Ökologiebewegung)

##### **Zu den KiAs**

5. Wie begann die KiAs-Arbeit der Gemeinde/des GKR?
6. Wurden Grundsatzbeschlüsse gefasst?    Wann?                      Warum?                      Welche?

7. Gibt es so etwas wie einen regulären Weg, auf dem die Gemeinde sich für die Gewährung eines KiAs entscheidet? Wie sieht der aus?
8. Wie viele KiAs hat die Gemeinde bisher gewährt und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
9. Welche Auswirkungen hatten die KiAs auf das Gemeindeleben? (Was erscheint Ihnen diesbezgl. wichtig?)
10. Welche Rolle spielten die Asyl- und Flüchtlingsthematik in ihrer Gemeinde vor Gewährung des ersten KiAs? (Inwiefern hat sich durch das KiAs daran etwas geändert?)
11. Wurden in Ihrer Gemeinde Sonderveranstaltungen zum KiAs angeboten? (Wie groß war die Beteiligung seitens der Gemeindeglieder?)
12. Inwiefern brachten sich die Flüchtlinge der KiAs in Gottesdiensten, kulturellen Veranstaltungen oder diakonischer Arbeit ein? (Teilnahme, Spiritualität u.ä.)
13. Nahmen die KiAs-Kinder an Veranstaltungen der Jugendarbeit teil?
14. Wurden auf Grund der KiAs-Erfahrungen weitere Projekte ins Leben gerufen? (Welche?)
15. Wurden im gleichen Zeitraum Aktivitäten der Gemeinde eingestellt oder vernachlässigt? (Z.B. Gemeindegliederarbeit) Warum?
16. Welche Auswirkungen auf die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde hatten die KiAs?
17. Hatten die KiAs-Flüchtlinge über die Mitglieder des Helferkreises hinaus Kontakte zu Gemeindegliedern?
18. Wie entwickelten sich diese Kontakte oder Beziehungen?
19. Inwiefern spielten die KiAs in den Beziehungen der Gemeindeglieder untereinander eine Rolle? (z.B. kontroverse Diskussionen oder intensiverer Zusammenhalt der Gemeindeglieder?)
20. Inwiefern wurden die KiAs von den Gemeindegliedern mitgetragen oder unterstützt? (Solidarisierung mit Flüchtlingen, Toleranz der KiAs, Desinteresse oder Ablehnung + Zahlenverhältnisse)
21. Wie reagierten der Kirchenkreis und die Landeskirche auf die KiAs der Gemeinde?

22. Veränderte sich die Zusammensetzung des GKR seit Beginn der KiAs? (Z.B. Zunahme der KiAs-Befürworter, der -Kritiker oder der Migranten?)
23. Veränderte sich die Struktur der Gemeindeglieder seit Beginn der KiAs? (Größe der Gemeinde, Bevölkerungsschichten, Migrantenanteil, Kinder)
24. Blieben ehemalige KiAs-Flüchtlinge im Kontakt zur Gemeinde oder traten ihr sogar bei?
25. Traten Gemeindeglieder wegen der KiAs aus der Kirche aus, wechselten die Gemeinde oder traten in die Gemeinde ein?
26. Wie reagierten die Mitarbeiter der Gemeinde auf die KiAs? Kam es zu Neueinstellungen wegen der KiAs?
27. Wie wurde die KiAs-Arbeit der Gemeinde finanziert? (Wurden Spenden akquiriert? Entwickelten sich einmalige oder länger währende Spendenkontakte?)
28. Gab es Probleme oder Schwierigkeiten, die die Gemeinde wegen der KiAs hatte? (Räumlichkeiten, Finanzen, physische oder psychische Belastungen, Behörden, Strafrecht u.ä.)
29. Gelang es der Gemeinde, Lösungen für diese Probleme zu entwickeln? (Welche?)
30. Glauben Sie, dass Ihre Gemeinde bereit wäre, bei Bedarf wieder KiAs zu gewähren?

### **Auswirkungen auf die Interviewpartnerin/den I.**

31. Welche Bedeutung hat Ihre KiAs-Erfahrung für Sie selbst? (Auswirkungen? Beurteilung? Selbstbild? Weltbild? Staatsverständnis?)

#### 1. 4. 2. Interviewleitfaden für Helfer

##### **Persönliche Daten**

1. Alter                      Geschlecht                      Beruf
2. Tages- oder Wochenzeitung
3. Gesellschaftliches Engagement in 80igern bzw. vor Beginn des KiAs-Engagements und heute (z.B. Friedens- oder Ökologiebewegung, Kirchengemeinde)

##### **Zum KiAs-Engagement**

4. Welche Auswirkungen hatten die KiAs bzw. Ihr KiAs-Engagement auf Sie, die anderen Helfer und Ihre Gemeinde? (Was erscheint ihnen wichtig?)
5. Wie und wann kamen Sie mit der KiAs-Arbeit in Berührung?
6. Warum entschieden Sie sich, sich in der KiAs-Arbeit zu engagieren?
7. Gibt es so etwas wie einen regulären Weg, auf dem die Gemeinde sich für die Gewährung eines KiAs entscheidet? Wie sieht der aus?
8. Wie viele KiAs haben Sie betreut? (Welches waren deren Hauptprobleme? Wie gingen sie aus?)
9. Wie viele Personen engagierten und engagieren sich für die Flüchtlinge im KiAs? Waren bzw. sind das alles Gemeindeglieder, „Alte Hasen“ oder sogar Gemeinde- oder Kirchenferne?
10. Inwiefern veränderte sich der Kreis der Helfer? Warum hörten einige auf oder beteiligten sich
11. Wie war das Verhältnis der Helfer untereinander (auch im Verhältnis zur Zeit vor den KiAs)?
12. Welche Rolle spielte der GKR bei den KiAs?
13. Gab es im Rahmen der KiAs Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Gruppen? (Z.B. Gemeinden anderer Konfessionen oder Religionen oder außerkirchlichen Gruppen)
14. Welche Auswirkungen hatten die KiAs auf die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde?
15. Wie kam die Gemeinde mit der Flüchtlings- und KiAs-Problematik in Berührung?
16. Inwiefern brachten sich die Flüchtlinge der KiAs in Gottesdiensten, kulturellen Veranstaltungen, Sonderveranstaltungen oder diakonischer Arbeit ein? (Gab es Sonderveranstaltungen?)
17. Nahmen die Kinder der KiAs an Veranstaltungen der Jugendarbeit teil?
18. Wurden auf Grund der KiAs-Erfahrungen weitere Projekte ins Leben gerufen? (Welche?)
19. Wurden im gleichen Zeitraum andere Aktivitäten der Gemeinde eingestellt oder vernachlässigt? (Warum?)

20. Hatten die KiAs-Flüchtlinge über die Mitglieder des Helferkreises hinaus Kontakte zu Gemeindegliedern?
21. Wie entwickelten sich diese Kontakte oder Beziehungen? (Blieben Kontakte auch über die KiAs hinaus bestehen?)
22. Inwiefern spielten die KiAs bei den Beziehungen der Gemeindeglieder untereinander eine Rolle? (Z.B. kontroverse Diskussionen oder intensiverer Zusammenhalt der Gemeindeglieder?)
23. Inwiefern wurden Ihr Engagement für die KiAs von den Gemeindegliedern mitgetragen oder unterstützt? (Z.B. aktive Unterstützung, Toleranz, Desinteresse oder Ablehnung + jeweilige Anteile der Gemeindeglieder)
24. Wie reagierten der Kirchenkreis oder die Landeskirche auf Ihr KiAs-Engagement?
25. Veränderte sich die Struktur der Gemeindeglieder seit Beginn der KiAs? (Größe der Gemeinde, Bevölkerungsschichten, Migrantanteil, Kinder)
26. Blieben ehemalige KiAs-Flüchtlinge im Kontakt zur Gemeinde oder traten ihr sogar bei?
27. Traten Gemeindeglieder wegen der KiAs aus der Kirche aus, wechselten Ihre Gemeinde oder traten in die Gemeinde ein?
28. Wie reagierten die Mitarbeiter der Gemeinde auf die KiAs? Kam es zu Neueinstellungen wegen der KiAs?
29. Gelang es der Gemeinde Spenden für ihre KiAs-Arbeit zu aquirieren? (Wurde dies versucht? Entwickelten sich daraus einmalige oder länger währende Spendenkontakte?)
30. Gab es Probleme oder Schwierigkeiten, die die Helfer wegen der KiAs hatten (z.B. Überlastungen, Enttäuschungen, Strafverfahren?)
31. Gelang es der Gemeinde oder den Helfern, Lösungsstrategien zu diesen Problemen zu entwickeln? (Welche?)

### **Auswirkungen auf die Interviewpartnerin/den I.**

32. Welche Bedeutung hat Ihre KiAs-Erfahrung für Sie selbst? (Auswirkungen? Beurteilung? Selbstbild? Weltbild? Staatsverständnis?)
33. Wären Sie bereit, sich ein weiteres Mal für ein KiAs zu engagieren?

### 1. 4. 3. Interviewleitfaden für ehemalige Schutzsuchende

#### **Persönliche Daten**

1. Alter Geschlecht
2. Ausbildung Beruf
3. In welcher Zeit nahmen Sie KiAs in Anspruch? Warum?
4. Wie kam der Kontakt zwischen Ihnen und der Gemeinde zustande? Warum gerade diese Gemeinde?
5. Welche Vorstellungen hatten Sie vom Christentum, christlicher Kirche und Kirchenasyl ehe Sie Kirchenasyl in Anspruch nahmen?

#### **Zum KiAs**

6. Wie viele Helfer engagierten sich für Ihr KiAs? (Gab es während einzelner KiAs Abbrecher?)
7. Welche Funktionen hatten Ihre Helfer in der Gemeinde?
8. Rolle des GKR bei den KiAs (bzw. Kontakt zum GKR)
9. Wie war Ihr Kontakt zu anderen Gemeindegliedern? (keine GKR oder Helfer)
10. Behielten Sie auch nach Abschluss Ihres KiAs Kontakt zu Gemeindegliedern? (Helfern, GKR u.a.)
  
11. Nahmen Sie an Gottesdiensten, kulturellen Veranstaltungen oder diakonischen Engagements teil? (Wie?)
12. Nahmen Ihre Kinder (sofern auch im KiAs gewesen) an den Kinder- und Jugendveranstaltungen teil?
13. Wissen Sie von weiteren Veranstaltungen oder Projekten, die die Gemeinde wegen ihrer KiAs durchgeführt oder begonnen hat?
  
14. Gab es Probleme oder Schwierigkeiten für Sie oder die Gemeinde während Ihres KiAs? Wie wurden diese gelöst?
15. Inwiefern hat sich die Gemeinde während Ihres KiAs und danach verändert?
16. Sind Sie der Gemeinde beigetreten? (Wenn ja: Wann?)
  
17. Welche Bedeutung hatte Ihre KiAs-Erfahrung für Sie persönlich? (Was war für Sie

wichtig?)

## 2. Durchführung der Datenerhebung

### 2. 1. Vorbereitung der Hauptuntersuchung

Anfang August 2006 wurden zur Vorbereitung der als schriftliche Erhebung geplanten Hauptuntersuchung Fragebögen an GKR-Mitglieder, Helfer beim Kirchenasyl und Flüchtlinge als eine Art Vortest versandt. Die Auswahl der Gemeinde, der die Fragebögen zugeschickt wurden, war geleitet von einem herausragenden Informationsvorsprung, den der Verfasser aufgrund der Einsicht in zahlreiche Berichte zur Kirchenasyl-Praxis einer Gemeinde in Berlin Steglitz-Zehlendorf hatte. Es erschien verantwortlich, die Daten dieser Befragung nicht komplett verwerten zu können, da ihre Ergebnisse bereits bekannt zu sein schienen. Mit zahlreichen Alternativfragen und statistischen Angaben sollte versucht werden, die Gemeindeentwicklung und deren Beeinflussung durch ihre Kirchenasyl-Erfahrungen aufzuzeigen. Die Gemeinde lehnte trotz vorangegangener Absprache die Beantwortung der Fragebögen ab, zum einen, weil es bei einigen GKR-Mitgliedern Unbehagen auslöste, sich schriftlich so ausführlich zum Kirchenasyl zu äußern, und zum anderen, weil die Fragebögen als zu lang und mit ihren statistischen Angaben als zu arbeitsintensiv empfunden wurden.

Für den Verfasser war damit klar, dass der Weg einer schriftlichen Befragung nicht begehbar sei, da der Gemeinde weder Desinteresse am Thema noch mangelnde Kooperationsbereitschaft unterstellt werden konnte. Er entschied sich, die Daten in mündlichen Befragungen zu erheben und wandelte die Fragebögen in Interviewleitfäden um. Auf die statistischen Angaben wurde dabei weitestgehend verzichtet, da sie im Gespräch noch weniger beantwortet werden könnten als bei der schriftlichen Befragung und außerdem meist auch eine ungefähre Beantwortung der entsprechenden Fragen oder sogar nur ihre Beantwortung mit einer Schilderung von Eindrücke ausreichend erschienen.

Die ersten Interviews führte der Verfasser ebenfalls im Sinne eines Vortests mit GKR-Mitgliedern und Helfern bei Kirchenasylern in einer anderen Gemeinde in Berlin Steglitz-Zehlendorf durch. Da diese Interviews im Großen und Ganzen den Erwartungen des Verfassers entsprachen, fanden sie als Interviews mit Gliedern der Gemeinde A. Eingang in die Hauptuntersuchung.

## 2. 2. Die Hauptuntersuchung

Wie weiter oben beschrieben, erfolgte die Hauptuntersuchung in Form von Interviews mit GKR-Mitgliedern und in der Kirchenasylarbeit engagierten Gemeindegliedern. Wo es möglich war, wurden auch Flüchtlinge, die im Kirchenasyl einer Gemeinde gewesen waren, interviewt. Es zeigte sich jedoch bald, dass die strikte Trennung zwischen GKR-Mitgliedern und Helfern praktisch nicht durchgehalten werden konnte, da es in den meisten Gemeinden vor allem die GKR-Mitglieder waren, die die Schutzsuchenden in den Kirchenasylen betreuten. Die engagierten Helfer waren somit meist auch GKR-Mitglieder.

Außerdem war es auch nicht möglich, alle Interviews unter gleichen Bedingungen durchzuführen. Meist fanden sie in den Wohnzimmern der Gesprächspartner statt, manchmal jedoch auch in deren Arbeitsräumen oder Gärten.

Um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen deutlich zu machen, wurde jedem dokumentierten Interview ein Abschnitt vorangestellt, in dem Angaben zur Gesprächssituation gemacht werden. In diesen Abschnitten werden die Gesprächsräume beschrieben und Angaben über Personen gemacht, die den Gesprächsverlauf möglicherweise beeinflusst haben können.

Außerdem wurden in den Abschnitten auch Angaben über den Gebrauch der Interviewleitfäden gemacht, da diese bei den einzelnen Gesprächspartnern eine sehr verschiedene Wichtigkeit hatten. Methodisch gleich war jedoch, dass allen Interviewpartnern zu Beginn der Interviews die Leitfäden ausgehändigt wurden, sie Gelegenheit bekamen diese zu lesen und der Interviewer danach ein Leitfaden gestütztes, weitestgehend offenes und flexibles Gespräch begonnen hat.

## 3. Ergebnisse der Datenanalyse

### 3. 1. Persönliche Daten der Interviewpartner

#### 3. 1. 1. Das Alter der Interviewpartner<sup>182</sup>

Die Antworten auf die Fragen nach dem Alter der Interviewpartner bezogen sich auf die jeweils ersten Fragen der Interviewleitfäden I.-III. Für die mit „ca.“ gekennzeichneten Angaben gibt es in den Interviews keine Belege. Diese Angaben gehen auf Schätzungen des Verfassers zurück. Die in Klammern gesetzten Daten unterscheiden

---

<sup>182</sup> Die Antworten zu diesen Fragen finden Sie, nach Gemeinden sortiert im Anhang II, für: A.: 1, 11; 18, 9 und 40, 10; für C.: 102, 8; für D.: 129, 15 und 141, 12; für E.: 153, 13 und für F.: 181, 14 und 190, 11.

sich von den Übrigen insofern, dass das GKR-Mitglied der Gemeinde F. sich selbst nicht in der Kirchenasylarbeit engagiert<sup>183</sup>.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	66	68	ca. 60 und 38
B.	ca. 65	ca. 65	
C.	ca. 75	71	35
D.	51	51	
E.	75		
F.	(43)	64	

Zusammenfassung: Von den zehn befragten in der Kirchenasylarbeit engagierten GKR-Mitgliedern oder Helfern sind zwei Personen jünger als 60 Jahre alt, eine Person jünger als 65 Jahre alt, vier Personen zwischen 65 und 70 Jahre alt und drei Personen älter als 70 Jahre alt.

### 3. 1. 2. Die Berufe der Interviewpartner<sup>184</sup>

Die Antworten auf die Fragen nach dem Beruf der Interviewpartner beziehen sich wie schon die nach deren Alter auf die jeweils ersten Fragen der Leitfäden I.-III. Auch hier wurden die Angaben des GKR-Mitgliedes der Gemeinde F. in Klammern gesetzt.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Lehrerin	Archivar	Schusterin und Doktorand
B.	Hochschullehrer	Lehrerin	
C.	Kirchliche Mitarbeiterin	Jurist	Restaurantfachmann
D.	Pfarrer	Hausfrau (Ärztin)	
E.	Jurist		
F.	(Journalist)	Kirchliche Mitarbeiterin	

Zusammenfassung: Von den zehn befragten und in der Kirchenasylarbeit engagierten GKR-Mitgliedern oder Helfern leben sieben im Ruhestand. Mindestens acht der zehn Befragten sind Akademiker. Die drei interviewten Schutzsuchenden gehörten oder gehören drei völlig verschiedenen Tätigkeitsfeldern an: dem Handwerk, der Forschung und dem Dienstleistungsgewerbe.

<sup>183</sup> Anhang II, 182, 13-15 und 183, 7f.

<sup>184</sup> Anhang II, für A.: 1, 11f.; 18, 10; 35, 13f. und 40, 10f.; für B.: 51, 13.16; für C.: 86, 20f.; 102, 9 und 124, 16f.; für D.: 129, 16 und 141, 13; für E.: 153, 13 und für F.: 181, 14 und 190, 11.

### 3. 1. 3. Die Tages- und Wochenzeitungen der Interviewpartner<sup>185</sup>

Die Frage nach den Tages- und Wochenzeitungen der Interviewpartner ist den Leitfadenfragen I.-3 und II.-2 zuzuordnen. Leitfaden III. fragte nicht nach Zeitungsabonnements, da anzunehmen ist, dass die meisten Flüchtlinge nicht über den finanziellen Spielraum verfügen, eine Zeitung zu abonnieren. Sollte dies dennoch vorkommen, wäre es wahrscheinlich, dass diese Zeitungen in ihren Muttersprachen oder aus ihren Herkunftsländern sind und somit für den Verfasser vorliegender Studie nicht interpretierbar wären.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>
A.	Tagesspiegel, Die Zeit, Spiegel	Tagesspiegel, Die Zeit, Spiegel
B.	Berliner Zeitung, Die Zeit, Freitag, Süddeutsche Zeitung (WE)	
C.	Berliner Zeitung, Sonntag	Tagesspiegel, Die Zeit, Spiegel
D.	Tageszeitung, Tagesspiegel, Le Monde Diplomatique	Frankfurter Allgemeine Zeitung, Tagesspiegel, Die Zeit
E.	Tagesspiegel, Frankfurter Allgemeine Zeitung	
F.	(Tageszeitung, Berliner Zeitung, u.a.)	Tagesspiegel, Berliner Zeitung

Zusammenfassung: Unter den Tageszeitungen fanden: der Tagesspiegel sieben Leser, die Berliner Zeitung vier Leser, die Tageszeitung drei Leser und die Frankfurter Allgemeine Zeitung zwei Leser. Unter den Wochenzeitungen fanden: Die Zeit sechs Leser, der Spiegel vier Leser und der Freitag, die Wochenendausgabe der Süddeutschen Zeitung, der Sonntag und die Le Monde Diplomatique je einen Leser.

### 3. 1. 4. Zum gesellschaftlichen Engagement der Interviewpartner<sup>186</sup>

Die Angaben zum gesellschaftlichen Engagement der Interviewpartner beziehen sich grundsätzlich auf die Zeit vor Beginn des Engagements in der Kirchenasylarbeit. Sie wurden an GKR-Mitglieder und Helfer gerichtet und sind den Leitfadenfragen I.-4 und II.-3 zuzuordnen. Ehemalige Schutzsuchende wurden nach ihrem gesellschaftlichen Engagement nicht gefragt, da das zwar für ihre Flucht ausschlaggebend gewesen sein mag, jedoch in einer Untersuchung über die Auswirkungen des Kirchenasyls auf die

185 Anhang II, für A.: 1, 33 – 2, 10 und 18, 25f.; für B.: 84, 11-14; für C.: 84, 7 und 102, 12f.; für D.: 129, 19 und 141, 17; für E.: 153, 23 und für F.: 181, 22f. und 190, 16.

186 Anhang II, für A.: 1, 25f. und 18, 15.17; für B.: 52, 5-8; für C.: 87, 17-20 und 102, 20-22; für D.: 129, 23f. Und 141, 22-24; für E.: 153, 34 und für F.: 190, 20-25.

Gemeinden keine Rolle spielt.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglied</i>	<i>KiAs-Helfer</i>
A.	Friedensbewegung, Ökologiebewegung u. a.	GKR-Mitgliedschaft, Kindergottesdienste; Kirchenasylarbeit seit Pensionierung
B.	Friedensarbeit, Flüchtlingsarbeit	
C.	Friedensbewegung (dienstlich)	ausschließlich Kirchenasylarbeit
D.	Friedensbewegung, Ökologiebewegung, Kriegsdienstverweigerer-Beratung	Studiengesellschaft, Kirche (seit ca. 15 Jahren)
E.	Kirchenasylarbeit seit Pensionierung	
F.	(GKR)	Friedensbewegung, Wehrdienstverweigerer-Beratung, Oppositionsarbeit und Parteigründung in der DDR (u. a. dienstlich)

Zusammenfassung: Von den zehn befragten und in der Kirchenasylarbeit engagierten GKR-Mitgliedern oder Helfern gaben fünf an, sich früher in der Friedensbewegung engagiert zu haben und zwei in der Ökologiebewegung. Die übrigen Angaben sind zu unterschiedlich, als dass sie sich zusammenfassen ließen.

### 3. 2. Zu den Anfänge und Entwicklungen der Kirchenasyllengagements

#### 3. 2. 1. Die Anfänge der Kirchenasylarbeit in den einzelnen Gemeinden<sup>187</sup>

Die Aussagen über die Anfänge der Kirchenasylarbeit in den einzelnen Gemeinden wurden in den Fragen I.-5 und II.-5.15 erfragt. Die ehemaligen Flüchtlinge im Kirchenasyl wurden nicht danach befragt, da anzunehmen ist, dass sie darüber nur wenige oder gar keine Kenntnisse haben. Die Aussagen der GKR-Mitglieder werden mit: „I.“ gekennzeichnet, die der Helfer mit: „II.“.

- A. I.: Pfarrer S. war politisch sehr aktiv. Die Gemeinde tauschte die Wertgutscheine der Asylbewerber in Bargeld um und unterstützte ein Kirchenasyl in der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin, zu deren Pfarrer Pfarrer S. in freundschaftlichem Kontakt stand. Ende der '80er „besetzten“ Bangladeshi die Kirche.

<sup>187</sup> Anhang II, für A.: 2, 28.32f.; 3, 12ff.; 4, 6f.; 18, 31f. und 19, 4f.; für B.: 53, 10ff.19ff.; 54, 7ff. und 60, 8ff.; für C.: 87, 26ff.; 88, 3ff. und 115, 6; für D.: 130, 2f. und 141, 22-24; für E.: 154, 33ff. und für F.: 181, 27f. und 190, 29ff.

II.: Die Gemeinde hat eine lange Tradition der Asylarbeit. Sie begann mit Pfarrer S. und der Gutscheinproblematik.

B. Gemeindeglieder wurden bei Hausaufgabenhilfen für Gastarbeiterkinder auf katastrophale Zustände in deren Wohnheimen aufmerksam. Als sie palästinensische Kinder barfuß im Schnee sahen, entschieden sie sich, aktiv zu werden. Zum ersten Kirchenasyl kam es, als ein 14-jähriger Kurde abgeschoben werden sollte.

C. I.: Eine Brandkatastrophe im nahen Abschiebegewahrsam beunruhigte Pfarrer P. und einige der Gemeindeglieder. Sie regte zur theoretischen Auseinandersetzung an.

II.: Liegt im Dunkeln.

D. I.: Leute standen vor der Tür.

E. Im Herbst 1983 rief eine Anwältin plötzlich an, und fragte, ob die Gemeinde eine verlassene syrische Frau mit acht Kindern aufnehmen könne.

F.: I.: Kirchenasylarbeit war lange vor meiner Zeit.

II.: Aus der Gemeinde gingen nach der Wende viele in die Politik, die später bei der Gemeinde nachfragten, ob die sich der Betreuung von jüdischen Flüchtlingen aus der UdSSR annehmen könne. Die neuen Probleme veranlassten die Gemeinde, Kontakt zu „Asyl in der Kirche“ aufzunehmen.

### 3. 2. 2. Die Existenz von Grundsatzbeschlüssen zum Kirchenasyl<sup>188</sup>

Die Frage nach Existenz und Inhalt von Grundsatzbeschlüssen zum Kirchenasyl in den einzelnen Gemeinden bezieht sich auf die Fragen I.-6 und II.-7. Ehemalige Flüchtlinge eines Kirchenasyls wurden auch hiernach gefragt, da nicht zu erwarten ist, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden.

<i>Gemeinde</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>
A.	Ca. 1991 wurde ein Grundsatzbeschluss verfasst, nach dem der GKR einverstanden ist, im Ernstfall Menschen in der Gemeinde aufzunehmen. Der GKR entscheidet jedoch letztlich über jeden Einzelfall.	Ja, jedoch vor allem Fall bezogen.
B.	Ja, allgemeine Beschlüsse zum Kirchenasyl, zur Raumverwen-	

<sup>188</sup> Anhang II, für A.: 5, 20-25 und 20, 19ff.; für B.: 78, 34ff.; für C.: 88, 11ff. und 108, 26ff.; für D.: 131, 2f.; für E.: 157, 5f.12 und 179, 30-32 und für F.: 182, 5f.

<i>Gemeinde</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>
	dung u. ä..	
C.	Ja, Kollektentitel wurde eingerichtet und Arbeitsgruppe „Asyl in der Gemeinde C.“ eingesetzt.	Nein, außer, dass die Gemeinde grundsätzlich zum Kirchenasyl bereit ist und eine Wohnung zur Verfügung stellt.
D.	Ja, grundsätzliche Bereitschaft wurde festgestellt.	
E.	Nein, um sich eine Belästigung durch den Staatsanwalt zu ersparen.	
F.	Wohl, zumindest die Wohnung bereitzustellen.	

Zusammenfassung: Zumindest vier der sechs Gemeinden haben einen Beschluss gefasst, grundsätzlich zur Gewährung eines Kirchenasyls bereit zu sein. Dieser Grundsatzbeschluss ist jedoch meist dadurch eingeschränkt, dass der GKR auch jedem Einzelfall zustimmen muss. Eine Gemeinde verzichtet bewusst auf solch einen Grundsatzbeschluss, um sich unnötige Belästigungen seitens der Staatsanwaltschaft zu ersparen.

### 3. 2. 3. Kontaktaufnahmen oder -vermittlungen der Schutzsuchenden<sup>189</sup>

Die Frage, wie der Kontakt zwischen den Schutzsuchenden und den Gemeinden hergestellt wurde, bezieht sich auf die Leitfragen I.-7, II.-7 und III.-4. In Klammern wurden die Daten gesetzt, die sich auf schon zuvor erwähnte Kirchenasyle beziehen und zur Doppelung der Daten führen würden.

<i>Gemeinde</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Besetzung der Kirche durch Flüchtlinge, u. a..	Vermittlung durch eine Beratungsstelle.	(1. Vermittlung durch eine Beratungsstelle.) 2. Vermittlung durch die Antifa.
B.	Vermittlung oder die Flüchtlinge waren der Gemeinde bekannt.		
C.	Anfragen an Pfarrer.	Vermittlungen an die Gemeinde.	Helferin im Café für Ausländer der Gemeinde kennen gelernt.

<sup>189</sup> Anhang II, für A.: 4, 6f.; 19, 23f.; 36, 12 und 40, 27-29; für B.: 57, 2ff.; für C.: 88, 27f.; 115, 10ff. und 124, 23-25; für D.: 130, 20-22 und 142, 31-34; für E.: 154, 34ff. und 157, 30ff. und für F.: 192f.

<i>Gemeinde</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
D.	Vermittlung durch Netzwerk „Asyl in der Kirche“.	Vermittlung durch Initiative gegen Abschiebehaft oder die Beauftragte für Ausländer des Kirchenkreises.	
E.	Anfragen von Ärzten und Anwälten.		
F.		Unklar.	

Zusammenfassung: In elf verwertbaren Antworten zu dieser Frage wurden neun Vermittlungen beschrieben, einmal nahm der Schutzsuchende selbst Kontakt zu seiner HelferIn auf und einmal „besetzte“ eine Gruppe Schutzsuchender eine Kirche mehr oder weniger selbstständig.

### 3. 2. 4. Die Gewährung von Kirchenasyl in den Gemeinden<sup>190</sup>

Die Aussagen zum Prozedere der Kirchenasylgewährung in den einzelnen Gemeinden wurden meist bei der Beantwortung der Fragen I.-7, II.-7 und III.-3 gemacht. Mit „I.“ oder „II.“ sind wieder die GKR-Mitglieder und die Kirchenasylhelfer der Gemeinden gemeint.

- A. I.: Der Ausländerausschuss der Gemeinde entscheidet über Aufnahmegesuche kurzfristig. Der GKR muss darüber unterrichtet werden, er trifft die endgültige Entscheidung über eine Kirchenasylgewährung und vertritt diese nach außen.
- II.: Der Ausländerausschuss trifft die Entscheidungen über die Aufnahme von Schutzsuchenden zwischen den GKR-Sitzungen, da des öfteren Gefahr im Verzug ist. Der GKR soll dies dann später aber auch beschließen.
- B. Keine Angaben, da sich die Aktivitäten der Gesprächspartner meist auf den Kirchenkreis beziehen.
- C. I.: Aufgrund einer an den Pfarrer gerichteten Anfrage wird die Gruppe „Kirchenasyl“ einberufen, die dann über Aufnahme oder Ablehnung des Schutzsuchenden und das weitere Vorgehen berät.
- II.: Nach einer Anfrage wird der Fall im GKR diskutiert, der fasst ein- oder mehrstimmig einen Beschluss, der die Arbeitsgrundlage der Kirchenasylgruppe bildet.

<sup>190</sup> Anhang II, für A.: 5, 20-29 und 20, 24-30; für C.: 88, 27ff. und 108, 12-19; für D.: 130, 26ff. und 142, 24-27; für E.: 156f. und 179, 29f. und für F.:

- D. I.: Nach einer Anfrage entscheidet der GKR offiziell über Aufnahme oder Ablehnung einer Kirchenasylgewährung.
- II.: Pfarrer und GKR-Vorsitzende entschieden, dass sie das Kirchenasyl machen wollen, haben den GKR überredet und versucht zu überzeugen.
- E. Das wurde einfach gemacht, aber nicht als Handeln der Gemeinde oder des GKR.
- F. II. Das gesamte Aufgabenfeld wurde einer damit betrauten Mitarbeiterin der Gemeinde überlassen.

### 3. 2. 5. Zahl der Kirchenasylhelfer in den Gemeinden<sup>191</sup>

Die Frage nach der Entwicklung der Helferanzahl in den Gemeinden, wurde vor allem in den Leitfadenfragen II.-9f. und III.-6 gestellt.

<i>Gemeinde</i>	<i>GKR-Mitglied</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	2 + einige jeweils um konkrete Hilfe gebetene.	2 + einige jeweils um konkrete Hilfe gebetene.	1. 3 2. 2 + unbekannte Menge.
B.	20-30		
C.		5-9	2
D.	40-50 allgemeine Unterstützer und ca. 5 unmittelbare Helfer.	Sozusagen allein.	
E.	Ganz verschieden.		
F.		Ca. 7	

Zusammenfassung: Die Angaben zu den einzelnen Gemeinden schwanken sehr stark. Es scheint jedoch so, als wären mit konkreten Kirchenasylfällen meist nicht mehr als zwei oder drei Personen befasst.

### 3. 2. 6. Der Anteil von GKR-Mitgliedern an den Kirchenasylhelfern<sup>192</sup>

Die Frage nach dem Anteil von GKR-Mitgliedern an den Kirchenasylhelfern steht in Beziehung zu den Antworten in Kapitel 3.2.5.. Die Antworten auf diese Frage finden sich meist bei den Antworten zu den Leitfadenfragen I.-5, II.-12 und III.-7f..

<sup>191</sup> Anhang II, für A.: 9, 27-29; 21, 34ff.; 36, 22.34 und 41, 31; für B.: 80, 29-32; für C.: 106, 22-26; 107, 32f. und 109, 15-17 und 126, 13-17 und für D.: 131, 24-31 und 143, 23f.; für E.: 168, 4 und für F.: 194f.

<sup>192</sup> Anhang II, für A.: 9, 24-29; 22, 22-24; 36, 22 und 42, 23f. und 43, 24f.; für C.: 88, 22f. und 106, 22-26 und für D.: 149, 5-7.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Nicht unbedingt aus dem GKR.	GKR überwiegt.	1. Funktionen der Helfer sind unbekannt. Aufgezählt wurden drei GKR-Mitglieder. 2. Funktionen der Helfer sind unbekannt. Erwähnt wurden jedoch fast ausschließlich GKR-Mitglieder.
B.			
C.	GKR-Mitglieder und gelegentlich mal jemand anderes.	GKR-Mitglieder + 1 oder 2 Damen oder Herren.	
D.		Die Interviewpartnerin ist zugleich GKR-Vorsitzende.	
E.			
F.			

Zusammenfassung: Bei all denen, die diese Frage beantworteten, überwogen die Mitglieder des GKR im Helferkreis. Es ist jedoch zu beachten, dass sehr viele Interviewpartner sich dazu gar nicht geäußert haben.

### 3. 2. 7. Zur Beeinflussung des Gemeindelebens durch Kirchenasyle<sup>193</sup>

Die Aussagen über die Beeinflussung des Gemeindelebens durch Kirchenasyl wurden nicht direkt erfragt und lassen sich auch keiner Leitfadefrage zuordnen. Es gab in den Interviews aber zahlreiche Antworten, die dazu etwas aussagten.

A. I.: Mit Flüchtlingen aus Bangladesh wurde vereinbart, dass sie die normale Arbeit in der Kirche nicht behindern. Ein Chor von afrikanischen Flüchtlingen, der sich im Kirchenasyl gebildet hat, ließ bei seinen Konzerten die Menschen aus den Bänken aufspringen. Pfarrer P. hat das Thema „Kirchenasyl“ zudem immer wieder in seinen Predigten thematisiert.

III.: 2. Wenn der Chor gesungen hat, war die Kirche ziemlich voll.

C. I.: Die ganze Gemeinde ist durch die Kirchenasyle nicht erschüttert worden.

II.: Der größte Teil der Gemeindeglieder war desinteressiert.

<sup>193</sup> Anhang II, für A.: 4, 16-18; 7, 17-23; 11, 32f. und 47, 7f.; für C.: 92, 9; 118, 21 und 128, 11-14; für E.: 168, 4 und für F.: 200, 23-27.

III.: Wegen des Mauerfalls wurde der Betrieb des Flüchtlingscafés eingestellt.

- E. Sehr verschiedene Gemeindeglieder wurden bei Bedarf um Unterstützung gebeten und ließen sich diesbezüglich auch ansprechen.
- F. Der GKR weist der Ausländerarbeit seiner Gemeinde drei Kollekten jährlich zu. Es gibt Veranstaltungen zu verwandten Themen, ein Café für Ausländer und zahlreiche Konzerte, durch die die Ausländerarbeit finanziert werden soll.

### 3. 2. 8. Probleme während der Kirchenasyle<sup>194</sup>

Die Frage nach Problemen, die aufgrund der Kirchenasylarbeit entstanden sind, wurde anhand der Leitfadenfragen I.-28f., II.-30f. und III.-14 gestellt. Verbunden mit der Frage nach den Problemen war zugleich die Frage, welche Lösungsstrategien zu den jeweiligen Problemen entwickelt wurden.

- B. Es wird vermutet, dass es keine Probleme gab.
- C. I.: Als problematisch wurde empfunden, mit den Schutzsuchenden die Einhaltung der Hausordnung zu vereinbaren und, dass zweimal die Polizei im Haus mit der Schutzwohnung war. Als Lösungsstrategie wurde angegeben, über die Probleme zu sprechen.
- D. I.: Enttäuschung der Helfer, wegen zu weniger Unterstützung und Drohungen. Als Lösungsstrategie wird angegeben, die Probleme zu kommunizieren.  
II.: Überlastung. Sie hat keine Lösungsstrategie, aber ihren Weg gefunden.
- E. Nichts von physischen, psychischen oder beruflichen Problemen bekannt.
- F. Der Erpressungsversuch. Zur Problemlösung wurde mit den Helfern gesprochen und die Polizei und ein Rechtsanwalt eingeschaltet.

### 3. 3. Aussagen zu den Gemeindestrukturen

#### 3. 3. 1. Die die Gemeinden prägenden Bevölkerungsschichten<sup>195</sup>

Die die Gemeinden prägenden Bevölkerungsschichten wurden nur indirekt in den Fragen nach den Veränderungen der Gemeindegliederstruktur in den Leitfadenfragen I.-23 und II.-25 erfragt. Im weitesten Sinne war die Beantwortung dieser Frage auch bei der Leitfadenfrage III.-15 zu erwarten, wo nach Veränderungen der Gemeinde im allgemeinen Sinn gefragt wurde. Die Angabe zu Gemeinde D. ist in Klammern gesetzt, weil

<sup>194</sup> Anhang II, für B.: 71, 34; für C.: 98, 34ff. und 99, 13.20; für D.: 139, 22ff. 151, 7f. und 33f.; für E.: 179, 23f. und für F.: 205, 9-26.

<sup>195</sup> Anhang II, für A.: 2, 20 und 13, 30f.; 30, 19.21 und 41, 2-4; für B.: 83, 18-20; für C.: 97, 11; 117, 30-34 und für E.: 175, 8f.

die Interviewpartner selbst dazu nichts sagten. Es handelt sich dabei also um einen Eindruck des Verfassers. Die Interviewpartner der Gemeinde F. machten zu dieser Frage auch keine Angaben. Da die Bevölkerungsstruktur in dieser Wohngegend allerdings nicht so leicht zu erfassen war, werden die entsprechenden Felder frei gelassen.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	absolut bürgerlich, wenige Migranten	Bundesbeamte u. ä., sehr wenige Migranten	2. Wohngegend der meisten Entscheidungsträger, haben Geld
B.	wenige Migranten, relativ erfolgreiche Techniker und Kaufleute u. ä.		
C.	ganz bürgerlich	Gemeinde ist nicht arm	
D.	(bürgerlich, nur wenige Migranten)		
E.	Anwälte, reiches Viertel		
F.			

Zusammenfassung: Die Gemeinden A. - E. sind relativ wohlhabende bürgerliche Gemeinden mit einem sehr geringen Anteil an Migranten. Die die Gemeinde F. prägende Bevölkerungsschicht kann nicht angegeben werden.

### 3. 3. 2. Prägungen des gesellschaftlichen Engagements der Gemeinden<sup>196</sup>

Die Frage nach den Prägungen des gesellschaftlichen Engagements der Gemeinden wurde vor allem aufgrund der Leitfragen I.-4f. und II.-5f.15 beantwortet. Ehemalige Schutzsuchende wurden danach nicht direkt befragt, doch gab es dennoch dazu Antworten, die hier auch Eingang finden sollen.

- A. I.: Friedens- und Ökologiebewegung, in der sich jedoch nur ein geringerer Teil der Gemeindeglieder engagierte.
- II.: Die Gemeinde hat eine lange Tradition in der Asylarbeit.
- III.: 2. Die Gemeinde ist ein bisschen politisch.
- B. I.: Die Gemeinde hat eine lange Tradition politischen Engagements: in der Friedensbewegung, in der Hausbesetzerszene und bei „Aktion Sühnezeichen“.

<sup>196</sup> Anhang II, für A.: 1, 33ff.; 18, 31 und 41, 1f.; für B.: 79, 8ff. und 82, 1; für C.: 128, 11-14; für E.: 161, 10f. und für F.: 190, 29ff.

- II.: Die Gemeinde ist „fromm und links“.
- C. III.: Die Gemeinde engagierte sich nach der „Wende“ für Ostdeutsche.
- E. Die Gemeinde steht zu weit „links“ für viele.
- F. II.: Die Gemeinde ist politisch sehr engagiert gewesen. Sehr viele Gemeindeglieder sind in die Lokal- oder Bundespolitik gegangen. Sie betreute nach der „Wende“ für Flüchtlinge aus der Sowjetunion.

Zusammenfassung: alle Gemeinden, die diese Frage beantwortet haben, stehen in einer gewissen, meist als „links“ eingeschätzten, politischen Tradition. Von besonderer Bedeutung scheint in diesen Gemeinden das Engagement in der Friedensbewegung gewesen sein, da dies in drei von fünf Gemeinden als Arbeitsschwerpunkt benannt wurde.

### 3. 3. 3. Veränderungen der GKR seit den ersten Kirchenasylen<sup>197</sup>

Die Frage wurde GKR-Mitgliedern nach der Leitfadenfrage I.-22 direkt gestellt. Antworten auf diese Frage sind jedoch auch bei den Antworten zu den Leitfadenfragen II.-10.12.25 und III.-6-8 zu erwarten. Die Interviewpartner in der Gemeinde D. machten darüber keine Angaben.

- A. I.: Anfang der 80er wurde die Kirchenasylproblematik sehr kontrovers diskutiert. In den 90er beruhigte sich das. Heute rückt die Jugend in den GKR nach und interessiert sich für das Thema nicht mehr. Ihre Themen sind die Kinder- und Jugendarbeit.
  - II.: In den 80er gab es zum Kirchenasyl kontroverse Diskussionen.
- B. I.: Es wurde im GKR ein Ressort „Flüchtlingsarbeit“ eingerichtet.
- C. I.: Wer sich zur Wahl in den GKR stellt, das hängt wesentlich von der Ansprache des Pfarrers ab. Es gibt verschiedene Interessengruppen, bei denen jedoch das Kirchenasyl keine wesentliche Rolle spielt. Alle verhalten sich diesbezüglich solidarisch.
  - II.: Es wurde eine Arbeitsgruppe „Kirchenasyl“ gebildet. Eine Person schied aus dem GKR wegen der Kirchenasylarbeit aus.
- E. Der GKR verjüngt sich durch Zuwanderung von westdeutschen Angestellten.
- F.: II.: Der GKR spielt keine Rolle in der Ausländerarbeit.

Zusammenfassung: in drei der fünf Gemeinden, die diese Frage beantwortet haben,

---

<sup>197</sup> Anhang II, für A.: 12, 29ff. und 18, 33; für B.: 76, 10-12; für C.: 96, 25ff.; 98, 3f.; 106, 22-26 und 119, 15-19; für E.: 176, 22-24 und für F.: 196, 33.

wurden die Ausländer- oder Kirchenasylarbeit im GKR institutionalisiert. In fast allen Gemeinden jedoch verliert sie deutlich an Bedeutung.

### 3. 3. 4. Veränderungen der Gemeindegliederstruktur<sup>198</sup>

Die Antworten zu dieser Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-23.25, II.-25.27 und III.-15.

- A. I.: In den 80er Jahren gab es Personen, die sich wegen ihres politischen Engagements zur Gemeinde umgemeinden ließen. Heute nimmt die Zahl der Gemeindeglieder ab und es wohnen unverändert wenig Migranten hier.  
II.: Die Zahl der Gemeindeglieder und Kinder nimmt ab und Migranten wohnen hier unverändert wenig.
- B. In den 60er/70er Jahren kam es aufgrund der politischen Auseinandersetzungen zu Umgemeindungen in beiden Richtungen. Heute herrscht ein Einverständnis mit dem politischen Engagement der Gemeinde. So genannte „getreue Kirchenferne“ wurden durch die Kirchenasylarbeit zu „Gemeindenahen“.
- C. I.: Es gibt keine nennenswerten Veränderungen der Gemeindegliederstruktur. Es kam zu einer Umgemeindung wegen der Kirchenasylarbeit von der Gemeinde weg und eventuell auch in umgekehrter Richtung.  
II.: Veränderungen der Gemeindegliederstruktur sind nicht aufgefallen.
- D. I.: Die Veränderungen der Gemeindegliederstruktur sind im wesentlichen unabhängig vom Kirchenasyl. Es gab einige durch die Kirchenasyle bedingte Gemeindegliederbeitritte und -austritte und auch Personen, die der Gemeinde näher gekommen sind, aufgrund der Kirchenasylarbeit.  
II.: Es wurden keine Veränderungen wahrgenommen.
- E. Die Gemeinde erlebt eine starke Zuwanderung junger Leute aus Westdeutschland. Damit steigt auch die Zahl der Kinder in der Gemeinde deutlich.
- F. I.: Seit den 90er Jahren sind sehr viele junge Menschen in das Gemeindegebiet gezogen. Das hat jedoch keinen Bezug zum Kirchenasyl.  
II.: War die Gemeinde früher deutlich überaltert, so leben hier heute überwiegend junge Menschen. Von Gemeindeaustritten wegen der Kirchenasylarbeit ist nichts bekannt.

---

<sup>198</sup> Anhang II, für A.: 14, 25ff. und 30, 21-24; für B.: 79, 23ff.; 81, 28-32 und 83, 30ff.; für C.: 95, 12f.; 97, 13f. und 119, 10; für D.: 137ff. und 150, 1-12; für E.: 176, 22-28 und für F.: 187, 23-26 und 202ff.

Zusammenfassung: Nachdem es bereits in den 70er/80er Jahren zu verschiedenen Umgemeindungen wegen des politischen Engagements einiger Gemeinden gekommen war, spielte die Kirchenasylarbeit der Gemeinden für ihre weitere strukturelle Entwicklung nur eine geringe Rolle.

### 3. 3. 5. Gemeindebeitritte von Schutzsuchenden<sup>199</sup>

Die Aussagen zu den Gemeindebeitritten einstiger Kirchenasylflüchtlinge beziehen sich auf die Leitfadenfragen I.-24, II.-26 und III.-16. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Fragen an die GKR-Mitglieder und die Kirchenasylhelfer auf die gesamte Gemeinde bezogen haben und bei den Schutzsuchenden nur auf sie selbst. In Klammern wurden Daten gesetzt, die an anderer Stelle schon einmal aufgeführt wurden.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Wurde grundsätzlich nicht angestrebt.	Kontakte zur Gemeinde bestehen oft noch.	1. Nein, weil Muslimin. 2. Ja, formlos.
B.	Keine Angaben.		
C.	Ja, ein Kongolese.		Nein.
D.	Ja, es kam zu einer Taufe.	(Ja, ein Hindu wollte getauft werden.)	
E.	Nein, das würde auch mit Zurückhaltung behandelt.		
F.	Unbekannt.	Ja, z. B. Herr G.	

Zusammenfassung: Zwei GKR-Mitglieder gaben an, dass ein Gemeindebeitritt der Schutzsuchenden nicht angestrebt würde bzw. mit Zurückhaltung behandelt würde. Dennoch gab es in fast jeder Gemeinde Kirchenasylflüchtlinge, die sich nach ihrer Zeit im Kirchenasyl dieser Gemeinde zugehörig fühlen.

### 3. 4. Die Aktivitäten der an den Kirchenasylen Beteiligten<sup>200</sup>

#### 3. 4. 1. Wegen der Kirchenasyle begonnene Projekte und Aktivitäten

Die Antworten auf diese Frage beziehen sich vor allem auf die Leitfadenfragen I.-14, II.-18 und III.-13.

<sup>199</sup> Anhang II, für A.: 14, 8-14; 31, 6-11; 38, 33 und 47, 32ff.; für C.: 97, 26-28 und 128, 20; für D.: 138, 5f. und 147, 1f.; für E.: 176, 33 und für F.: 187, 30 und 204, 5-12.

<sup>200</sup> Anhang II, für A.: 7, 27f.; 26, 31ff.; 38, 19f. und 43f.; für B.: 60, 20ff.; 63, 15. 22ff. und 68, 13ff.; für C.: 93, 13-16; 117, 11 und 124-126; für D.: 135, 18 und 147, 18-20; für E.: 165, 6ff. und für F.: 184, 8ff.; 196, 13ff. und 198f.

- A. I.: Es wurden viele Projekte angefangen, die jedoch nicht lange Bestand hatten. Noch heute gibt es aber eine afrikanische Gemeinde, die hier gegründet wurde. Außerdem fanden verschiedene Sonderveranstaltungen zu Themen der Flüchtlingspolitik und thematische Gottesdienste statt.
- II.: Deutschunterricht hat eine Deutschlehrerin im Ruhestand angeboten.
- III.: 1. Nach der aufenthaltsrechtlichen Anerkennung wurde in der Gemeinde gefeiert.
2. Ein Chor wurde gegründet, der in den Gottesdiensten und bei politischen Veranstaltungen gesungen hat. Es fanden auch Veranstaltungen zur afrikanischen Kultur statt.
- B. Es wurden keine besonderen Projekte wegen der Kirchenasylarbeit begonnen. Es gab aber Sonderveranstaltungen zu flüchtlingspolitischen Themen und Kinovorführungen, und es wurde nach der „Wende“ eine Telefonkette zum Schutze der Asylbewerberheime in Ostdeutschland gebildet.
- C. I.: Es wurden keine besonderen Projekte und Aktivitäten begonnen wegen der Kirchenasylarbeit.
- II.: Es wurde nur die Asylwohnung ausgebaut.
- III.: Es gab ein Café für Ausländer.
- D. I. und II.: Es gab keine besonderen Projekte oder Aktivitäten wegen der Kirchenasylarbeit.
- E. Es gab keine besonderen Projekte oder Aktivitäten wegen der Kirchenasylarbeit.
- F. I.: Der Aufbau einer Schule im Sudan wird finanziert. Darüber hinaus wurde über eine Reise in den Sudan berichtet.
- II.: Es gibt ein Flüchtlingscafé und es fanden zweimal jährlich Ausflüge mit den Flüchtlingen im Kirchenasyl statt. Außerdem wurden Medikamenten- und Kleidertransporte nach Bosnien organisiert. Es finden Veranstaltungen zu den Themen „Asyl“, „Beschneidung“ u. ä. statt.

### 3. 4. 2. Wegen der Kirchenasyle eingestellte Projekte und Aktivitäten<sup>201</sup>

Die Antworten auf diese Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-15 und II.-19. Die ehemaligen Schutzsuchenden aus den Kirchenasylen wurden danach nicht befragt, dann nicht zu erwarten ist, dass sie darüber in Kenntnis gesetzt wurden.

<sup>201</sup> Anhang II, für A.: 8, 19f. und 27, 33f.; für C.: 93, 21 und 117, 25; für D.: 135, 30 und 147, 24-27; für E.: 165, 20ff. und für F.: 185, 28 und 199, 20.

- A. I.: Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde wegen der Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.  
II.: Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten eingestellt, man konnte sich bloß nicht weiter einbringen.
- C. Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde wegen der Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.
- D. I.: Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde wegen der Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.  
II.: Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde eingestellt oder vernachlässigt, man hätte sonst aber Zeit für etwas anderes in der Gemeinde.
- E. Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde wegen der Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.
- F. Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinde wegen der Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.

Zusammenfassung: Es wurden keine Projekte oder Aktivitäten der Gemeinden wegen ihrer Kirchenasylarbeit eingestellt oder vernachlässigt.

### 3. 4. 3. Akzentverschiebungen in der Kirchenasyl- und Gemeindegearbeit<sup>202</sup>

Die Akzentverschiebungen in den Kirchenasyl- oder Gemeindegearbeit wurden nicht direkt erfragt. In den einzelnen Interviews kamen sie dennoch des Öfteren zur Sprache.

- A. I.: Die Arbeitsschwerpunkte einer Gemeinde hängen stark von den Interessen der Pfarrer ab. Die Gemeinde verlagerte ihren Schwerpunkt von der politischen Arbeit zur Kinder- und Jugendarbeit. Ihre heutige Auseinandersetzungen mit Rechtsextremismus scheinen auf ihre frühere Flüchtlingsarbeit aufzubauen.
- C. III.: Nach dem Mauerfall befasste sich die Gemeinde mit Hilfsmöglichkeiten für Ostdeutschland. Das Café für Ausländer wurde eingestellt.
- D. II.: Das Interessen der Gemeindeglieder an einem Kirchenasyl lässt mit dessen Dauer nach.
- F. I.: Die Kirchenasylarbeit wurde eingestellt, die Ausländerarbeit jedoch weiter betrieben.  
II.: Die Kirchenasylarbeit wurde eingestellt, die Ausländerarbeit blieb jedoch.

---

<sup>202</sup> Anhang II, für A.: 8, 26ff. und 11f.; für C.: 126, 19-21; für D.: 144, 16-29 und für F.: 189, 2-11; 192, 27 und 202f.

Die Gemeinde hat sich verjüngt und die neuen Gemeindeglieder erscheinen konsumorientiert und sich nicht verbindlich irgendwo einbringen zu wollen.

Zusammenfassung: das Engagement aller Gemeinden in der Kirchenasylarbeit scheint zurückgegangen zu sein.

### 3. 4. 4. Finanzierung der Kirchenasylarbeit<sup>203</sup>

Die Frage wurde nach den Finanzierungsweisen der Kirchenasylarbeit bezieht sich auf die Leitfragen I.-27 und II.-29.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Spenden	Haushaltsposten „Ausländerarbeit“, Kollekten und Spenden	
B.			
C.	Haushaltstitel und Spenden	Private Finanzierung durch Mitglieder der Kirchenasylgruppe	
D.	Nur über Spenden		
E.	Rücklagen, Spenden, Kollekten, Kirchgeld und Opfergroschen.		
F.	Indirekte Finanzierung durch Mietausfall, Spenden und Kollekten.	3 Kollekten pro Jahr, Spenden und Einnahmen im Café, und bei Konzerten.	

Zusammenfassung: In vier der sechs Gemeinden wird die Kirchenasylarbeit finanziell durch den Gemeindehaushalt abgesichert. Von besonderer Bedeutung scheinen jedoch Spenden zu sein, da sie von allen befragten Gemeinden als Finanzierungsart angegeben wurden.

### 3. 4. 5. Einfluss der Kirchenasyle auf die Öffentlichkeitsarbeit<sup>204</sup>

Die Frage nach dem Einfluss der Kirchenasyle auf die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden zielt vor allem auf die Frage, inwiefern bei den einzelnen Kirchenasylen Medi-

203 Anhang II, für A.: 15, 33ff.; für C.: 98, 17 und 107, 1-6; für D.: 139, 12; für E.: 178, 30ff. und für F.: 188, 17-22 und 204, 22-31.

204 Anhang II, für A.: 4, 8-12; 7, 28-30 und 24, 7f.; für C.: 93, 25-27 und 114, 12-31; für D.: 134, 6 und 146, 25-28; für E.: 166, 15-21 und für F.: 186, 7 und 197, 23-27.

en eingeschaltet wurden. Die Antworten sind den Leitfragen I.-16 und II.-14 zuzuordnen.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.	Öffentlichkeit wurde oft gesucht.	Medien wurden gelegentlich eingeschaltet. Im letzten Fall jedoch nicht, da seitens Politik signalisiert wurde, dass die Verhandlungen dadurch erschwert würden. Die Gemeinde wurde durch Gemeindebrief informiert.	
B.			
C.	Information der Gemeindeglieder manchmal mittels Gemeindebrief, Medien wurden nicht eingeschaltet.	Die Gemeinde wurde per Gemeindebrief und im Gottesdienst unterrichtet. Die Presse wurde nicht eingeschaltet, um den guten Kontakt zum Innensenator nicht zu zerstören.	
D.	Hängt vom Fall ab.	Im letzten Fall nicht, da das nur Schaden würde.	
E.	Öffentlichkeit wurde nicht informiert, um keine „schlafenden Hunde zu wecken“.		
F.	Unbekannt.	Medien wurden nicht eingeschaltet. In Gottesdiensten und Gesprächen wurde berichtet.	

Zusammenfassung: In drei der fünf Gemeinden, von denen die Frage beantwortet wurde, wurden die Medien nicht eingeschaltet, um die Verhandlungen nicht zu erschweren. Die beiden anderen Gemeinden machen ihre Entscheidung über die Einschaltung der Medien vom konkreten Fall abhängig.

### 3. 4. 6. Zur Beteiligung der Schutzsuchenden am Gemeindeleben<sup>205</sup>

Die Antworten auf die Fragen nach der Beteiligung der Schutzsuchenden am Gemeindeleben bezieht sich auf die Leitfragen I.-12, II.-16f. und III.-11f..

- A. I.: Je nach psychischer Stabilität wurden die Schutzsuchenden der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt oder nahmen sogar selbst am Gottesdienst teil. Die Kinder im Kirchenasyl gingen des Öfteren in die Kita.
- II.: Bei Festen half die Schutzsuchende in der Gemeinde und in den Veranstaltungspausen unterhielt sie sich mit Gemeindegliedern.
- III.: 1. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Unterhaltung mit Gemeindegliedern und Hilfe bei Gemeindefesten.
2. Der Chor sang bei Gottesdiensten und bei politischen Veranstaltungen, es wurde diskutiert und im deutschen Afrika näher gebracht.
- B. Bei einem Kinder- und Jugendtag zum Thema „Fremde“ nahmen auch Kinder aus Kirchenasylen teil.
- C. I.: Wegen des sprachlichen Problems nehmen nur einige wenige am Gemeindeleben teil.
- II.: Es waren meist Gemeindefeste, an denen die Schutzsuchenden teilnahmen; früher allerdings häufiger als später.
- III.: Zur Weihnachtszeit und zu ähnlichen Anlässen wurde in der Kirche musiziert.
- D. I.: Wenn ihr Aufenthaltsstatus sicher ist, nehmen Flüchtlinge auch an Gottesdiensten und Festen in der Gemeinde teil.
- II.: Der Schutzsuchende nahm regelmäßig an Gottesdiensten teil und ließ sich taufen.
- E. Normalerweise nicht, abgesehen von gelegentlichem Wäsche waschen und Geschirr abwaschen.
- F. I.: Flüchtlinge boten Trommelworkshops an und gründeten Musikgruppen. Sie nehmen an Filmabenden und Gottesdiensten teil.
- II.: Sie berichten zu verschiedenen Themen und nehmen an Gemeindefesten teil.

### 3. 4. 7. Von den Schutzsuchenden begonnene Projekte und Aktivitäten<sup>206</sup>

<sup>205</sup> Anhang II, für A.: 7, 2-7; 23, 7; 37, 32ff. und 43f.; für B.: 62, 23ff.; für C.: 92, 34f.; 115, 23-29 und 126, 5-9; für D.: 134, 29-34 und 146, 32ff.; für E.: 163, 32ff. und für F.: 184, 33ff. und 198, 6-8.

<sup>206</sup> Anhang II, für A.: 7, 15-17; 31, 8ff. und 43, 25; für B.: 64, 23ff.; für C.: 126, 5-9 und für F.: 184,

Die Antworten auf diese Frage wurde nicht explizit gestellt, ergaben sich aber des Öfteren während der Interviews.

- A. Ein Chor wurde gegründet und eine afrikanische Gemeinde hat sich gebildet.
- B. Café Paula wurde als Projekt von Flüchtlings Frauen verschiedener Generationen und unterschiedlicher Herkunft eröffnet.
- C. Eine Band wurde gegründet.
- E. Eine brasilianische Gemeinde hat sich gebildet und die Räume der Gemeinde E. eine Zeit lang genutzt.
- F. I.: Konzerte und interkulturelle Projekte.

Zusammenfassung: In den befragten sechs Gemeinden haben sich mindestens zwei Gemeinden gebildet, wurden zwei Bands und ein Chor gegründet und wurde ein Café eröffnet.

### 3. 5. Zu den Beziehungen der an den Kirchenasylen Beteiligten

#### 3. 5. 1. Zum Verhältnis der Schutzsuchenden zu Helfern und zum GKR<sup>207</sup>

Die Antworten auf diese Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-21, II.-18 und III.-6.10.

- A. I.: Die Intensität der Beziehungen hängt sehr von den Sprachen der Schutzsuchenden ab.  
III.: 1. Das Verhältnis zu den Helfern ist gut. Sie erlebt den Pfarrer wie ihr eigenes Kind.  
2. Es bestehen vor allem Kontakte zu E. und dem Pfarrer.
- C. I.: Die Beziehungen sind unterschiedlich, manchmal wurden die Flüchtlinge privat eingeladen.  
II.: Die Gemeinde ist nicht arm, deshalb engagieren sich viele.
- D. II.: Es besteht ein intensives Betreuungsverhältnis zwischen dem Schutzsuchenden und der Helferin.
- E. Meistens brechen die Kontakte ab.

#### 3. 5. 2. Zum Verhältnis der Schutzsuchenden zu den Gemeindegliedern<sup>208</sup>

---

33ff.

207 Anhang II, für A.: 10, 2f.; und 43, 24f.; für C.: 94, 4ff. und 117, 30-34; für D.: 143, 5-19; für E.: 169, 19f.

208 Anhang II, für A.: 10, 19-25; 37, 6-9 und 43, 10f.; für B.: 71, 18-21; für C.: 94, 20 und 117, 30-34;

Die Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis der Schutzsuchenden zu den Gemeindegliedern beziehen sich vor allem auf die Leitfragen I.-17, II.-20 und III.-9.

A. I.: Es gibt nicht übermäßig viele Kontakte zwischen Schutzsuchenden und Gemeindegliedern, aber es gibt einige schon lange anhaltende Kontakte.

III.: 1. Sie unterhält sich mit den Leuten, und einige Gemeindeglieder und sie besuchen sich gegenseitig.

2. Die Flüchtlinge waren, wegen ihrer Erfahrungen in Hoyerswerda, gegenüber den Gemeindegliedern ein „bisschen schüchtern“.

B. Der Hausmeister hat zu Neujahr einige Schutzsuchende besucht und sie auch mal zum Grillen eingeladen.

C. I.: Die Beziehungen entwickelten sich sehr unterschiedlich: einige Kontakte bestehen noch, und andere haben sich aus dem Blick verloren.

D. I.: Wenn die Kirchenasyle gut ausgehen, bleiben die Kontakte bestehen.

II.: Es bestehen kaum Kontakte zwischen dem Schutzsuchenden und den Gemeindegliedern. Sie kennen und grüßen ihn und reden mit ihm.

E. Wenn seitens der Schutzsuchenden Kontakte geknüpft wurden zu Gemeindegliedern, wurden diese bald zu Helfern. Insgesamt interessierten sich die Gemeindeglieder aber nur wenig für die Kirchenasylarbeit.

F. Es bestanden kaum Kontakte zwischen Gemeindegliedern und Schutzsuchenden, am ehesten nachbarschaftliche Kontakte: mal wurden sie eingeladen, mal wurde ihnen ein Teller Kuchen in die Wohnung gebracht und manchmal spielten die Kinder im Kirchenasyl mit den Kindern aus der Gemeinde.

Zusammenfassung: Insgesamt scheinen die Schutzsuchenden nur wenig Kontakt zu Gemeindegliedern zu haben. Es gibt aber in jeder Gemeinde auch Beispiele für intensivere Kontakte zwischen den Schutzsuchenden und den Gemeindegliedern.

### 3. 5. 3. Veränderungen und Reaktionen seitens der Mitarbeiter<sup>209</sup>

Die Antworten zu dieser Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-26 und II.-28. In den Interviews mit den ehemaligen Schutzsuchenden in den Kirchenasylen sind Antworten auf diese Frage bei der Beantwortung der Leitfragen III.-6-10 zu erwarten.

---

für D.: 136, 24-26 und 147, 32-34; für E.: 167, 34ff. und 172, 1-13 und für F.: 199, 24-31.

<sup>209</sup> Anhang II, für A.: 15, 14f. und 31, 31f.; für B.: 71; für C.: 98, 8-10 und 119, 28f.; für D.: 138, 10-17 und 150, 16-19; für E.: 177, 18ff. und für F.: 188, 9-14 und 204, 24.

- A. I.: Wie überall nimmt die Mitarbeiterzahl ab.  
II.: Seitens der Mitarbeiter gab es nur positive Unterstützung.
- B. Der Hausmeister lud Schutzsuchende zu Festen und zum Grillen ein.
- C. I.: Die Mitarbeiter waren der Kirchenasylarbeit grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt.  
II.: Die Mitarbeiter haben gemacht, was vorgeschlagen wurde. Es gab keine Obstruktionen.
- D. I.: Die Reaktionen der Mitarbeiter waren unterschiedlich. Sie hingen ab vom Arbeitsaufwand, der auf sie zu kam.  
II.: Die Einstellung der Mitarbeiter zum Kirchenasyl war grundsätzlich positiv; das macht die Gemeinde so und deshalb war ihre Mitarbeit selbstverständlich.
- E. Die Einstellung der Mitarbeiter zum Kirchenasyl hing von den jeweiligen Personen im Kirchenasyl ab.
- F. I.: Die Mitarbeiter waren wahrscheinlich in die Kirchenasylarbeit eingebunden gewesen. Es wurde über die Arbeitsbelastung geklagt und ein größeres ehrenamtliches Engagement für nötig befunden.  
II.: die Kirchenasylarbeit wurde toleriert.

Zusammenfassung: die Mitarbeiter der Gemeinden waren in die Kirchenasylarbeit eingebunden und standen ihr meist positiv gegenüber.

### 3. 5. 4. Bedeutung der Kirchenasylproblematik für die Gemeindeglieder<sup>210</sup>

Die Antworten auf diese Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-19 und II.-22. die Schutzsuchenden wurden dazu nicht befragt, da nicht zu erwarten ist, dass sie darüber besonders informiert wurden.

- A. I.: Grundsätzlich ist es den in der Kirchenasylarbeit Engagierten der Gemeinde nicht gelungen, die Öffentlichkeit für ihr Anliegen zu gewinnen. Im Einzelfall hängt es von der Vorgehensweise beziehungsweise Politik des Kirchenasylschusses ab, ob ein Kirchenasyl von den nicht engagierten Gemeindegliedern wahrgenommen wird.  
II.: Früher gab es wegen der Kirchenasylarbeit erbitterte Kontroversen in der Gemeinde, heute nicht mehr.

<sup>210</sup> Anhang II, für A.: 7, 28-30; 11, 11f. und 28, 27-30; für B.: 76, 29-33; für C.: 95, 6ff. und 118, 21-25; für D.: 137, 8-10; 144, 18-26 und 148, 21f.; für E.: 172, 1-13 und für F.: 200, 13-17.

- B. Ältere Menschen scheinen einem Kirchenasyl freudiger zuzustimmen als jüngere.
- C. I.: Es gibt immer mal wieder kontroverse Diskussionen. Die Mehrheit sieht es aber positiv.  
II.: Es gibt immer mal einen Austausch über die Kirchenasyle. Einige haben mitgeholfen, die Mehrheit der Gemeindeglieder ist jedoch desinteressiert.
- D. I.: Es gab 10 bis 15 Gemeindeglieder, die die Kirchenasylarbeit „entsetzlich ungesetzlich“ fanden, sonst gab es aber kaum Widerstand.  
II.: Das Kirchenasyl wird grundsätzlich mitgetragen. Die Unterstützung muss jedoch immer wieder eingefordert werden. Es ist für die meisten kein Thema.
- E. Die Gemeindeglieder bleiben meist unbeteiligt bei den Kirchenasylen, gelegentlich äußerten sie Kritik an konkreten Fällen, beklagten sich, dass die Schutzsuchenden Müll von der Straße holten oder prognostizierten, dass aus den Kindern alles Verbrecher würden.
- F. Die meisten Gemeindeglieder sind an der Kirchenasylarbeit nicht interessiert, sie tolerieren sie aber. Manchmal kam es jedoch auch zu kontroversen Diskussionen oder Schmähbriefe.

Zusammenfassung: Die Mehrheit der Gemeindeglieder in allen sechs befragten Gemeinden scheint am Kirchenasylthema nicht interessiert zu sein. In allen Gemeinden scheint es zudem kontroverse Diskussionen über die Kirchenasylarbeit der Gemeinde gegeben haben.

### 3. 5. 5. Die Beziehungen der Helfer untereinander<sup>211</sup>

Die Frage nach dem Verhältnis der Kirchenasylhelfer untereinander bezieht sich auf die Leitfadenfrage II.-11. GKR-Mitglieder und ehemaligen Schutzsuchende aus einem Kirchenasyl wurden danach nicht befragt, da anzunehmen ist, dass sie über diese internen Kenntnisse nicht verfügen. Vom Helfer der Gemeinde A. wurde die Frage nicht beantwortet und für die Helferin der Gemeinde D. erübrigte sich die Beantwortung, da sie angab, meist allein gehandelt zu haben.

- C. II.: Das Verhältnis änderte sich eher gar nicht. Eventuell wurde man sich ein wenig vertrauter.
- F. II.: Die Helfer sind des Öfteren zusammengekommen und haben beraten, Veran-

---

<sup>211</sup> Anhang II, für C.: 112, 25 und für F.: 196, 1ff.

staltungen organisiert und durchgeführt.

### 3. 5. 6. Ökumenische Kontakte aufgrund der Kirchenasylarbeit<sup>212</sup>

Die Antworten zu dieser Frage beziehen sich vor allem auf die Leitfadenfrage II.-13.

C. II.: Es wurde vor allem mit evangelischen Gemeinden kooperiert. Die Leiterin von 'Asyl in der Kirche' sei aber katholisch.

D. I.: Ökumenische Kontakte gab es.

II.: Konfessionen spielten keine Rolle. Eine Kooperation mit konfessionsverschiedenen Gruppen ergab sich nicht.

Zusammenfassung: Die Kooperationspartner wurden unabhängig von ihrer Konfession gewählt. Es überwogen dennoch die Kontakte zu evangelischen Institutionen.

### 3. 5. 7. Kontakte zu außergemeindlichen Institutionen<sup>213</sup>

Die Antworten zu dieser Frage beziehen sich vor allem auf die Leitfadenfrage II.-13.

In Klammern wurden solche Daten gesetzt, die an anderer Stelle schon einmal aufgeführt wurden.

<i>Gemeinden</i>	<i>GKR-Mitglieder</i>	<i>KiAs-Helfer</i>	<i>Schutzsuchende</i>
A.		Nachbargemeinde, Beratungsstellen, Härtefallkommission und flüchtlingspolitische Sprecherin der PDS.	(1. Beratungsstelle) 2. Antifa
B.			
C.		Andere Gemeinden.	
D.	(Antifa), Einzelpersonen u. a.	„Asyl in der Kirche“, Psychotherapeutin, Anwälte, Gemeinde in Dresden.	
E.	Anwälte, Ärzte und Behörden.		
F.		Abgeordnete, Härtefallkommission und „Asyl in der Kirche“	

212 Anhang II, für C.: 113, 32 und für D.: 133, 23 und 144, 5f.

213 Anhang II, für A.: 23ff.; 35, 33f.; 42, 28; für C.: 113, 4ff.; für D.: 133, 23-25 und 143, 30-33; für E.: 154, 33ff. und für F.: 197, 11-19.

### 3. 5. 8. Die Beziehungen zu den Kirchenkreisen und der Landeskirche<sup>214</sup>

Die Antworten auf diese Frage beziehen sich auf die Leitfragen I.-21 und II.-24.

- A. II.: Der Superintendent steht der Kirchenasylarbeit sehr positiv gegenüber. Zur Landeskirche gab es keine Kontakte.
- B. Die Interviewpartnerin war Ausländerbeauftragte des Kirchenkreises.
- C. I.: Im Kirchenkreis unterstützte nicht jede Gemeinde die Kirchenasylarbeit. Es gab aber gute und regelmäßige Kontakte zur Landeskirche.  
II.: Der Bischof stand hinter den Kirchenasylengagements der Gemeinde und hat diese bei Bedarf unterstützt.
- D. I.: Der Kirchenkreis und die Landeskirche machen bei den Kirchenasylanten mit.  
II.: Der Kirchenkreis stand dem Kirchenasyl positiv tolerierend gegenüber.
- E. Das Verhältnis zum Beauftragten für Migration und Integration der Landeskirche war sehr gut.
- F. Die Ausländerarbeit der Gemeinde genießt im Kirchenkreis einen sehr guten Ruf.

Zusammenfassung: Die Kirchenasylarbeit wird seitens der Kirchenkreise und der Landeskirche der befragten Gemeinden unterstützt.

### 3. 6. Die individuellen Beurteilungen der Kirchenasyl-Erfahrungen<sup>215</sup>

Die Antworten beziehen sich auf die Schlussfragen aller drei Leitfäden, also die Fragen I.-31, II.-32f. und III.-17.

- A. I.: Die Interviewpartnerin hat sich eigentlich immer in dieser Richtung engagiert, sie steht weiterhin zu diesem Staat und fordert die Menschenrechte ein.  
II.: Der Interviewpartner gibt an, sehr viel gelernt zu haben, z. B. wie sich Traumatisierungen auswirken, und setzt dieses in Bezug dazu, dass er selbst Jahrgang '38 sei. Er bewundert die Frömmigkeit der Schutzsuchenden und war überrascht über das Engagement der PDS-Abgeordneten Karin Hopfmann. Er freute sich darüber, helfen zu können und empfindet Wut über so manche Behördenent-

214 Anhang II, für A.: 30, 4-6; für B.: 51, 27f.; für C.: 96, 2; für D.: 137, 21-24 und 149, 32; für E.: 174, 4-6 und für F.: 202, 8.

215 Anhang II, für A.: 17, 26ff.; 33f.; 39, 4ff. und 48f.; für B.: 73, 19ff. und 84, 11ff.; für C.: 99, 34ff.; 120ff. und 128, 27-31; für D.: 140, 9-13 und 152, 7-19 und für F.: 205-207.

scheidung. Er entwickelte aber auch Verständnis für die Beamten, die durch ihren „Job“ selbst geschädigt würden.

III. 1. Die Interviewpartnerin gab als bedeutsam an, dass sie im Kirchenasyl finanziell unterstützt wurde und Leuten begegnete, die ihre Situation und ihre Probleme verstanden haben.

2. Der Interviewpartner hatten den Eindruck, im Kirchenasyl die negativ konnotierten Begriff „Asylbewerber“ aufwerten zu können. Wichtig erschien ihm, die Menschen unterrichten zu können über die Instrumentalisierung der Asylbewerber durch die Politik. Insgesamt bewertet der die Zeit im Kirchenasyl als gute Erfahrung, die er vor allem im Kontrast zu seiner Pogromerfahrung in Hoyerswerda sieht.

B. I.: Der Interviewpartner sieht einen „roten Faden“ in seinem Leben, der in der Zeit seines Studiums begonnen hat und durch eine kritische Betrachtung des Problemkomplexes gekennzeichnet ist. Seine Erfahrungen in der Ausländerarbeit spielen in seinem Wahlverhalten eine Rolle. Vor allem aber ist er glücklich so viele nette Menschen kennen gelernt haben zu dürfen und dies alles erlebt zu haben.

II.: Die Interviewpartnerin gibt an, durch die Arbeit mit Migrantinnen und Flüchtlingen erst erwachsen geworden zu sein. Sie habe viel dabei gelernt, zum einen über das Ausländerrecht und das Funktionieren des Staates und zum anderen – und dies vor allem – auch menschlich.

C.: I.: Die Interviewpartnerin empfand es als sehr wichtig, Einblick in die Problematik bekommen zu haben. Sie hat nun Verständnis für das Verfahren und die Not der davon betroffenen Menschen. Ihr Staatsverständnis habe sich dadurch jedoch nicht verändert, sie schließe aber nicht aus, dass diese Erfahrungen ihr Wahlverhalten beeinflussen.

II.: Der Interviewpartner ist empört über das formalistische Verwaltungshandeln in der Ausländerbehörde. Er beklagte die Nichtbeachtung des Artikels 1 des Grundgesetzes, des Schutzes der Menschenwürde, und gibt an, aufgrund dieser Erfahrungen zu einem Gegner der "C"-Parteien geworden zu sein. Für ihn gibt es kein christliches Weltbild und auch keinen christlichen Staat. Die Kirchenasylerfahrung hat also Einfluss auf sein Wahlverhalten.

III.: Der Interviewpartner sieht seine Kirchenasylerfahrungen als gute Erfahrung an. Er habe viele Leute kennen gelernt, die ihn verstanden haben und zu denen

er bis heute im Kontakt stehe.

- D. I.: Der Interviewpartner meint, dass die Kirchenasyl Arbeit ein ganze normaler Zweig der Gemeindearbeit werden müsse.
- II.: die Interviewpartnerin empfindet ihre Kirchenasylerfahrungen als lehrreich und heilsam, da sie die Willkür und Brutalität der Staates gegenüber Flüchtlingen nicht erwartet hatte und entsprechende Berichte nicht ernst genommen hat. Ihr Selbst- und Weltbild hat sich durch diese Erfahrung allerdings nicht verändert.
- F. II.: die Interviewpartnerin gibt an, dass man sich bei dieser Arbeit vor allem mit den Ländern befasse, aus denen die Flüchtlinge kommen, zum Beispiel mit dem Sudan. Dort sieht sie auch im Norden den Hunger als die größte Bedrohung der Menschen an. Sie fordert eine Änderung der Politik, die denen, die es bis nach Europa oder Deutschland geschafft haben auch eine Chance zur Integration gibt.

## Anhang I

### Abkürzungen

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts, Tübingen.
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hg. v. Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen.
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Köln.
GKR	Gemeindegemeinderat.
KiAs	Kirchenasyl (nur in Leitfäden und Tabellen verwandt).
NJW	Neue juristische Wochenschrift, München.
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, München.
NVwZ-Beil.	Beilagen der NVwZ.
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter, Düsseldorf.
taz	Tageszeitung.
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Baden-Baden.

### Literatur

- Rainer Albertz*, Art. Mensch II Altes Testament, in: TRE 22, Berlin u.a., 1992, 464-474.  
*„Augustaplatz: Skizzen aus der Brandnacht“*, in: taz vom 22. 06. 1984, 18f.
- Markus Babo*, Kirchenasyl Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland, Münster u.a., 2003.
- Klaus Dieter Bayer*, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit: unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes, Baden-Baden, 1997.
- Roland Bell / Frieder Skibitzki*, „Kirchenasyl“ - Affront gegen den Rechtsstaat? Berlin, 1998.
- Benselers Griechisch-Deutsches Wörterbuch*, bearb. v. A. Kaegi, Leipzig, <sup>19</sup>1990.
- Roland Bergmeier*, Art. ὑποτάσσω, in: EWNT Bd. III, Stuttgart, 1983, 975f.
- Biblia Hebraica Stuttgartensia*, hg. v. K. Elliger u. W. Rudolph, Stuttgart, <sup>4</sup>1990 (1967/77).
- Jürgen Bortz*, Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler, Berlin u. a., 1984.
- Christoph Bultmann*, Der Fremde im antiken Judäa. Eine Untersuchung zum sozialen Typenbegriff 'ger' und seinem Bedeutungswandel in der alttestamentlichen Gesetzgebung, Göttingen, 1992.
- Concilium universale Ephesum*, hg. v. E. Schwartz, Berlin u. a., 1928.

- Constantin Cantzler*, Das Schleusen von Ausländern und seine Strafbarkeit. §§ 92, 92a, 92b AuslG, §§ 84, 84a AsylVfG, Beschäftigung illegaler Ausländer, Kirchenasyl, Scheinehe, EU-Recht, Reformen, Aachen, 2004.
- Angelos Chaniotis*, Art. Asylon (ἱερὸν ἄσυλον), in: Der neue Pauly, Bd. 2, Sp. 143f.
- Die Charta von Groningen*, in: „Unter dem Schatten deiner Flügel ...“ Bundestreffen der Kirchenasylinitiativen, hg. von der Evangelischen Akademie Mühlheim/Ruhr, Mühlheim, 1994, 80.
- Frank Crüsemann*, Das Gottesvolk als Schutzraum für Fremde und Flüchtlinge, in: W.-D. Just u. B. Sträter (Hg.), Handbuch Kirchenasyl, Karlsruhe, 2003, 31-49.
- Volker Eid*, Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik? Ethische Begründung des Kirchenasyls, in: K. Barwig u. D. R. Bauer (Hg.), Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung, Ostfildern, 1994, 63-76.
- Epd-Dokumentation 20/94*, Zur EKD-Position in der Asylpolitik. Ein Fachgespräch in der Evang. Akademie Mühlheim, Frankfurt a. M., 1994 .
- Epd-Dokumentation 43/94*, „Trotz des Rates der EKD: Die Legitimation von Kirchenasyl bleibt auch weiterhin umstritten“, Frankfurt a. M., 1994 .
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) (Hg.)*, Asyl in unserem Land. Fragen, Informationen, Argumente, Berlin, 1985.
- Bernhard Fessler*, Kirchenasyl im Rechtsstaat, in: NWVBI 12/1999, 449-458.
- Max-Emanuel Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, in: JZ 2/1997, 60-67.
- Max-Emanuel Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Verfassungsstaat, in: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Hg.), Asylpraxis Bd. 3, Nürnberg, <sup>3</sup>2001 (1998), 69-102.
- Christoph Görisch*, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin, 2000.
- Jochen Grefen*, Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 2001.
- Hans-Jürgen Guth*, Kirchenasyl und kirchliches Recht, in: Ders./M. Rappenecker (Hg.), Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, Mössingen-Talheim, 1996, 47-57.
- Jörn-Erik Gutheil*, Wenn Kirchenmauern Fremde schützen, in: Junge Kirche 8/93, 407-415.
- Jürgen Habermas*, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: P. Glotz (Hg.),

- Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M., 1983, 29-53.
- Hans-Christoph Hahn*, Art. Gewissen, in: L. Coenen, E. Beyreuther und H. Bietenhard (Hg.), Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Wuppertal, <sup>3</sup>1972, 555-560.
- Harald Hegermann*, Art. Mensch IV. Neues Testament, in: TRE 22, Berlin u.a., 1992, 481-493.
- Ortwin Henssler*, Formen des Asylrechts und ihre Verbreitung bei den Germanen, Frankfurt a.M., 1954.
- Dieter Hesselberger*, Das Grundgesetz. Kommentar für politische Bildung, Bonn, <sup>9</sup>1995.
- Wolfgang Huber*, Vorwort, in: W.-D. Just und B. Sträter (Hg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003, 7-13.
- Wolfgang Huber*, Art. Menschenrechte/Menschenwürde, in: TRE 22, Berlin u.a., 1992, 577-602.
- Uwe Kai Jacobs*, Kirchliches Asylrecht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 35, 1990, 25-43.
- Wolf-Dieter Just*, Jeder Mensch ist ein Heiligtum. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht, in: Ders. (Hg.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Reinbek, 1993, 72-90.
- Wolf-Dieter Just*, 20 Jahre Kirchenasylbewegung, in: Ders. und B. Sträter, Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003, 141-163.
- Wolf-Dieter Just*, Pamphlet gegen Kirchenasyl. Das Bundesamt empfiehlt Fehlinformationen, in: EVKOMM 3/99, 57.
- Markus Kaltenborn*, Kirchenasyl – Verfassungsrechtliche Aspekte der Renaissance eines Rechtsinstituts -, in: DVBl 1993, 25-28.
- Immanuel Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: W. Weischedel (Hg.), Immanuel Kant. Werke in zehn Bänden. Bd. 6, Darmstadt, 1968.
- Kirchenamt der EKD (Hg.)*, Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere, EKD-Texte 85, Hannover, 2006.
- Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.)*, „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn u.a., 1997.
- Joseph Ki-Zerbo*, Die Geschichte Schwarz-Afrikas, Frankfurt a.M., 1990 (Wuppertal, 1979).
- Heike Kowitz*, „Hungerstreik gegen die Abschiebung“ in: Berliner Morgenpost v. 10.

10. 2000.

- Dieter Kraus*, Kirchenasyl und staatliche Grundrechtsordnung, in: H.-J. Guth und M. Rappenecker (Hg.), Kirchenasyl. Probleme – Konzepte – Erfahrungen, 58-79.
- Rainer Krockauer*, Schutzraum Kirche – Christliche Identität im Brennpunkt des Kirchenasyls, in: Evangelische Akademie Mühlheim/R. (Hg.), „Unter dem Schatten deiner Flügel“ - Dokumentation des Bundestreffens der Kirchenasyl-initiativen vom 11.-13. 02. 1994, 9-27.
- Wilfried Laatz*, Empirische Methoden. Ein Lehrbuch für Sozialwissenschaftler, Thun u. a., 1993.
- Siegfried Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, Bd. 2. Methoden und Techniken, Weinheim, <sup>2</sup>1993.
- Peter Landau*, Art. Asylrecht III. Alte Kirche und Mittelalter, in: TRE 4, Berlin u.a., 1979, 319-327.
- Peter Landau*, Traditionen des Kirchenasyls, in: K. Barwig u. D. R. Bauer (Hg.), Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung, Ostfildern, 1994, 47-61.
- Andreas Lob-Hüdepohl*, Wer steht in der Pflicht?, W.-D. Just und B. Sträter (Hg.), Kirchenasyl. Ein Handbuch, Karlsruhe, 2003, 50-69.
- Gerd Lüdemann*, Art. συνείδησις, εως, ή, in: EWNT Bd. III, Stuttgart, 1983, 721-725.
- Martin Luther*, Traktat über das kirchliche Asylrecht. Latein / Deutsch, Regensburg, 1985.
- Hans-Georg Maaßen*, Der Schutz politisch Verfolgter durch den demokratischen Rechtsstaat und die Gewährung von Kirchenasyl, in: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Hg.), Asylpraxis Bd. 3, Nürnberg, <sup>3</sup>2001 (1998), 13-67.
- Christian Maurer*, Art. συνοιδα κτλ, in: G. Friedrich (Hg.), ThWNT Bd. VII, Stuttgart, 1964, 897-918.
- T. Mommsen und P. Meyer (Hg.)*, Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes. Berlin, 1905.
- Matthias Morgenstern*, Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, 2003.
- Markus H. Müller*, Rechtsprobleme beim „Kirchenasyl“, Baden-Baden, 1999.
- Ingo von Münch*, „Kirchenasyl“: Wer soll das bezahlen?, in: NJW 1995, 2271-2272.
- Wolf-Dieter Narr*, Widerstehen ist dauerhaft geboten, in: W.-D. Just (Hg.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber, Reinbek, 1993, 188-

- Novum Testamentum Graece*, hg. v. E. Nestle u. K. Aland, Stuttgart, <sup>26</sup>1979 (1898).
- Nürnberger Deklaration*, in: W.-D. Just (Hg.), *Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber*, Reinbek, 1993, 209f.
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (Hg.)*, *Erstinformation Kirchenasyl. Handreichung für Gemeinden und ihre Gremien*, Berlin, o.J.
- Jörg Passoth*, Keine Rückkehr in das „Land des Todes“, in: W.-D. Just (Hg.), *Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber*, Reinbek, 1993, 149-153.
- Victor Pfaff*, ZAR-Rechtsprechung zu: 2 BvR 397/02, in: ZAR 4/2003, 148f.
- „*Protest gegen Abschiebehaft. 68 Gefangene in Berlin-Köpenick im Hungerstreik*“, in: *Junge Welt* vom 21. 01. 2003, 6.
- Jürgen Quandt*, Kirchenasyl – ein praktischer Wegweiser für Gemeinden, in: W.-D. Just (Hg.), *Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber*, Reinbek, 1993, 193-204.
- John Rawls*, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M., 1979.
- John Rawls*, *Gerechtigkeit als Fairneß*, Freiburg u.a., 1977.
- Gerhard Robbers*, Kirchliches Asylrecht? In: AöR 113 (1988), 30-51.
- Gerhard Robbers*, Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl, in: K. Barwig und D. R. Bauer (Hg.), *Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung*, Ostfildern, 1994, 117-129.
- Rat der EKD (Hg.)*, Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zu „Kirchenasyl“, in: W.-D. Just und B. Sträter, *Kirchenasyl. Ein Handbuch*, Karlsruhe, 2003, 186-188.
- Ludger Schwienhorst-Schönberger*, „... denn Fremde seid ihr gewesen im Lande Ägypten“. Zur sozialen und rechtlichen Stellung von Fremden und Ausländern im alten Israel, in: BiLi 63 (1990), 108-117.
- Andreas Siegmund*, *Verfassungsrechtliche Aspekte des Kirchenasyls. Ziviler Ungehorsam, Art. 4 GG und die Ombudsfunktion der Kirche*, Konstanz, 1997.
- Beate Sträter*, Kirchenasyl – ein praktischer Wegweiser für Gemeinden, in: W.-D. Just und dies., *Kirchenasyl. Ein Handbuch*, Karlsruhe, 2003, 247-252.
- Steffen Töppler*, *Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls. Ausgewählte Probleme des Flüchtlings- und Ausländerrechts*, Bonn, 2001.
- Bertram Turner*, *Asyl und Konflikt von der Antike bis heute. Rechtsethnologische Untersuchungen*, Berlin, 2005.

*Hermann-Josef Venetz*, Zwischen Unterwerfung und Verweigerung. Widersprüchliches im neuen Testament? In: V. Eid (Hg.), Prophetie und Widerstand, Düsseldorf, 1989, 142-165.

*Peter Welten*, Asyl im Widerstreit. Zur Geschichte von Vorstellung und Praxis, in: BThZ 9 (1992), 217-230.

*Leopold Wenger*, Art. Asylrecht, in: RAC Bd. 1, Stuttgart, 1950, Sp. 836-844.

*Wolfgang Wieland*, Ausgeliefert, in: Zuflucht gesucht – den Tod gefunden, hg. von Asyl in der Kirche e.V. Berlin, Internationale Liga für Menschenrechte, Flüchtlingsrat Berlin e.V. und PRO ASYL, Berlin, 2003, 6f.

*Hans Wißmann*, Art. Asylrecht. I. Religionsgeschichtlich, in: TRE Bd. 4, Berlin u.a., 1979, 315-318.

## Internetquellen

Die hier aufgeführten Internetquellen werden den Institutionen, die sie herausgegeben haben untergeordnet. Die darunter angegebenen Links verweisen auf die einzelnen verwandten Dokumente. Sie waren Anfang November 2006 aktuell.

Georg-Elser-Arbeitskreis Heidenheim

<http://www.georg-elser-arbeitskreis.de/gepreis.php> – Preisträger.

Internationale Liga für Menschenrechte

<http://www.ilmr.net/archiv/preistraeger.htm> – Preisträger der Carl-von-Ossietzky-Medaille

Kein Mensch ist illegal

<http://www.kmii-koeln.de/pre2005/frame/wkachro.htm> – Chronologie des Wanderkirchenasyls.

Wikipedia

[http://de.wikipedia.org/wiki/Aktion\\_Rumpelkammer](http://de.wikipedia.org/wiki/Aktion_Rumpelkammer) – Art. *Aktion Rumpelkammer*

## Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Matthias Krannich